

Katalog



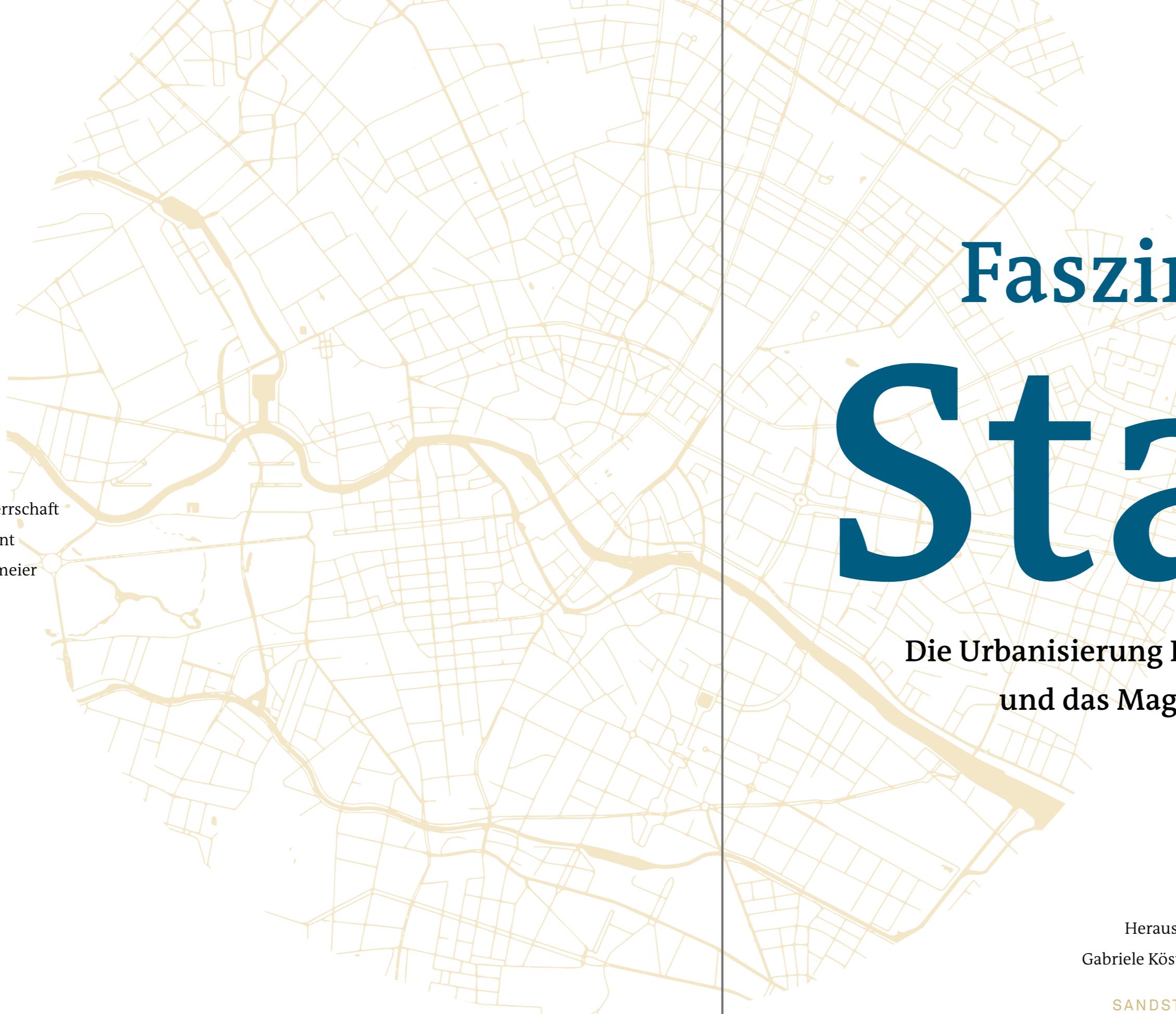
FASZINATION stadt

DIE URBANISIERUNG EUROPAS
IM MITTELALTER UND
DAS MAGDEBURGER RECHT



KULTURHISTORISCHES
MUSEUM
MAGDEBURG

Sonderausstellung
unter der Schirmherrschaft
von Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier



Faszination Stadt

Die Urbanisierung Europas im Mittelalter
und das Magdeburger Recht

Herausgegeben von
Gabriele Köster · Christina Link

SANDSTEIN VERLAG



Förderer



SACHSEN-ANHALT



mit Hilfe des PS-Lotterie-Sparens

K U L T U R
S T I F T U N G · D E R
L Ä N D E R



Kloster
Bergesche
Stiftung



INHALT

Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

9 Geleitwort

Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt
Reiner Haseloff

10 Grußwort

Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg
Lutz Trümper

12 Grußwort

Gabriele Köster | Christina Link

15 Vorwort der Herausgeberinnen

21 Wissenschaftlicher Beirat

22 Leihgeber

25 Autorinnen und Autoren

27 Dank

28 Impressum

Einführung

Gabriele Köster | Christina Link

32 Faszination Stadt

Die Urbanisierung Europas
im Mittelalter und das Magdeburger
Recht

Heiner Lück

46 Das Magdeburger Recht als europäisches Kulturphänomen

Bernd Schneidmüller

60 Europa und das Magdeburger Recht Über die Andersartigkeit des Mittelalters

I. Städteboom im Mittelalter

Christina Link

74 Prolog: Der Ursprung der Städte

85 Exponate I.1–I.6

Landrecht und Stadtrecht

Heiner Lück

92 Der Sachsen-Spiegel im Spannungsfeld von Landrecht und Stadtrecht

Henrike Manuwald

104 Rechtsgewohnheiten zum Anschauen Die Bilderhandschriften des Sachsen- spiegels

122 Exponate I.7–I.13

Stephan Dusil

134 Streit und Schlichtung Konfliktbeilegung in spätmittelalterlichen Städten

Christina Link

151 Das Magdeburger Recht

153 Exponate I.14–I.21

Die Städte des Magdeburger Rechts

Christian Lübke

164 Die Stadt vor der Stadt Entstehungsfaktoren und Entwicklungs- phasen städtischer Siedlungen im östlichen Europa vor der Epoche der Stadtrechtsverleihungen

Katalin Gönczi

178 Ostmitteleuropa Der politische Raum des sächsisch- magdeburgischen Rechts im Mittelalter

Stephan Freund	256	Exponat I.41
190 Magdeburg Vom Marktpreivilieg zum Stadtrecht		Jolanta Karpavičienė
194 Exponate I.22–I.28	257	Wilna Christianisierung und religiöse Toleranz
Henning Steinführer	262	Exponat I.42
199 Leipzig Zwischen 1156 und 1170 mit hallisch-magdeburgischem Recht bewidmet		Jolanta Karpavičienė
Sascha Bülow	263	Kedahnen »Magdeburgien« im Großfürstentum Litauen
203 Berlin-Cölln Zwei mittelalterliche Markttore an der Spree – eine selbstbewusste Doppelstadt	266	Exponat I.43
207 Exponat I.29	268	Radun' Verleihung des deutschen Stadtrechts an die Ortschaft
Roman Czaja	272	Exponat I.44
208 Thorn Der Deutsche Orden installiert ein Recht		Felix Biermann Christofer Herrmann Arkadiusz Koperkiewicz
Jerzy Piekalski	274	Alt-Wartenburg Gründung und Untergang einer Lokationsstadt in der »Großen Wildnis«
213 Breslau Planstadt der schlesischen Herzöge	278	Exponate I.45 1–5
217 Exponate I.30–I.32	285	Rechtstransfer und seine Mechanismen
Adriana Matejková	288	Exponate I.46–I.51
220 Schemnitz Zentrum des Bergbaus in Oberungarn		Marija Lazar
225 Exponat I.33	294	Das sächsisch-magdeburgische Recht
András Végh	296	Exponate I.52–I.55
226 Ofen Neugründung an einem besonderen Ort		
230 Exponat I.34–I.35		
Michał Niezabitowski		
232 Krakau Eine europäische Metropole des Magdeburger Rechts		
236 Exponate I.36–I.37		
Jiří Šouša		
238 Prag Vier Städte, viele Rechtsordnungen		
Christofer Herrmann		
244 Danzig Der Bernstein- und Getreidelieferant Europas		
249 Exponate I.38–I.40		
Jürgen Heyde		
252 Lemberg Eine Stadt, vier Gemeinden		

II. Die Sphären der Stadt

Katalin Szende	304	Die Städte Ostmitteleuropas im Mittelalter
Christofer Herrmann		Entstehung und Besonderheiten
318 Die bewegliche Stadt		Achim Timmermann
Jerusalem in der städtischen Imagination des Mittelalters		
331 Exponate II.1–II.2		

Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung		
Heiner Lück	338	Gerichtsstätten und Gerichtssymbolik
341 Exponate II.3–II.12		
Heiner Lück	352	Gericht im Mittelalter
355 Exponate II.13–II.22		
Gabriele Köster	368	Merkmale einer guten Stadtregierung
371 Exponate II.23–II.24		

Politik und Selbstverwaltung

Anja Rasche	376	Ratsherrschaft und Öffentlichkeit
379 Exponate II.25–II.31		
Anja Rasche	386	Das Herz der Städte
390 Exponate II.32–II.54		
Sascha Bülow	410	Wie organisiert man eine Stadt?
413 Exponate II.55–II.65		
Sascha Bülow	424	Umwehrte Städte – wehrhafte Bürger
428 Exponate II.66–II.69		
Sascha Bülow	432	Städter und Bürger
435 Exponate II.70–II.86		

Kirche und religiöses Leben		
Anja Rasche	452	»Wie im Himmel, so auf Erden«
455 Exponate II.87–II.105		
Tomasz Torbus	476	Die Marienkirche in Danzig als Plattform städtischer Repräsentation
481 Exponate II.106–II.111		
Anja Rasche	488	Kirchen in der Stadt
491 Exponate II.112–II.115		
Martin Müller	496	Religiöse Vielfalt in den Städten des Magdeburger Rechts
500 Exponate II.116–II.118		

Handel und Wirtschaft		
Christina Link	504	Seide aus Byzanz, Pelze aus Sibirien
507 Exponate II.119–II.126		
Christina Link	514	Geld regiert die Stadt
517 Exponate II.127–II.139		
Christina Link	530	Von Einwanderern zu Wirtschaftsmagnaten
532 Exponate II.140–II.141		
Gabriele Köster	534	»Handwerk hat goldenen Boden«
538 Exponate II.142–II.155		
Claus-Peter Hasse	552	Bergbau und Technologie
556 Exponate II.156–II.157		

Auftritt des Bürgers		
Anja Rasche	562	Patrizierhäuser
565 Exponate II.158–II.176		
Christina Link	580	Grzegorz Przybyło
582 Exponate II.177–II.180		
Philipp Steinkamp	586	Kleider machen Leute
589 Exponate II.181–II.189		
Philipp Steinkamp	598	Grundbedürfnis, Genuss und Geselligkeit
600 Exponate II.190–II.199		
Anja Rasche	610	Die mittelalterliche Stadt als Ort der Bildung
613 Exponate II.200–II.210		
Martin Müller	626	Aus aller Herren Länder
630 Exponate II.211–II.217		

676 Exponate III.10–III.11		
Matthias Puhle		
682 Hanse, Städte, Bünde		Kooperation und Konflikt
697 Exponate III.12–III.14		
Heiner Lück		
702 Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts (1940–1945)		Ein kritischer Rückblick
Sabine Ullrich		
718 Missbrauch und Neubeginn		Magdeburg und das sächsisch-magdeburgische Recht im 20. Jahrhundert
Olga Kozubska-Andrusiv		mit einem Beitrag zu Litauen von Jolanta Karpaviciene
732 Das Magdeburger Recht		in der öffentlichen Wahrnehmung und in der Erinnerungskultur Ostmitteleuropas
Thomas Ertl		
748 Quellen		
751 Literatur		
788 Ortsregister		
795 Personenregister		
806 Bildnachweis		

Epilog

Zur Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts

III. Netzwerke von Städten und Städtern

Anhang

Faszination Stadt

Die Urbanisierung Europas im Mittelalter
und das Magdeburger Recht



Die europäische Stadt ist im Diskurs um Stadtplanung und Stadtentwicklung heute zu einer festen Bezugsgröße, zu einem Qualitätsbegriff geworden. Ihre Vielgestaltigkeit und jeweilige Einzigartigkeit, die Fortdauer ihrer Bauten und Strukturen, an denen sich ihre individuelle Geschichte ablesen lässt, die zentrale Bedeutung öffentlicher Räume – von Rathaus und Markt ebenso wie von Sakralbauten und Kultureinrichtungen – gelten uns als wertvolles und unersetzbares Gut, als bewahrenswerter Gegenentwurf zu mancher gesichts- und geschichtslosen Megacity der Moderne. Diese Wertschätzung von historisch gewachsenen Städten ist nicht so sehr in nostalgischer Rückwärtsgewandtheit begründet, sondern vor allem in den überschaubaren und Orientierung bietenden Dimensionen von Gebäuden, Straßen und Plätzen sowie in dem ausgewogenen Verhältnis zwischen den privaten und wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen und den Erfordernissen des Gemeinwesens.

Für Hunderte von Städten und Ortschaften in Mittel- und Ostmitteleuropa – unter ihnen so namhafte wie Breslau/Wrocław, Krakau/Kraków, Danzig/Gdańsk, Lemberg/L'viv, Wilna/Vilnius, Kiew/Kyjiv und Minsk – ist ihre Identität als europäische Stadt bis heute mit dem Namen der Stadt Magdeburg verbunden. Die Bewidmung mit Magdeburger Recht wird oftmals in der Selbstdarstellung der Städte als Schlüsselmoment, wenn nicht gar als Anfangspunkt der Stadtgeschichte angesehen. Als im Hoch- und Spätmittelalter die Städte Europas zu einer neuen Blüte kamen, hielt die Stadtkultur auch in Regionen Einzug, in denen man nicht an erloschene römisch-antike Traditionen anknüpfen und diese wiederbeleben konnte. In ihrer Organisation und Verwaltung orientierten sich viele Städte – sei es bei ihrer Gründung, sei es im Verlauf ihrer Geschichte – an erfolgreichen benachbarten Gemeinwesen. Manche Stadtrechte erfuhren auf



Abb.1
Breslau/Wrocław im Reisetagebuch des
Pfalzgrafen Ottheinrich, 1536/37. Universitätsbibliothek Würzburg, Delin.VI,9,48

diese Weise große Verbreitung, so das Recht der Hansestadt Lübeck, das sogenannte lübische Recht, im Hanseraum und das Magdeburger Recht, das, gemessen an seiner Verbreitung und der Geltungs- bzw. Einflussdauer, als das erfolgreichste unter den mittelalterlichen Stadtrechten gelten kann. Es war wohl neben der geografisch günstigen Lage Magdeburgs und den weitläufigen Handelsbeziehungen der Stadt zudem die Balance der Gewalten, die das Magdeburger Recht so erfolgreich machte. Mindestens elf heutige europäische Staaten – außer Deutschland ebenso Polen, Litauen, Lettland, Weißrussland, Russland, die Ukraine, Tschechien, die Slowakei, Ungarn und Rumänien – haben in ihrer Geschichte Städte und Ortschaften mit Magdeburger Recht aufzuweisen, das im Fall von Kiew bis in das 19. Jahrhundert hinein Gültigkeit hatte (vgl. den Beitrag von Heiner Lück, S. 46).

Markt, Handel und Gewerbe waren die treibenden Kräfte der neuen Urbanisierung in ganz Europa. Herrscher und Landesherren konnten die Entwicklung dieser Zentren befördern, indem sie den Kaufleuten und Gewerbetreibenden besondere Rechte und Freiheiten gewährten. Sie wählten dieses Instrument der Wirtschaftspolitik in der Regel zunächst gern, da sie aus den Städten erhebliche Einkünfte ziehen konnten. In der Folge emanzipierten sich erfolgreiche Städte immer wieder von ihren Landesherren und gerieten mit ihnen in Konflikt. Die Bürger der Stadt genossen Freiheiten für ihre Person, ihre Familie und ihren Besitz, die vielen Landbewohnern und Hofleuten verwehrt blieben. Der weithin bekannte Rechtsgrundsatz »Stadtluft macht frei nach Jahr und Tag« zeigt die Attraktivität dieser Privilegien für viele Landleute, die zu Städtern wurden. Die Bürger einer Stadt erhielten oder errangen außerdem das Recht, ihr Gemeinwesen in hohem Maß selbst zu bestimmen und zu verwalten. Neben dem Stadtrecht, mit dem der Landesherren diese Freiheiten gewährte, war die Gemeinschaft der Bürger, die sich durch Leistung eines Bürgereids konstituierte, die Grundlage dieser privilegierten Situation. Max Weber hat aus diesen Besonderheiten bereits im frühen 20. Jahrhundert das Konzept der »okzidentalen Stadt« entwickelt. In ihrer Ausrichtung auf Verfassung, Recht, Freiheit und Friede (Dilcher 2018, S. 217) wird die kommunale Stadt des Mittelalters nicht nur als Vorläufer heutiger kommunaler Selbstverwaltung, sondern darüber hinaus zudem als eine Wurzel moderner Staatlichkeit angesehen. Besonders in Litauen und der Ukraine lässt sich heute eine lebendige Geschichtskultur feststellen, in der die nach dem Ende der Sowjetunion wiedergewonnene kommunale Eigenverantwortung unmittelbar mit dem Magdeburger Recht verknüpft wird (vgl. den Beitrag von Olga Kozubska und Jolanta Karpavičienė, S. 732 ff.).

Der Transferprozess des Magdeburger Rechts lief überaus komplex und vielgestaltig ab (vgl. S. 50 ff.). Die Initiative ging in den seltensten Fällen von Magdeburg aus. Lediglich in der frühen Zeit der Verbreitung stattete der Magdeburger Erzbischof auch die anderen Städte seines Domstifts mit dem Recht seiner Metropole aus. Nur im Deutschordensland wurde das Magdeburger Recht in der Sonderform des Kulmer Rechts von einem Fremdherrn oktroyiert. In der großen Überzahl der Übertragungen stattete ein regionaler Landesherren die Städte mit einem Recht aus, das bereits in der Region bekannt war und das sich offenbar so bewährt hatte, dass eine Übernahme erfolgversprechend für die Entwicklung der Stadt erschien. Dieser Prozess der Aneignung schloss Umformulierungen und Adaptionen an lokale Notwendigkeiten und Gebräuche sowie Missverständnisse und Übertragungsfehler ein, sodass sich unter dem Sammelbegriff »Magdeburger Recht«, das auch »deutsches Recht« genannt wurde, in der Praxis sehr unterschiedliche Rechtsgewohnheiten ausgeprägten. Die Rezeption des nicht kodifizierten Magdeburger Stadtrechts erfolgte offenbar in enger Verbindung mit dem Sachenspiegels, der Landrecht und Lehnrecht enthielt, sodass sich in der Forschung für den Gesamtkomplex die Bezeichnung »sächsisch-magdeburgisches Recht« durchgesetzt hat.



Abb. 2
Krakau/Kraków im Reisetagebuch
des Pfalzgrafen Ottheinrich, 1536/37.
Universitätsbibliothek Würzburg,
Delin.VI,9,49

Die internationale und interdisziplinäre Erforschung dieses komplexen Prozesses in den vergangenen Jahrzehnten – und hier ist besonders auf das Forschungsprojekt der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig zum sächsisch-magdeburgischen Recht als kulturellem Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas zu verweisen – hat dazu geführt, dass frühere nationalistische und kulturchauvinistische Auffassungen der Übertragung eines überlegenen deutschen Rechts gründlich widerlegt und revidiert wurden. Heute kann der nationalsozialistischen Instrumentalisierung des Magdeburger Rechts, an der die Stadt Magdeburg intensiv beteiligt war (vgl. den Beitrag von Heiner Lück, S. 702 ff., und von Sabine Ullrich, S. 718 ff.), die Erkenntnis entgegengestellt werden, dass es sich bei der Verbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts um ein transnationales europäisches Kulturphänomen handelte, bei dem man nicht zwischen Absendern und Empfängern unterscheiden, durchaus aber viele Akteure identifizieren kann. Dieses Phänomen zeugt von Kommunikation und Vernetzung untereinander in einer Zeit vor der Ausbildung supranationaler Strukturen in Europa (vgl. den Beitrag von Bernd Schneidmüller, S. 60 ff.) und ist somit im Rückblick ein Baustein unserer gemeinsamen Geschichte.

Die Städte des Magdeburger Rechts sind in ihrer Gestalt und gesellschaftlichen Struktur ebenso unterschiedlich und vielfältig wie die Transferprozesse des Rechts. Gemeinsam ist ihnen allenfalls, dass in ihnen – wie bei allen kommunal verfassten Städten des Mittelalters – Rathaus und Markt das städtische Zentrum bilden. Schon das Schöffengericht zur Anwendung des Magdeburger Rechts musste nicht baulich eigenständig in Erscheinung treten, wie dies in Magdeburg der Fall war, sondern konnte auch im Rathaus oder – wie in Krakau – in der Burg angesiedelt sein. Wenn daher in einer Ausstellung die Städte Magdeburger Rechts in den Blick genommen werden, kann es nicht um die Postulierung eines besonderen Stadtypus oder die Abgrenzung

Das Magdeburger Recht als europäisches Kulturphänomen



Geringfügig aktualisierte und variierte Fassung von Lück 2015.

Europas gemeinsame Grundlagen

Es besteht seit längerer Zeit weitgehend Einigkeit darüber, dass die in Europa lebenden Völker durch gemeinsame Grundlagen miteinander verbunden sind. Dazu gehören natürliche Gemeinsamkeiten, etwa das Klima und die natürliche Beschaffenheit des Lebensraums. Die naturräumliche Ausdehnung Europas wurde seit der Antike auch stets geografisch und damit regelmäßig willkürlich, also begrenzt durch natürliche Erscheinungen der Erdoberfläche, begriffen. Heute ist Europa eher eine Idee als eine geografische Größe. Die weiterhin anzutreffende Auffassung, Europa sei jener Teil der Erde westlich von Asien, der sich zwischen Spitzbergen und Kreta in Nord-Süd-Richtung sowie von der portugiesischen Atlantikküste bis zum Ural in West-Ost-Richtung erstrecke, geht auf den schwedischen Geografen Philipp Johann von Strahlenberg (1677–1747) zurück.

Hinzu kommen gesellschaftliche Erscheinungen, welche die diesen Naturraum besiedelnden Staaten und Völker initiiert, wahrgenommen und verarbeitet haben. Dazu gehören gemeinsam erlebte Konflikte und deren Lösungen, nationale bzw. ethnische sowie religiös bedingte Abgrenzungs-, Vereinnahmungs-, Assimilations- und Ausmerzungsstrategien sowie deren Überwindung. Nicht zuletzt sind Sprache und Schrift Kulturelemente, die trotz ihrer Verschiedenartigkeit gemeinsame Wurzeln und sogar gemeinsame Elemente aufweisen. Letztere bilden wiederum Fundamente für Kunst und Kultur, womit sich Völker, Volksgruppen, Nationen, Staaten und andere Gemeinschaften jeweils selbst definieren, sich damit zwangsläufig voneinander abgrenzen, auf einer abstrakteren Ebene jedoch wieder miteinander verbinden, etwa mittels der Religion und Schriftzeichen. Diesem Wechselspiel von Einheit und Vielfalt wohnen immer Wertevorstellungen inne. Insbesondere im modernen Europa werden Letztere als verbindende Klammern bemüht, zum Beispiel durch Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Chancengleichheit.

Recht als Kulturerscheinung

Neben Sprache, Kunst, Denken und Brauchtum ist auch das Recht eine Ausdrucksform bzw. ein Teilbereich der Kultur. Es bedeutet Abgrenzung und Verbindung zugleich. Da das Recht lange Zeit mündlich tradiert wurde (»Gewohnheitsrecht«), hat es von Anfang an Elemente in sich aufgenommen, die für die Lösung der gerade anstehenden Probleme praktikabel erschienen. Trotz des in Antike und Mittelalter vorherrschenden Personalitätsprinzips, nach dem jeder Mensch in eine bestimmte Rechtsordnung hineingeboren und unabhängig von seinem Aufenthaltsort danach behandelt wird, und der Existenz ständischer bzw. sozialer Rechtskreise (Bauern, Bürger, Adel, Handwerker, Soldaten, Kleriker usw.) gab es auch stets Verbindendes zwischen diesen Rechtssegmenten. Wie bei Sprache und Kunst wurden Elemente fremder Rechte übernommen und der eigenen Rechtsordnung durch Hoheitsakt einverleibt. Motive und Mechanismen dieses »Rechtstransfers« waren dabei sehr unterschiedlich. Auf jeden Fall kam es auch auf dem Gebiet der Kulturerscheinung »Recht« zur Herausbildung gemeinsamer Grundlagen in Europa. Das bekannteste Beispiel von fundamentaler Bedeutung ist die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, welches während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit – maßgeblich vermittelt durch Kirche und Universitäten – in die verschiedenen Rechtsordnungen Europas, wiederum in unterschiedlicher Intensität (auf dem europäischen Festland stark, in England schwach), eindrang. Hierher gehört auch das sächsisch-magdeburgische Recht, das neben dem römisch-kanonischen Recht Hunderte von Städten und anderen Siedlungen sowie Landschaften in Mittel- und Ostmitteleuropa beeinflusst hat (Karte S. 48/49).

VERBREITUNGSGEBIET DES MAGDEBURGER RECHTS UM DIE MITTE DES 18. JAHRHUNDERTS

1: 5 000 000

0 100 200 300 400 km



Orte mit Magdeburger Recht

Datierung nach der Verleihung des Magdeburger Rechts

- 12. Jahrhundert
- 13. Jahrhundert
- 14. Jahrhundert
- 15. Jahrhundert
- 16. Jahrhundert
- 17. Jahrhundert
- 18. Jahrhundert

Datierung nach der Verleihung des ersten Stadtrechts

- ▲ 12. Jahrhundert
- ▲ 13. Jahrhundert
- ▲ 14. Jahrhundert
- ▲ 15. Jahrhundert
- ▲ 16. Jahrhundert
- ▲ 17. Jahrhundert
- ▲ 18. Jahrhundert

Ort ohne Datierungsangabe (in der Regel nicht beschriftet)

Orientierungsort

Grenze des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

Grenze des Habsburger Reiches

sonstige Grenze

- L.W. Lidzbark Warmiński
- N.M. Nowe Miasto Lubawskie
- N.W. Nowy Wiśnicz
- N.S. Nowy Sącz
- M. Myślenice
- Mo. Mohrungen
- O.S. Osiek Jasielski
- P.E. Preußisch Eylau
- P.H. Preußisch Holland
- S. Skawina
- Sk. Skotschau
- Sc. Schwarzwasser
- S.J. Stary Jarytschiw
- W. Wieliczka
- L.M. Lipnica Murowana
- Wa. Wadowice

Hzm. Schlesien (1742 preußisch)

Geistliches Gebiet im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation



Fortschritt durch Stadtrecht

Von den im Mittelalter vorhandenen »Rechtskreisen« – wie beispielsweise dem Stadtrecht, Landrecht, Lehnrecht und Kirchenrecht – ging vor allem vom Stadtrecht eine zukunftsweisende Wirkung aus. So waren in den Städten die für die Rechtsordnung(en) auf dem Land typischen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben. Das bekannte Rechtssprichwort »Luft macht eigen. Stadluft macht frei nach Jahr und Tag« bringt diesen Zusammenhang zum Ausdruck.

Während im ländlichen Bereich die Existenz von Recht als gegeben angesehen wurde, gingen die Städte früh dazu über, nach aktuellen praktischen Bedürfnissen Recht bewusst zu setzen. In Verbindung mit dem vorhandenen Gewohnheitsrecht wurde das Stadtrecht durch die Rechtsanwendung der städtischen Gerichte sowie der sogenannten Oberhöfe und Schöffenstühle lebensnah weiterentwickelt. Aufgrund der Struktur und Funktion früher Handelsplätze lag es nahe, dass insbesondere städtische Belange wie Handel, Handwerk, Friedenssicherung und Besitzgarantien rechtlich geregelt wurden. Modern wirkte auch die Praxis, neu gesetztes Recht als Ratswillküren und Ratsbeschlüsse den versammelten Bürgern als Adressaten und Träger der städtischen Rechtsordnung öffentlich zu verkünden. In den Städten setzte früh die Verschriftlichung der Rechtskultur ein, wovon die niedergeschriebenen Rechtsgeschäfte, Gerichtentscheidungen und Schöffensprüche in den entsprechenden städtischen seriellen Quellen wie zum Beispiel den Schöffenbüchern künden. Im Bereich des Strafrechts und Strafprozesses lässt sich eine zügige Verfolgung und Aburteilung von Straftätern feststellen. Dem Charakter der Handel treibenden Kaufmannsfamilien ist es wohl geschuldet, dass mit den Stadtrechten eine erhebliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kaufmannsfrau im Besonderen und der Frau im Allgemeinen erreicht wurde, vor allem in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit und das Erbrecht, die Absicherung der Witwe. Aufgrund der an effizienter Rechtsdurchsetzung interessierten Stadt und der dynamischen Abwicklung von Handelsgeschäften kam es zu einer spürbaren und zukunftsweisenden Reduzierung der Formalien im Prozess.

Schließlich trug die gesamte Stadtverfassung mit der ihr eigenen Balance der Gewalten in der Stadt und über die Stadt, das heißt Stadtherr, Rat, Stadtgericht und Schöffenkollegium, erheblich zur Stabilisierung und Verfestigung der städtischen Rechtsordnung bei. Mit der Gründung von Städtebünden schützten sich die Städte vor Übergriffen durch stadt fremde bzw. stadtfeindliche Gewalt. Ein Musterbeispiel für die Zusammenführung der genannten fortschrittlichen Merkmale der Stadtrechte stellt das berühmte Stadtrecht von Magdeburg dar (Abb. 8).

Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaften

Aufgrund der unübersehbaren Vorteile, die das Stadtrecht gegenüber dem Landrecht hatte, wurden Stadtrechte, in denen diese Merkmale besonders ausgeprägt und lebensfähig waren, von anderen Städten übernommen bzw. begehrte. Dabei waren die Wege dieses Rechtstransfers unterschiedlich. Sie reichten von der gewaltsamen Übertragung (etwa im Gebiet des Deutschen Ordens) über vertragliche Regelungen zwischen Stadtherrn und Stadt sowie über ausdrückliche Privilegierungen durch die Stadtherren (»Bewidmung«) bis hin zur pragmatischen Anwendung eines brauchbaren Stadtrechts durch die jeweilige Stadt, sofern sie die wirtschaftliche und politische Stärke für eine solche selbstständige »Ausstattung« bzw. »Nostrifizierung« mit einem



Abb. 8

Herzog Bolesław V. von Polen ließ 1257 die Stadt Krakau planmäßig gründen und verlieh der Siedlung mittels dieses Lokationsprivilegs das Magdeburger Recht.
Krakau, Archiwum Narodowe w Krakowie, Sig. Perg. 2



Magdeburg

Vom Marktpreivilig zum Stadtrecht

Das bis in die Frühe Neuzeit hinein als Stadt des Magdeburger Rechts berühmte und weit in den Osten Europas ausstrahlende Magdeburg erscheint im Jahr 805 erstmals in der schriftlichen Überlieferung. Als einer von mehreren im Dedenhofener Kapitular Kaiser Karls des Großen (reg. 768–814) genannten Kontrollposten entlang von Elbe und Saale sollte von *magadoburg* aus der Waffenhandel in die slawische Welt unterbunden werden.

Nach dieser urkundlichen Ersterwähnung dauerte es über 100 Jahre, bis Magdeburg wieder genannt wurde: Am 21. September 937 gründete König Otto I. (reg. 936–973) hier ein den Heiligen Innozenz, Petrus und Mauritius geweihtes Benediktinerkloster, das er in den folgenden Jahren reich ausstattete. Da das mittelalterliche Reich keine Hauptstadt hatte, übte der römisch-deutsche König seine Herrschaft in permanentem Ritt durch die einzelnen Regionen aus. Magdeburg, an einer Furt über die mittlere Elbe und damit in der Kontaktzone zur slawischen Welt gelegen, wurde dabei Ottos bevorzugter Aufenthaltsort.

Abb. 90
Grabmal Erzbischof Wichmann im Chorungang des Magdeburger Doms. Bronze, vor 1207



Für Magdeburg ist in den Schriftquellen ein *palatium* Ottos I. bezeugt, worunter ein oder mehrere repräsentative Gebäude zu verstehen sind, in denen er als König und seit 962 als Kaiser seine Regierungsgeschäfte tätigte, Gesandtschaften empfing, Urkunden ausstellte und Recht sprach. Der Ort muss demnach schon früh baulich ausgestaltet worden sein. Im Jahr 968 gelang es Otto schließlich, Magdeburg vom Papst zum Sitz eines Erzbischofs erheben zu lassen. Die neu eingerichteten Bistümer Merseburg, Meißen und Zeitz sowie Havelberg und Brandenburg wurden Erzbischof Adalbert von Magdeburg (amt. 968–981) als Suffragane unterstellt. Riesige, vielfach noch vollends zu christianisierende Gebiete östlich der Elbe zählten zum Einflussgebiet des neuen Erzbistums. Magdeburg stand nun nominell gleichrangig neben Trier, Mainz, Köln, Salzburg und Hamburg-Bremen, den altehrwürdigen Erzbistümern des Reiches (Abb. 91).

Dem rasanten Aufstieg Magdeburgs folgte ein lang andauernder Niedergang. Im Sommer 983 machte ein Slawenaufstand einen Großteil des rechts der Elbe Erreichten zunichte: Die Bischofsitze in Brandenburg und Havelberg gingen ebenso verloren wie die Oberherrschaft über jene Gebiete. Das noch junge Erzbistum war in

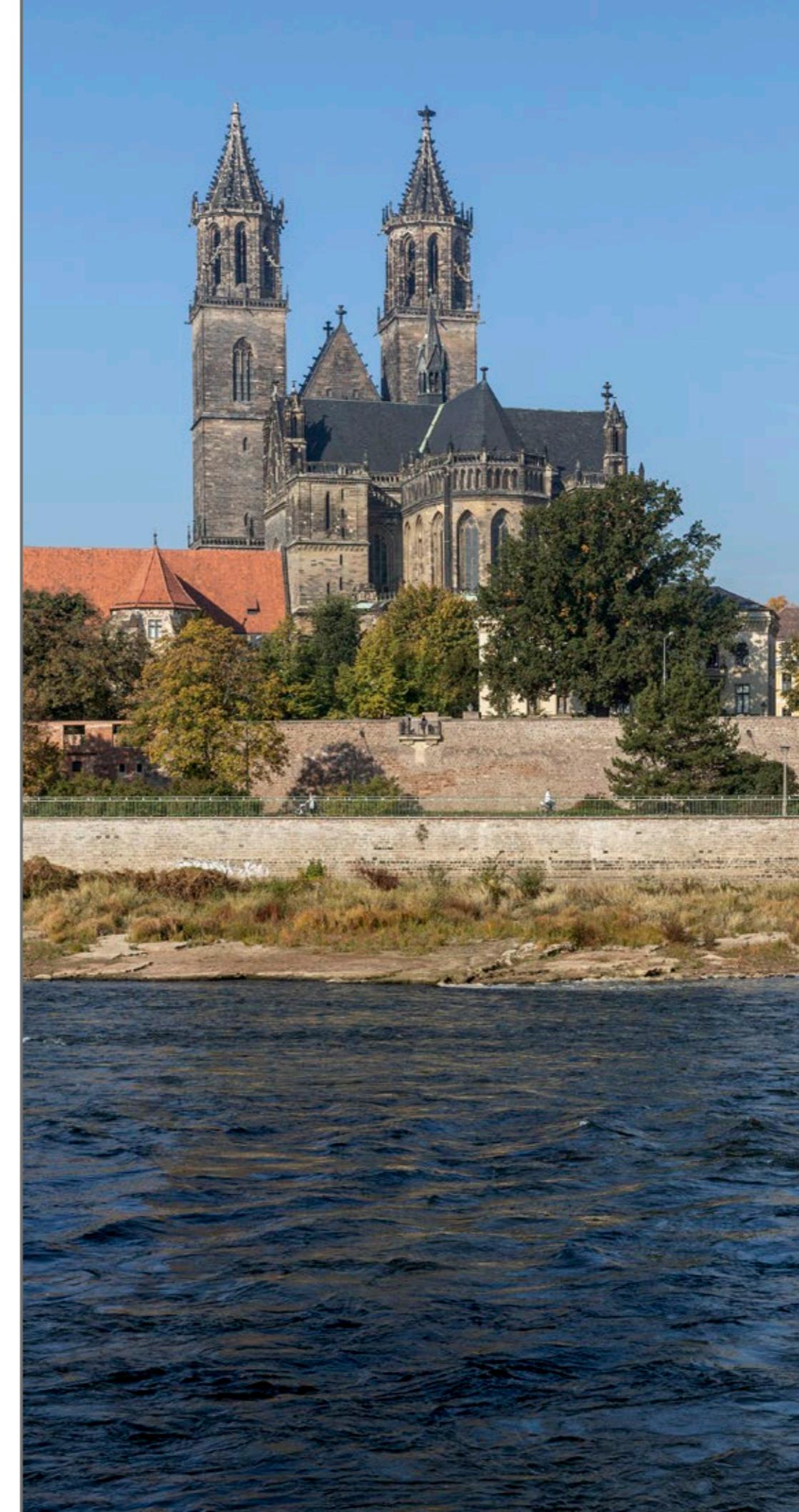
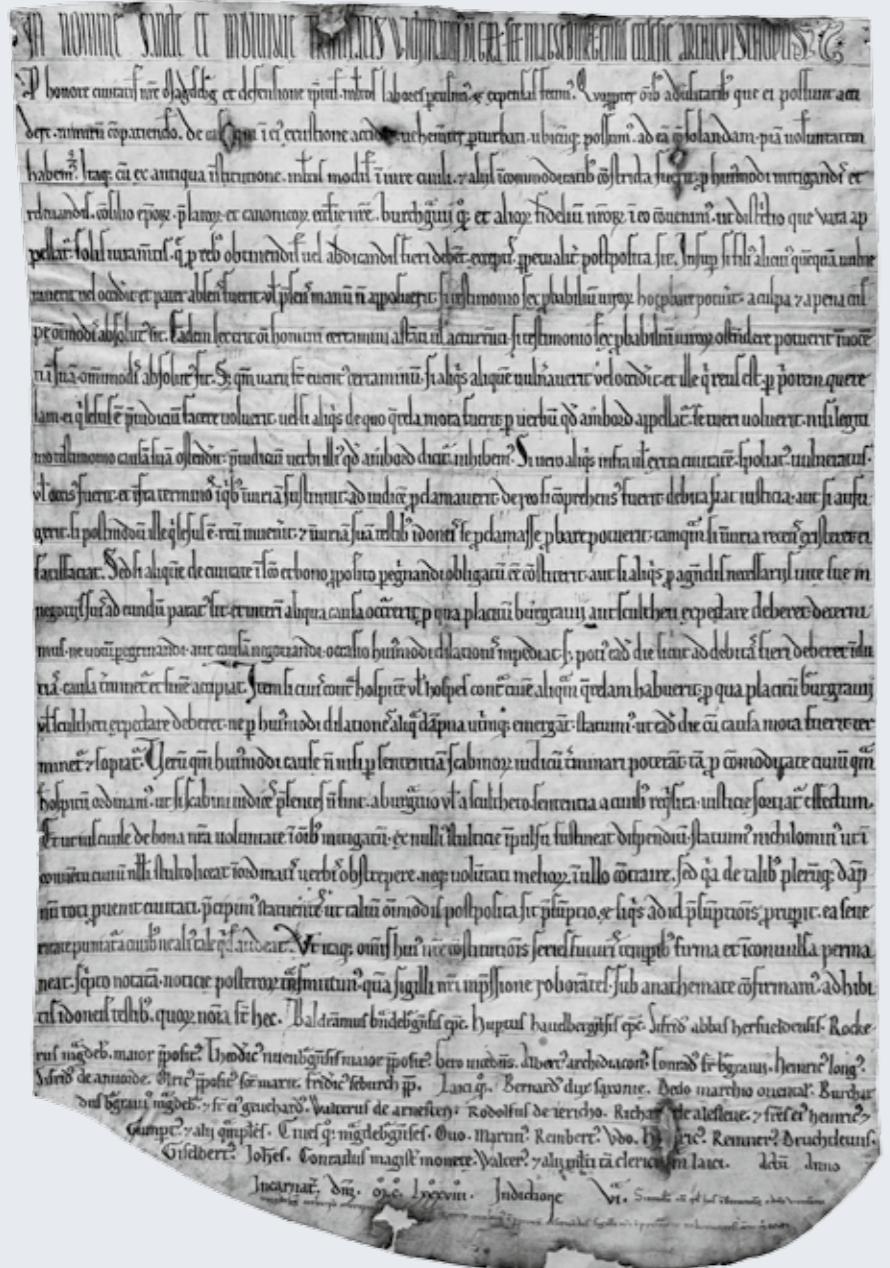


Abb. 91
Der Magdeburger Dom von Südosten. An der Stelle des heutigen gotischen Domes vom Anfang des 13. Jahrhunderts stand auch der Dom Ottos des Großen

seiner Ausdehnung dadurch empfindlich geschmälert. In der Folgezeit lockerten sich die Bindungen Magdeburgs zum Königstum. In der Zeit der späten Ottonen hatte Magdeburg durch die Einrichtung des Erzbistums Gnesen unter Otto III. (reg. 983–1002) eine weitere erhebliche Minderung seines Einflusses Richtung Osten hinzunehmen. Zur Zeit Heinrichs II. (reg. 1002–1024) avancierte infolge von dessen konfliktreicher Polenpolitik Merseburg zum bevorzugten königlichen Aufenthaltsort in Ost Sachsen. Mit dem Übergang der Königsherrschaft an die Salier setzte sich Magdeburgs Bedeutungsrückgang fort. Unter Konrad II. (reg. 1024–1039) und Heinrich III. (reg. 1039–1056) wurde Goslar zum wichtigsten Ort in Sachsen.

Ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts überschatteten Auseinandersetzungen Heinrichs IV. (reg. 1056–1105) und Heinrichs V. (reg. 1105–1125) mit dem sächsischen Adel das Verhältnis zu den Magdeburger Erzbischöfen. Räumlich spielten sich diese Konflikte vielfach in der Region um den Harz ab, was zur Folge hatte, dass der König einerseits häufig »nah«, andererseits aber Magdeburg und seinen Erzbischöfen infolge ihrer Verwicklung in die Konflikte Königs »fern« war. Dadurch verlor die Magdeburger Kirche weiter an Einfluss, Gebieten und herrscherlicher Gunst. In der Zeit Lothars III. (reg. 1125–1137), auf dessen Betreiben Norbert von Xanten zum Erzbischof von Magdeburg (amt. 1126–1134) erhoben wurde, kam es kurzfristig zu einer Wiederannäherung, doch unter dem Staufer Konrad III. (reg. 1138–1152) geriet Magdeburg, das sich auf die Seite der konkurrierenden Welfen gestellt hatte, erneut in eine schwierige Lage. Erst mit dem Episkopat Wichmanns von Seeburg (amt. 1152/54–1192), der auf Betreiben Friedrichs I. Barbarossa (reg. 1152–1190) von Naumburg nach Magdeburg versetzt worden war, beruhigten sich die Verhältnisse, und es begann eine erneute Glanzzeit Magdeburgs (Abb. 90).

Privileg Erzbischof Wichmanns von Magdeburg für die Altstadt Magdeburg von 1188 in einer Abschrift für die Stadt Goldberg/Zlotoryja von 1211. Marburg, Lichtbildarchiv älterer Originale, Nr. 5644



Kirchen- und reichspolitischer Rückschritt auf der einen, innerer, siedlungs- und baugeschichtlicher Fortschritt auf der anderen Seite – so könnte man die Entwicklung Magdeburgs seit dem 11. Jahrhundert charakterisieren. Schon am Ende des 10. Jahrhunderts hatte sich in Magdeburg eine Kaufmannssiedlung mit Marktrecht etabliert. Deren Entwicklung wurde begünstigt durch die Lage am Ostrand der ertragreichen Magdeburger Börde an der Elbe. Diese stellte zugleich eine wichtige Verkehrsader von Süden nach Norden dar, von deren Handel per Schiff die sich entwickelnde Stadt profitierte. Otto I. hatte die Zoll- und Münzeinkünfte in den Jahren 937 und 942 dem Moritzkloster überlassen. Die Einkünfte aus diesem *mercatus* bestätigte er 965 nochmals und überließ dem Moritzkloster damit zugleich seine Verfügungsgewalt über den Markt und dessen Bewohner. 968 gingen diese Rechte an den Erzbischof über, der von da an Stadtherr war. Zusätzlich erhielt er den Königsbann über Magdeburg (die königlichen Rechte) sowie die Rechtsprechung über die in der Urkunde erstmals genannte Gruppe der Juden und die übrigen ansässigen Kaufleute. Otto II. bestätigte und erweiterte diese Verfügungen in den Jahren 973, 975 und 979 und gewährte den in Magdeburg lebenden Kaufleuten überdies Be- freiung von allen städtischen Abgaben und den Wege-, Brücken- und Flusszöllen. Für 1016 nannte Bischof Thietmar von Merseburg (amt. 1009–1018) in seiner Chronik »optimi civitatis«, womit eine herausgehobene Schicht innerhalb der Stadt greifbar wird. Konrad II. betonte 1025 in einer Privilegienerneuerung, dass die Magdeburger im Reich und in den »barbaricis regionibus« (barbarischen Regionen) Handel treiben dürfen (Diplom Konrads II. Nr. 18 vom 4. Februar 1025, MGH DD C II, S. 21). Dies hat die städtische und wirtschaftliche Entwicklung Magdeburgs nachhaltig gefördert. Die weitere innerstädtische und rechtliche Entfaltung Magdeburgs ist in Umrissen erkennbar: Für das 11. Jahrhundert ist ein Stiftsvogt bezeugt, der im Rahmen der bischöflichen Stadtherrschaft die hohe Gerichtsbarkeit, also auch die Blutgerichtsbarkeit versah und die militärische Befehlsgewalt innehatte.

Für das Jahr 1100 wird für Magdeburg ein Niedervogt des Stadtgerichts genannt, der spätere Schultheiß. Damals sind auch erstmals die *cives urbis* zu greifen, die Bürger der Stadt. Neben dem Schultheißen fungierten sie später als Schöffen (»Schöppen«). Spätestens zu diesem Zeitpunkt



Abb. 93

Franz Hogenberg: Magdeburg a venere, Kupferstich 1572. Magdeburg, Kulturhistorisches Museum, Gr 27.21

existierte in Magdeburg eine städtische Gemeinde mit eigener Niedergerichtsbarkeit, aber in Abhängigkeit vom erzbischöflichen Stadtherrn. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind Innungen nachweisbar (Gerber und Schuhmacher, Gewandschneider, Schilderer), Indiz für eine zunehmende handwerkliche Differenzierung. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelte sich ein Stadtrat, der – in Teilen in Auseinandersetzung mit den Erzbischöfen, die nominell weiterhin die Stadtherren blieben – fortan im Wesentlichen die innerstädtischen Geschicke bestimmte. Seit dem ausgehenden

13. Jahrhundert war Magdeburg Mitglied der Hanse und des sächsischen Städtebunds. Versuche Magdeburgs, Freie Reichsstadt zu werden, scheiterten, wenngleich sich die Bindungen an den Erzbischof immer mehr lockerten und dieser schließlich im frühen 16. Jahrhundert seinen Amtssitz in die Moritzburg nach Halle verlagerte. Neben dem Fernhandel war insbesondere die Rechtsentwicklung für den Aufstieg Magdeburgs seit dem 12. Jahrhundert verantwortlich. In jener Zeit hatten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem 10. Jahrhundert drastisch gewandelt, Folge eines seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Europa einsetzenden, von klimatischen, politischen und sozialen Veränderungen ausgelösten Wandlungsprozesses, der zahlreiche Aspekte des damaligen Lebens betraf. Erzbischof Wichmann reagierte darauf sowie auf lokale Erfordernisse und ließ eine Reihe von Rechtsverbesserungen vornehmen, um die Stellung der Kaufleute und der Bürger zu stärken. In einer erzbischöflichen Urkunde von 1188 sind einige dieser Neuerungen greifbar: Die Gerichtsgefahr wurde beseitigt, Formfehler führten somit von nun an nicht mehr automatisch zu einer Niederlage vor Gericht. Die Haftung des Vaters für Vergehen seines Sohnes wurde aufgehoben, was bedeutet, dass an die Stelle der bisherigen Sippenhaftung das moderne und bis heute gültige Prinzip der »Strafbarkeit auf eigene Verantwortlichkeit« trat. Die Verjährung im Falle schwerer Vergehen wurde beseitigt. Und nicht zuletzt wurde die Möglichkeit, Gerichtsverfahren zu verschleppen, eingeschränkt (Abb. 92). Für die Weitsicht Wichmanns spricht, dass diese Ver-

günstigungen für Einheimische wie Ortsfremde gleichermaßen gelten sollten. Damit wurde die Attraktivität Magdeburgs als Handelsplatz gestärkt. Das schon bald sogenannte Magdeburger Recht war in starkem Maß Kaufmannsrecht, entwickelte sich aber auch zu einem Stadtrecht. Weitere Maßnahmen dienten dem Schutz von Bürgerversammlungen, die damit zugleich als Instrument der innerstädtischen politischen und rechtlichen Entscheidungsfindung sichtbar wurden.

Das Magdeburger Recht gewann Vorbildcharakter für zahlreiche andere Städte, insbesondere in Ostmitteleuropa, wo es vielfach mit deutschem Recht schlechthin gleichgesetzt wurde. Magdeburg und die Orte mit Magdeburger Recht (insgesamt etwa 1000) blieben zum Teil über Jahrhunderte in Kontakt. In strittigen Fällen wandte man sich nach Magdeburg und bat dort um Rechtsauskunft (»Rechtszug nach Magdeburg«). Der Magdeburger Schöffenstuhl besaß damit als sogenannter Oberhof die Interpretationshoheit über das Recht und übte auf diese Weise in der Rechtsausbildung über Jahrhunderte hinweg großen Einfluss aus.

Magdeburg nahm in der Folgezeit einen weithin erkennbaren Aufschwung. Die städtische Siedlung wurde deutlich erweitert (Abb. 93). Zahlreiche neue geistliche Einrichtungen etablierten sich. Die berühmte Magdeburger Sakraltopografie entstand, dazu gehörten der ab 1209 neu erbaute Dom (erstmals auf dem Gebiet des deutschen Reichs des Mittelalters in gotischen Formen), das bereits im 12. Jahrhundert errichtete Kloster Unser Lieben Frauen, die Markt- und Ratskirche St. Johannis, die Pfarrkirche St. Petri und weitere Klöster, unter anderen der Franziskaner und Dominikaner – und ab 1240 der sogenannte Magdeburger Reiter. Aus einer kleinen Siedlung wurde bis ins Spätmittelalter eine der größten Städte Deutschlands. *Stephan Freund*

Quellen
MGH DD C II.

Literatur
Becher 2006 | Beumann 2000 | Ehlers 2012 |
Freund 2012 | Kunz 2017 | Puhle 2001 | Puhle
2009 | Puhle 2018 | Puhle/Petsch 2005.



I.22

Das älteste Siegel der Stadt Magdeburg

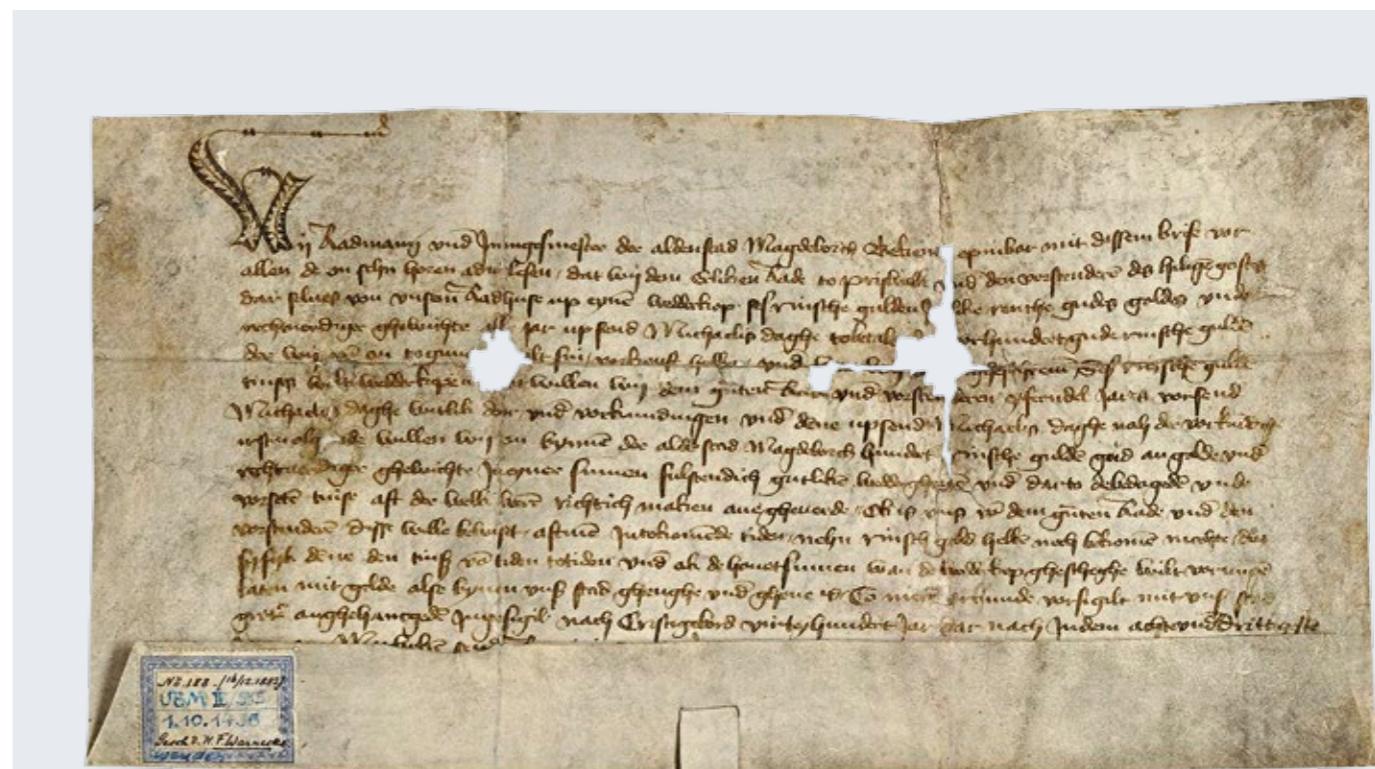
Typar um 1240, Ausprägung 1438
Urkunde, Pergament
Siegel, Wachs
H 14,5 cm, B 28 cm, D 8 cm
Kulturhistorisches Museum Magdeburg, 04:3

Das Siegel der Stadt Magdeburg im Mittelalter gehört zugleich zu zwei Typen von mittelalterlichen Siegeln: den sogenannten redenden Siegeln, also Siegel, die den Stadtnamen im Bild wiedergeben, und den sogenannten Stadtabbreviatsiegeln. Diese stellen als ein idealisiertes Bild der bürgerlichen Stadt die städtische Befestigung mit Tor und Türmen dar. Das Siegel Magdeburgs nun zeigt eine weibliche Person über einem Stadttor, welches eine mit Galerien versehene Mauer öffnet, an deren Flanken je ein Gebäude steht. Dieses besteht jeweils aus einem mit Kuppelhauben und Kugel spitzen versehenen runden Turm und einem daran gebauten, mit Öffnungen versehenen Baukörper, auf des-

sen Dach sich hinten ebenfalls Kugel spitzen befinden. Vermutlich wurden damit Kirchen dargestellt. Auch wenn man in derlei Stadtdarstellungen auf Siegeln gelegentlich auf eine Wiedergabe des himmlischen Jerusalem zu schließen glaubte, wird hier doch auf die Wehrhaftigkeit der Stadt Magdeburg und zugleich die geistliche Bedeutung als Erzbistumssitz verwiesen worden sein.

Die einen recht großen Raum einnehmende weibliche Person steht mit leicht angewinkelten Armen und ausgestreckten Händen über der Stadt. Sie ist durch ihr offenes Haar und das mit langen Hängeärmeln versehene Kleid deutlich als Jungfrau kenntlich gemacht. Das gleiche Bild – mit der Ausnahme, dass die Jungfrau dort einen Jungfernkrantz hält – weist auch das erstmals 1265 belegte Sekretsiegel der Altstadt auf. Da damals noch ohne negative oder standesmäßige Einordnung das niederdeutsche Wort »Magd« für eine Jungfrau verwendet und eine Befestigung »Burg« genannt wurde, handelt es sich um ein typisches redendes Wappen: »Magd« und »Burg« sind Magdeburg. Wie bei anderen redenden Siegeln des Mittelalters ging es dabei nicht um eine etymologisch richtige Darstellung, sondern um eine lautliche Umsetzung des Stadtnamens.

Das Siegel trägt die Umschrift »+ SIGILLVM . BV- RGENSIVM . IN MAGDHEVRCH« (Siegel der Bürger in Magdeburg) und dokumentiert die Rechtsfähigkeit der städtischen Gemeinde formal nach außen hin. Auch wenn etwa zur gleichen Zeit erstmals Ratsherren erwähnt werden, ist das Stadtsiegel zwar ein bedeutender Indikator für die wachsende Selbstständigkeit der Stadtgemeinde, aber die Tatsache der eigenen Siegelführung reicht nicht zum Beweis, dass schon der Rat als alleinige Vertretung der Stadt im vollen Umfang tätig war. Das Siegel Magdeburgs wurde erstmals in einer Urkunde von 1244 erwähnt und hat sich dann an der berühmten Rechtszuweisung für Breslau/Wroclaw von 1261 (Kat.-Nr. I.32) bis heute erhalten. Der erste Siegelstempel der Stadt Magdeburg blieb das ganze Mittelalter und dann sogar noch bis zur Zerstörung der Stadt 1631 im Gebrauch und legte so Zeugnis ab von der Kontinuität der städtischen Gemeinde. Aus diesem Grund wurde auch die hier vorliegende Urkunde vom 1. Oktober 1438 mit dem traditionsreichen Siegel versehen. In der in mittelniederdeutscher Sprache verfassten



I.22 Siegel der Stadt Magdeburg mit Urkunde

Urkunde bezeugen der Rat und die Innungsmeister der Altstadt Magdeburg, dem Rat und den Vorstehern des Heilig-Geist-Spitals in Pritzwalk eine jährliche Rentenzahlung verkauft zu haben. *Claus-Peter Hasse*

Quellen
UB Magdeburg 1, S. 56 f., Nr. 107, S. 68 f., Nr. 128, mit Tafel I, Abb. 1 | UB Magdeburg 2, S. 515 f., Nr. 385.

Literatur
Ehbrecht 2001, S. 427 | Lück 2017, S. 138 | Magdeburger Wappen | Puhle 2005, S. 104 (Matthias Puhle, Claus-Peter Hasse) | Schich 2009.

I.23

Münzen des Erzbischofs Wichmann von Seburg-Gleiß

Erzbistum Magdeburg, Wichmann von Seburg (1152–1192)

a)

Brakteat, Silber
D 2,9 cm, G 0,83 g
Kulturhistorisches Museum Magdeburg, 2684/1978

Erzbistum Magdeburg, Wichmann von Seburg (1152–1192)

b)

Brakteat, Silber
D 2,3 cm, G 0,73 g
Kulturhistorisches Museum Magdeburg, 36/1962

Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gab es keine »Reichswährung«, sondern neben dem Herrscher durften im Prinzip alle geistlichen und weltlichen Herren sowie auch privilegierte Städte Münzen prägen. Dennoch lassen sich regional und temporär typische Geldstücke unterscheiden. So kam im Lauf des 12. Jahrhunderts im mitteldeutschen Raum als neue Hauptmünze ein einseitig geschlagener dünner Silberpfennig auf, der Brakteat. Seine größere Fläche bot den Stempelschneidern Platz für eine künstlerische Ausgestaltung des Münzbilds. Als im 13. Jahrhundert die Schrotlinge im Durchmesser immer geringer wurden, nahm jedoch die Qualität der Brakteaten erheblich ab. In der Regierungszeit Erzbischof Wichmanns von Seburg (amt. 1152/1154–1192) wurde eine große Anzahl von unterschiedlichsten Brakteaten geprägt. Denn er führte als erster Magdeburger Erzbischof die jährliche Münzverrufung ein, bei der alte Münzen eingelöst und neue unter Einnahme einer Gebühr ausgegeben wurden. Später ließ Erzbischof Wichmann sogar zweimal jährlich alle im Umlauf befindlichen Brakteaten umtauschen. Das brachte ihm beträchtlichen Gewinn, da man beim Wechseln der alten Münzen weniger neue erhielt.

Diese »Steuer« traf besonders die kleinen Händler, Handwerker und Bauern, weil die Großhändler vorwiegend Warengeschäfte betrieben oder in Barrensilber verrechneten. Zahlreiche Münzverrufungen und die lange Amtszeit Erzbischof



I.23a und I.23b

Auf der ausgewählten Münze befinden sich über und unterhalb einer Mauer oben drei mehrgeschossige Kuppeltürme, darunter ein einfacher Kuppelturm. Alles umgibt ein doppelter Perlkreis mit der Umschrift »+ MAGEDEBVRGEN-SIS«. *Claus-Peter Hasse*

Literatur

Mehl 2011, Bd. 1 (Textteil), S. 33–39, Bd. 2 (Katalog), Nr. 248, S. 503f., Nr. 302, S. 532f. | Suhle 1950.

I.24

Sternförmige Fibel

Magdeburg, 1. Hälfte 13. Jahrhundert

Fundort: Magdeburg, Johanniskirchhof

Bronze

D 5,0 cm

Kulturhistorisches Museum Magdeburg, Jkf 89, 30; F. 70/54, 60/52

Wichmanns erklären die große Vielfalt der in den erzbischöflichen Münzstätten Magdeburg und Halle hergestellten Pfennige. Obwohl eigentlich für den lokalen Handel geprägt, waren sie ebenfalls im Osten Europas wohl aufgrund ihres Silbergehalts beliebt. Größere Mengen, meist von sogenannten Moritzpfennigen, wurden in der Lausitz, in Schlesien sowie in Polen gefunden.

Die unter Erzbischof Wichmann entstandenen Münzen gehören zu den schönsten und am besten durchgestalteten Brakteaten überhaupt. In der Regel weisen sie drei typische Bilder mit hohem Wiedererkennungswert auf. Auf den Moritzpfennigen war der Magdeburger Stiftsheilige, der heilige Mauritius, dargestellt. Beim vorliegenden Beispiel befindet sich seine Halbfigur mit Heiligenschein und Krauskopf gekennzeichnet unter einem doppelten Dreibogen. Mauritius trägt ein Kettenpanzerhemd, darüber einen mittels einer Gewandschließe zusammengehaltenen Mantel. In der rechten Hand hält er eine mit einem Kreuz gekrönte Fahne mit drei Läten, in der Linken ein Schild, worüber sich wiederum ein Kreuz befindet. Über den Dreibogen erheben sich drei Kuppeltürme, wovon der mittlere über eine doppelte Kuppel verfügt. Dazwischen stehen aufrechte Kreuzstäbe. Ein Perlkreis umgibt die ganze Szenerie mit der Umschrift »S[[AN] C[TV]S -- MAVRICIVS DVX •« (Der heilige Herzog/Anführer Mauritius).

Die als Bischofspfennige bezeichneten Stücke zeigen ein Bild des Erzbischofs, und die sogenannten Burgbrakteaten stellen die Stadt Magdeburg mit Kirchen, Türmen und Mauern dar.

Die über das gesamte Altstadtgebiet von Magdeburg verbreiteten Fundstellen der Stadt kerngrabungen erbrachten eine Vielzahl von Befunden und Objekten, die direkt oder indirekt auf Buntmetall verarbeitende Betriebe schließen lassen. Neben zahlreichen Erzeugnissen aus Bronze und Messing konnten Unmengen an fragmentarischen, aber auch intakten Schmelz- und Gießgefäßen und Produktionsabfällen wie Schlacke, Gusstropfen und Gussabfälle aufgedeckt werden. Die rund 400 Fundkomplexe belegen eine Blüte der Buntmetallverarbeitung im 12. und 13. Jahrhundert. Die erste urkundliche Erwähnung eines metallverarbeitenden Gewerbes da-



I.24

tiert auf den 22. Mai 1244, in der der Rat der Stadt Magdeburg die Innung der Schwertfeger oder Klingenschleifer bestätigt.

Die kleine sechseckige Fibel wurde bei Grabungen durch den Archäologen Ernst Nickel im Ostteil des Johanniskirchhofs gefunden. Die Außenseiten dieser sternförmigen Gewandschließe sind bogenförmig ausgespart, die Enden knubbenartig verdickt. Die Mitte bildet ein etwas unregelmäßiges, offenes Sechseck mit einem flachen Dorn, der als Verschluss dient. Die Schauseite ist zusätzlich mit kurzen Strichpünzierungen verziert. Die kleine Brosche ist besonders bemerkenswert, da eine der sogenannten Törichten Jungfrauen aus dem Jungfrauenportal des Magdeburger Doms und die beiden Begleitskulpturen des Magdeburger Reiters ganz ähnliche Gewandschließen tragen. Insbesondere die Fibel der Schildträgerin weist eine signifikante Übereinstimmung mit der beschriebenen Brosche auf. *Ulrike Theisen*

Literatur

Matthies 1991, Bd. 2 (Katalog), S. 230, Nr. 1132, Taf. 28:10 | Nickel 1964, S. 57, Taf. 67 | Puhle 1992, S. 232, Farbtaf. 10.

I.25

Schmuckscheibe

Magdeburg, 11.–13. Jahrhundert

Fundort: Magdeburg, Alter Markt

Bronze

D 4,5 cm

Kulturhistorisches Museum Magdeburg, AM 55, 75/1; 0.00/1

Die leicht gewölbte, durchbrochene Schmuckscheibe stellt aufgrund ihrer feinen Ausarbeitung einen besonders qualitätvollen Metallfund aus der Magdeburger Altstadt dar. Sie wurde bei Grabungen in einer Abfallgrube im direkten Umfeld der alten Münze auf dem Alten Markt von Magdeburg gefunden. Die generell hohe Dichte von Buntmetallwerkstätten im Bereich der Magdeburger Altstadt und die hohe Qualität der Erzeugnisse lassen vermuten, dass der Schmuckanhänger in Magdeburg gefertigt wurde.

Der Reif des Anhängers hat nach außen hin aneinanderstoßende, mit Gravuren verzierte Kreisbögen und eine quer zur Scheibe angebrachte Tra-



I.25

I.26

Wangenplatte einer Pferdetrense mit Riemendurchzug

Magdeburg, 10. Jahrhundert

Fundort: Magdeburg, Spiegelbrücke

Bronze, gegossen, Schauseite punziert und vergoldet

H 5,4 cm, L 5,4 cm, Dicke 0,1–0,3 cm

Kulturhistorisches Museum Magdeburg, Spbr. 9-14-15/12/53, 85-117

Der Zierbeschlag wurde 1960 bei den Stadtkerngrabungen von Ernst Nickel in einer Abfallgrube an der Spiegelbrücke nördlich der Johanniskirche gefunden. Die beiden unteren Enden des Beschlags sind abgebrochen, am oberen Abschluss befindet sich eine rechteckige Öse zur Befestigung. Zwei stilisierte Vogelpaare flankieren eine Rankenpflanze mit Knospe. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um die stark schematisierte Darstellung eines Lebensbaums. Die unten angeordneten Tiere verschlingen die Schwänze der oberen Vögel. Die gesamte Schauseite des Beschlags war ursprünglich vergoldet. Auf den erhabenen Stellen ist diese Vergoldung abgerieben. Der Vergleich mit einem Fund des 10. Jahrhunderts aus Lübeck legt nahe, dass es sich bei dem Schmuckbeschlag um die Wangenplatte einer Pferdetrense handelt. Stilistisch stehen der Magdeburger Beschlag, die Trensenbeschläge aus Lübeck und eine Zierleiste mit Vogeldekor aus Mainz südenglischen Metallarbeiten des sogenannten Winchester-Stils nahe. Aufgrund einiger Formendetails ist aber davon auszugehen, dass es sich um ein lokales Erzeugnis handelt. *Ulrike Theisen*

Literatur

Koch 2005, S. 66f. | Matthies 1991, Bd. 1 (Text), S. 44ff, Taf. 19:1a-b, Bd. 2 (Katalog), S. 148, Nr. 06 | Nickel 1962.



I.26

Krakau

Eine europäische Metropole des Magdeburger Rechts



Abb.122
Florianstor, Porta Gloriae von Krakau/
Kraków, 13./14. Jahrhundert

Die neue Stadtgründung nach dem Magdeburger Recht, verkündet am 5. Juni 1257 durch Herzog Bolesław V. den Schamhaften (reg. 1243–1279), gehörte für Krakau/Kraków zu den Ereignissen von fundamentaler Bedeutung (vgl. Abb. 8, S. 51). Obwohl sie vor allem ein juristisches und stadtplanerisches Unternehmen war, gingen von der Gründung wichtige Impulse für gesellschaftliche Veränderungen aus. In relativ kurzer Zeit wurde Krakau, das aus einer Herzogsburg und einer am Fuß der Burg angelegten Siedlung bestand, zu einer europäischen Metropole mit einem der wichtigsten Handelsplätze und einem bedeutenden selbstverwalteten politischen Zentrum.

Wann traf Fürst Bolesław V. die Entscheidung, einen weiteren, diesmal breit angelegten Ansiedlungsversuch im weitgehend zerstörten Krakau zu unternehmen? Wie sehr war er an diesem gelungenen Projekt beteiligt? Die Protagonisten dieses epochalen Umbruchs der Stadtgeschichte werden in der auf Latein verfassten Lokationsurkunde erwähnt: »[W]ir versprechen unseren Vögten: Gedek, genannt Stilvoyt, Jakub, früher Richter in Neisse/Nysa, und Dytmar, genannt Wolk, die persönlich vor uns erschienen sind [...]« Die Neugründung Krakaus unterscheidet sich insofern von anderen Siedlungsunternehmungen, als dass der Herzog sogar drei Vögte engagiert hatte, um sie durchzuführen. Dies war offenbar ebenso der Größe der Aufgabe geschuldet, wie der Überzeugung, dass es sich um eine vielversprechende Investition handele.

Zwei von den drei in der Gründungsurkunde aufgeführten Vögten werden auch in anderen Quellen genannt: Gedko Stilwoyt und Dytmar Wolk waren eng mit Breslau/Wrocław verbunden. Gedko, mehrmals in städtischen Urkunden als Zeuge überliefert, war Besitzer einer Mühle an der Ohle und seit 1261 vermutlich Schöffe in Breslau. Der Rufname Stilwoyt scheint darauf hinzudeuten, dass er aus einer Breslauer Familie von Vögten stammte. Er war ein geschäftstüchtiger Mann, wahrscheinlich deutscher Abstammung, der sich in der städtischen Verwaltung gut auskannte. Dytmar Wolk erscheint ebenfalls in Breslauer Urkunden. Ob er mit dem dort Mitte

Es ist selbstverständlich, dass Unternehmungen von solch gewichtigen Folgen nicht an einem Tag entstehen; die Vorbereitungen begannen viele Jahre früher. Der Plan entstand am Hof des Vaters von Bolesław V., Herzog Leszek dem Weißen (gest. 1227), und wurde dann von Heinrich dem Bärtigen (gest. 1238) sowie dessen Sohn fortgesetzt. Diese Herzöge, deren Herrschaft in die stürmischen Jahre des Kampfes um den Herzogsthron auf dem Wawelschloss fiel, erkannten in Krakau einen Garanten für ihre Position in ganz Polen. Vereinzelte, jedoch in ihrer Aussage eindeutige Quellen zeugen davon, dass sich in Krakau zwischen 1220 und 1241 die erste städtische Gemeinde formte, die nur von kurzer Dauer war und deren Niedergang mit der politischen Katastrophe – dem Fall der schlesischen Herrscherdynastie der Piasten – in Verbindung zu setzen ist (Mongoleneinfall in Polen 1241).

des 13. Jahrhunderts genannten Dytmar Ruthe-nus (Ruthene) identisch ist, ist unsicher, möglicherweise leitet sich sein Rufname vom ruthe-nischen Wort »wolk« (Wolf) ab. Der dritte Vogt, Jakub aus Neisse, wird in der Stadt Neisse im Jahr 1254 als Schultheiß genannt, war also ebenfalls mit Schlesien verbunden und machte dort seine Erfahrungen in Verwaltungs- und Rechtsbelangen. Alle drei verschwanden sehr schnell aus Krakau, wo bereits 1264 in einer Urkunde von Bolesław V. für die Stiftskirche St. Michael auf dem Wawelhügel der Krakauer Vogt Raszko genannt wird. Vermutlich verkauften Gedko, Dytmar und Jakub, nachdem sie ihre Aufgabe der Stadtgründung mit Erfolg beendet hatten, vom Herzog mit zahlreichen Geschenken und Privilegien bedacht, ihre Anteile in der Stadt und zogen weiter, wobei sie ihr nicht gerade geringes Vermögen noch vergrößerten. Welche Rolle Herzog Bolesław V. bei der Neugründung Krakaus spielte, ist nicht einfach festzustellen. Wenn er auch kein ausgeprägtes politisches Talent hatte, war er doch ein geschickter Verwalter. Besondere Bedeutung maß er der Entwicklung der Stadtbe-siedlung bei. Außer Krakau, welches sein größter Erfolg war, gründete er Bochnia, Zawichost, Jędrzejów, Skaryszew und Nowy Korczyn. Konsequen- tiam nahm er ein Rechtsmodell für diese Städte an, das damals als *ius Theutonicum* (deutsches Recht) und heute in der Forschung als Magdeburger Recht bezeichnet wird.

Im Jahrbuch des Krakauer Kapitels der sogenannten Wawel-Kathedrale steht zum Jahr 1257: »Cracoviensis civitas iuri Theutonicu traditur et situs fori per advocatos et domorum et curiarum immutatur« (Die Stadt Krakau wurde dem deut-schen Recht unterstellt, und die Lage von Plätzen, Häusern und Herrenhäusern wurde durch die Vögte verändert). Der Chronist, der die Aufzeichnungen des Jahrbuchs auf dem Wawelhügel – Symbol für den Sitz des Krakauer Kapitels – verfasste, befand von dieser »Höhe« aus, dass die Geschehnisse in der Stadt erwähnenswert wären. Unser Vorteil gegenüber dem Verfasser des zitierten Textes besteht darin, dass wir heute den Umfang der in der Stadt vollzogenen stadtplane-rischen, wirtschaftlichen, politischen, demogra- fischen und auch sozialen Veränderungen aus einer Distanz von mehreren Jahrhunderten beurteilen können. Der Chronist beschrieb das, was er mit eigenen Augen sah: die großen Investitio-nen und die Umgestaltung der Stadt. Er konnte



Abb.123
Die Barbakan in Krakau ist dem Flori-anstor vorgelagert und wurde 1498/99 errichtet. Sie gilt als die größte erhaltene Barbakan Europas

wollens der Krakauer Herzöge. Bereits der Nachfolger von Bolesław dem Schamhaften, Leszek der Schwarze (reg. 1279–1288), zeigte sich der Stadt für ihre Treue während des Aufstands der Ritterschaft 1285 erkenntlich und erteilte ihr im darauffolgenden Jahr das Privileg der Stadtbefestigung. Diese Holz-Erd-Befestigungsanlagen waren so wirksam, dass sie bereits 1287/88 der Stadt dabei halfen, einen weiteren Überfall der Mongolen auf Kleinpolen abzuwehren. Welch einen starken Platz dieses Ereignis im kollektiven Gedächtnis Krakaus einnimmt, bezeugt der alljährliche Brauch des tartarischen Kriegers Lajkonik, der auf einem Steckenpferd mit seinem Gefolge am achten Tag nach dem Fronleichnamsfest (Abb.122) herumreitet.

Nach dem Tod des ohne Nachkommen verstorbenen Leszek dem Schwarzen und der vermutlichen Benennung des Breslauer Herzogs Heinrich IV. Probus (reg. 1288–1290) zu seinem Nachfolger blieben die Krakauer Bürger ihm in seinen Bemühungen um den Krakauer Thron treu. Nach dem frühen Tod des vielversprechenden Herrschers übernahm der böhmische König



Abb.124
Der Marktplatz von Krakau mit Marienkirche, Tuchhallen und freistehendem Rathaufturm

Abb.125
Krakau im 17.Jahrhundert. Im Norden die nicht befestigte Stadt Kleparz, im Süden die Stadt Kazimierz. Virtuelle Rekonstruktion, Cracovia 3D



Wenzel II. (reg. 1278/1290–1305) den Krakauer Thron. Während seiner Herrschaft wurde die Stadtbefestigung durch eine steinerne Mauer ersetzt und der Umfang der städtischen Befestigung deutlich vergrößert. Ein Rest davon ist heute eines der Symbole Krakaus: das Floriansstor (Abb. 122 und Abb. 123). König Władysław Ellenlang (reg. 1306–1333 in Krakau, 1320–1333 als König von Polen), der 1306 Krakau einnahm und sich die Gunst der Krakauer Bürger sichern wollte, verlieh der Stadt im selben Jahr ein Privileg von fundamentaler Bedeutung für ihre wirtschaftliche Entwicklung: das Stapelrecht für Kupfer. Seit 1387 war Krakau Mitglied der Hanse und im Kreise dieser Verbindung von Handelsstädten unter dem Namen »das Kupferhaus« bekannt.

Die Bürgerschaft Krakaus wurde bald zu einer politischen Macht und der politische Ehrgeiz ihrer Anführer zur Ursache des ersten ernsthaften Konflikts zwischen Stadt und Herzog. Im Mai 1311 mischten sich die Krakauer Bürger, vor allem Siedler deutscher Abstammung, in den politischen Streit um die Besetzung des Krakauer Throns ein, lehnten sich unter Führung des Vogts Albert gegen den Herzog Władysław Ellenlang auf und unterstützten seinen Gegenspieler, den Herzog Bolesław von Oppeln (reg. 1281–1313). Władysław ließ schließlich im Mai 1312 die Stadt besetzen und die Aufrührer hinrichten. Ein stummer Zeuge des Aufruhrs ist ein 693 Kilogramm schwerer Bleilaib, der aus jener Zeit stammt und 2005 bei archäologischen Ausgrabungen auf dem Hauptmarkt in Krakau gefunden wurde (Abb. 124). Wahrscheinlich wurde er im Frühjahr 1312 von seinem Besitzer vergraben, der zu den Aufrührern gehörte und im Anbetracht der nahenden Niederlage sein Vermögen verstecken wollte. Vermutlich konnte er die Worte »soczewica miele, kolo mlyn« nicht korrekt aussprechen. Laut Überlieferung ließ der Herzog auf diese Weise die deutsche Abstammung der Bürger überprüfen und diejenigen hinrichten, die an diesen schwierigen polnischen Wörtern sprachlich scheiterten. Nach der Niederschlagung des Krakauer Aufstands änderten sich die Machtverhältnisse in der Stadt. Das allmächtige Vogtamt wurde seines Vermögens und seiner Privilegien beraubt, und zum ersten Akteur wurde der Stadtrat. Der Herzog nahm zwar vielen Bürgern Leben und Vermögen, doch die wirtschaftlichen Privilegien der Stadt griff er nur vorübergehend an, gab sie 1320 schriftweise wieder zurück und ver-

lieh ihr sogar neue. Sowohl er als auch sein Sohn Kasimir der Große (reg. 1333–1370) unterstützten weiterhin die Stadt, die eine wichtige Position in den politischen und wirtschaftlichen Plänen der letzten Piasten einnahm.

1320 wurde Władysław Ellenlang in Krakau zum König von Polen gekrönt. Seither war Krakau bis zum Ende der Monarchie die wichtigste Krönungsstadt der polnischen Könige. Jeder gekrönte König unternahm den ersten offiziellen Besuch seiner Herrschaft vom Wawel nach Krakau, wo er auf dem Hauptmarkt den Treueeid der Stadtburg entgegennahm. In der Folgezeit wurde aus Krakau ein großes Handelsimperium, ein europäisches Finanzzentrum und ein wichtiges Produktionszentrum, in dem die Fleisch- und Lederverarbeitung die wichtigste Rolle spielten. Krakau beherrschte die Handelsmärkte für Kupfer und Blei, nahm einen zentralen Platz im Salz- und Leinenhandel ein, vermittelte zwischen anderen Handelspartnern im lukrativen Gewürzhandel mit der Levante, im Weinhandel mit Ungarn und Eisenwarenhandel mit Österreich.

Auch die Bevölkerung wuchs mit dem wirtschaftlichen Aufschwung. Krakau hatte Mitte des 13. Jahrhunderts etwa 3 000 Einwohner. Schon 100 Jahre später lebten in der Stadt rund 12 000 Menschen. Diese Bevölkerungsentwicklung führte zu einer Ausweitung der Stadtsiedlung. Zuerst entstand 1335 am südlichen Stadtrand Krakaus eine neue Stadt namens Kasimir/Kazimierz, benannt nach ihrem Gründer, dem polnischen König Kasimir dem Großen. 1366 gründete er am Nordrand der Stadt eine neue Stadt namens Florencja. Sehr schnell erhielt sie einen anderen Namen, Kleparz, dessen Ursprung unklar ist. Auf diese Weise veränderte sich die *civitas* Krakau in eine dreistädtische Agglomeration (Abb. 125). Mitte des 15. Jahrhunderts zählte diese Stadtsiedlung 20 000 Einwohner, Anfang des 16. Jahrhunderts wuchs ihre Zahl auf etwa 40 000. Die Position der Stadt wurde von weiteren Königen der Jagiellonen-Dynastie verstärkt: Sowohl Władysław II. Jagiełło (reg. 1386–1434) als auch sein Sohn Kasimir (reg. 1447–1492) erweiterten die Privilegien der Stadt. Władysław verlieh Krakau 1387 das sogenannte Wegerecht, das die Kaufleute dazu verpflichtete, auf ihren Reisen den Weg über Krakau einzuschlagen. Die erworbenen Privilegien wurden der Stadt in feierlicher Form von seinem Sohn mehrfach bestätigt, erstmals 1457. Festlicher Höhepunkt in der Geschichte



Abb.126
Bürgerhaus am Hauptmarkt 16. Im 14.Jahrhundert Eigentum des Krakauer Bürgers Mikotaj Wierzynek d.J. (gest. 1368), heute Sitz eines der berühmtesten Restaurants

Gerichtsstätten und Gerichtssymbolik*



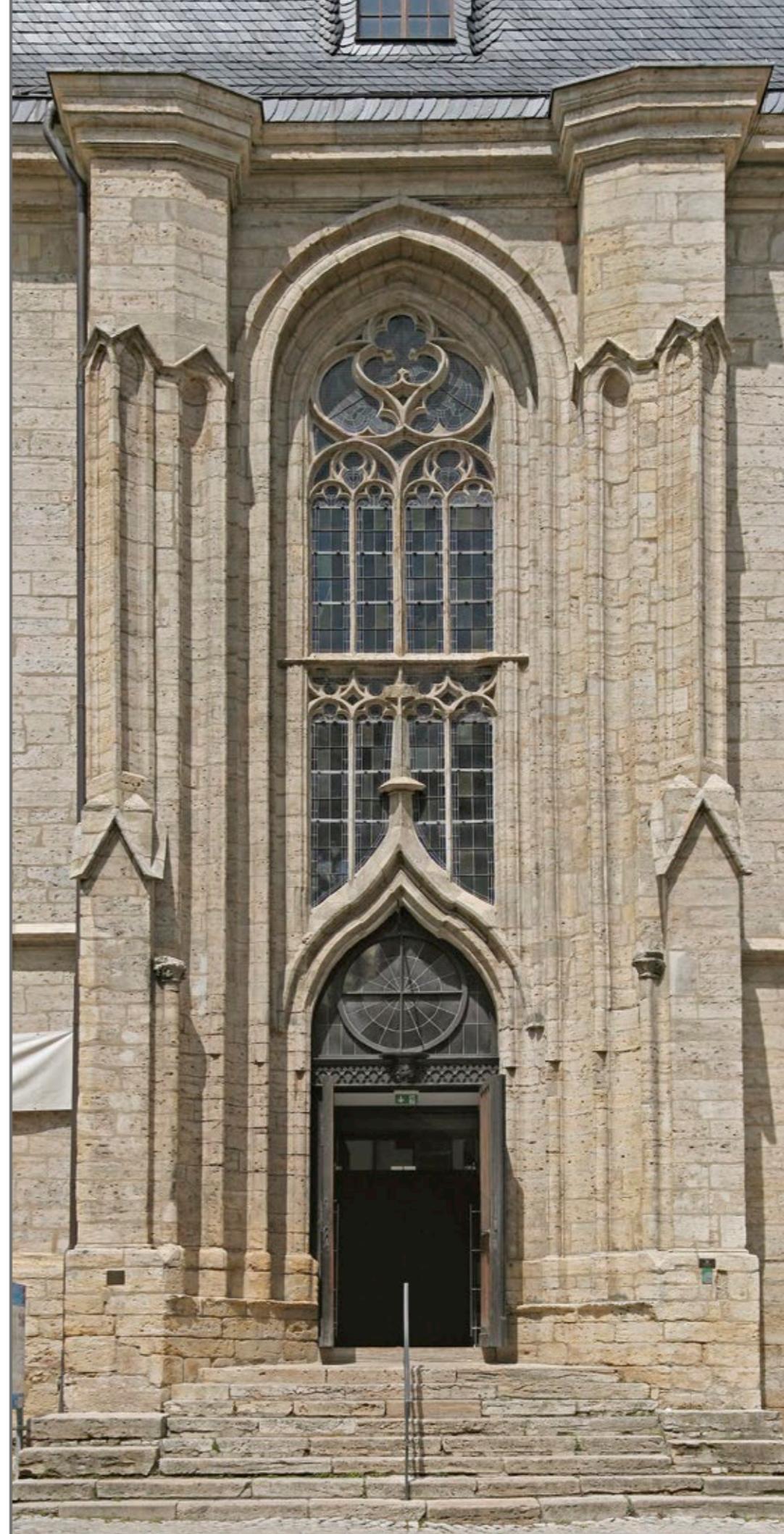
Christus als Weltenrichter auf dem Siegelstempel des Magdeburger Schöffestuhls (Kat.-Nr. II.4)

* Gekürzte und geringfügig modifizierte Fassung von Heiner Lück: Gerichtsstätte, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 171–178.

In fränkischer Zeit fanden die Gerichte »in malo**bergo**«, auf einem besonderen Gerichtsplatz, der sich oft an einer landschaftlich markanten Stelle befand, statt. Demgegenüber trat das Königsgericht in der Regel in der jeweiligen Pfalz, in der sich der König als Gerichtsherr mit seinem Gefolge gerade aufhielt, zusammen. Als Gerichtsort soll die Freitreppe fungiert haben. Auf regionaler Ebene existierten in einer Grafschaft mehrere Gerichtsstätten (Dingstühle, Königsstühle, Schrannen). Aufgrund der erfreulich dichten schriftlichen und archäologischen Überlieferung zu diesem Thema lassen sich im Mittelalter bestimmte Örtlichkeiten, die als Gerichtsstätten bevorzugt wurden, ausmachen. Die meisten Gerichtsstätten befanden sich auf Hügeln, die sich zumeist auffällig von der sie umgebenden Landschaft abhoben. Ihre exponierte Lage kennzeichnete die jeweilige Gerichtsstätte eindeutig, so dass man sie mühelos finden konnte.

Jedes Gericht war und ist bis heute auf einen Ort angewiesen, der ihm die Möglichkeit gewährt, Versammlungen bzw. Sitzungen mit allen damit verbundenen gerichtlich relevanten Handlungen durchzuführen. Während seit dem 19. Jahrhundert in der Regel ein Gerichtsgebäude mit seinen Sitzungssälen den Gerichtsort beherbergt, wurden vom frühen Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Plätze unter freiem Himmel für Gerichtssitzungen (weltlicher Gerichte) benutzt. Die kirchlichen Gerichte (Sendgerichte) traten demgegenüber von vornherein auch in der jeweiligen Kirche bzw. den angrenzenden Kirchengebäuden zusammen. Die Funktion dieser Örtlichkeiten ging über die Vollziehung gerichtlich relevanter Handlungen hinaus. So dienten Gerichtsstätten häufig als allgemeine Treffpunkte und Orte der Kommunikation sowie Bekanntmachung amtlicher Nachrichten.

Die Durchführung des Gerichts unter freiem Himmel war ursprünglich zwingend, da die Unmittelbarkeit des Gerichts im Angesicht Gottes gewährleistet sein musste. Doch gewährte Kaiser Karl der Große (reg. 768–814) im Jahr 809 die Möglichkeit, bei schlechtem Wetter unter einem Dach Gericht zu halten. Vor diesem Hintergrund entstanden die ersten überdachten Gerichtsstätten in Form einfacher, nach mindestens drei Seiten hin offener Pfahl-/Säulenkonstruktionen (Gerichtsläuben), sodass das Prinzip des freien Himmels immer noch gewahrt blieb.



Die Lage der jeweiligen Gerichtsstätte hatte sich in der Regel durch lange geübte Gewohnheit herausgebildet und verfestigt. Das Agieren des Gerichts an der richtigen, das heißt traditionell überlieferten und ständig gebrauchten Gerichtsstätte (Ssp. Ldr. I 67 § 1: »to echter dingstat«) war Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Handlungen. Doch es gab auch Ausnahmen. So durfte nach Ssp. Lnr. 72 § 1 der König sein Lehngericht an allen Orten halten, aber nicht in Kirchen und auf Kirchhöfen. Die konkrete topografische Lage der Gerichtsstätten konnte nicht ohne Weiteres verändert werden. Für die Gerichtsstätte des Amtes Leipzig vor dem Peterstor der Stadt bestand beispielsweise ein Überbauungsverbot. Offenbar unabhängig von den traditionierten Gerichtsstätten konnten Gerichtssitzungen (Nothalsgericht) am Ort einer geschehenen Straftat stattfinden.

Städtische Gerichte traten häufig in Ratslauben, später in den Rathäusern zusammen. Gerichtssäle in Rathäusern weisen daher oft eine rechts-symbolische Ausmalung, Vertäfelung oder Ähnliches auf. An manchen Rathäusern sind heute noch architektonische Elemente, wie Verkünderker und Freitreppe, erkennbar, die der Verkündung von Gerichtsentscheidungen dienten. Auch Stadttore dienten als Orte des städtischen Gerichts. Ferner kennzeichneten monumentale Rechts- und Gerichtssymbole, wie etwa Roland oder andere Standbilder (zum Beispiel der Magdeburger Reiter), die gerichtliche Relevanz bestimmter Örtlichkeiten. Bei den Roland-Figuren verkörpert insbesondere das blanke, nach oben zeigende Schwert die Gerichtsgewalt. In einigen Städten der Magdeburger Stadtrechtsfamilie spielte das Burggrafenamt »innerhalb« und »außerhalb« der Stadtmauer eine Rolle (Abb. 176).

Nicht wenige der heute noch erhaltenen Gerichtsstätten weisen als typische Attribute Bäume und/oder Steine auf, wie zum Beispiel den runden Gerichtsstein vor dem Rathaus von Haldensleben. Vor allem auf den dörflichen Gerichtsstätten standen normalerweise Bäume. Die Baumverehrung stammte aus vorchristlicher Zeit und wirkte noch lange in den christlichen Jahrhunderten nach. Der Baum galt als Seelensitz, wohl

Abb. 175
Gerichtsportal an der Stadtkirche St. Michael zu Jena



Abb. 176
Der unter der Gerichtslinde tagende Rat von Mülhausen/Mulhouse weist die durch einen zerlumpten Boten überbrachte Forderung des Junkers von Regisheim zurück (1465/66), Luzerner Bilderchronik des Diebold Schilling, 1513. Luzern, Korporation Luzern, S 23 fol., S. 142

weil man glaubte, dass der Wald aus unterschiedlichen Gründen viele Lebende verschlang, darunter auch die Geächteten. Vielfach wurde der Baum selbst als beseelt angesehen, stand er doch zugleich für das Leben des Menschen. Im Mittelalter fand das Gericht häufig im Schutz des Baums statt wegen der Pflicht, das Gericht unter freiem Himmel abzuhalten (Ssp. Lnr. 72 § 1: »Binnen beslotenen wenden unde unter dake ne darf neman ordel vinden« (In geschlossenen Räumen und unter einem Dach darf niemand Gericht abhalten – H. L.).

Zur notwendigen Ausstattung der Gerichtsstätten gehörten ein Richterstuhl, Schöffensänke oder -stühle und ein Tisch aus Stein oder Holz sowie eine Begrenzung (Steine, Stöcke, Pfähle, Latten, »Schranken«) dieser unter einem besonderen Schutz (Königsfrieden bzw. Frieden anderer Gerichtsherren) stehenden Handlungsräume. Die heute noch vorhandenen steinernen Bänke und Tische gehören mehrheitlich zu dörflichen Gerichtsstätten. Besonders eindrucksvolle Beispiele stellen die sogenannten Angertische auf dem Eichsfeld in Thüringen sowie die Steinsetzungen auf den Ties in Niedersachsen dar.

Auf den Stein- bzw. Holztischen befanden sich bei Gerichtssitzungen des Öfteren das Schwert als Symbol weltlicher Gerichtsherrschaft (Abb. 177) und Reliquienbehältnisse, auf die der Eid abgelegt wurde (»auf Stein und Bein schwören«). Einigen Orten haben Gerichtssteine ihren Ortsnamen gegeben, wie Breitenstein im Harz und Langenstein in Hessen. An vielen Orten war es wohl üblich, dass auf der Gerichtsstätte ein Hoheitszeichen des Gerichtsherrn, also ein Wappen, aufgestellt wurde. Von hier aus scheint eine direkte Entwicklungslinie bis zum obligatorischen Bundes-, Landes- und Staatswappen in Gerichtssälen der Gegenwart zu führen.



Abb. 177
Das Soester Femegerichtsbild aus dem 15. Jahrhundert. Stadtarchiv Soest, Bestand A Nr. 3169

Seit der Vorzeit dienen aufgestellte Steine der Schadensabwehr und dem Andenken an die Verstorbene. Gerichtsstätten in der freien Landschaft fielen nachweislich häufig mit früheren Kultplätzen (Grabhügel, Megalithgräber) zusammen, so zum Beispiel auf der Mettine bei Zörbig, wo 1209 Eike von Repgow, der Autor des Sachsenpiegels, als Gerichtszeuge erstmals erwähnt wird. Hier fand man wohl ebenso Steine vor, eventuell von einem Großsteingrab der Ahnen oder einen einzelnen aufrecht stehenden Stein, die kultische Bedeutung hatten (Menhire). Eine bewusste Anknüpfung an die Grablege der Vorfahren war wahrscheinlich nicht vorhanden. Es war häufig die markante Lage, welche die Menschen der Vorzeit genauso anzog wie die Rechtsgenossen des Mittelalters. Daneben mag es von vornherein angefertigte Tische und Bänke für Gerichtszwecke gegeben haben. Sie können auch als künstliche Nachbildungen alter Kultsteine begriffen werden.

An die ehemals kultische Bedeutung der Gerichtsstätten knüpften später die Nationalsozialisten an, indem sie sogenannte Thingplätze in Form antiker Amphitheater zur Aufführung von ideologiebefrachteten »Thingspielen« für die Bevölkerung errichteten. *Heiner Lück*

Quellen
Ssp. Ldr. = MGH Fontes iuris N.S. 1/1 | Ssp. Lnr. = MGH Fontes iuris N.S. 1/2.

Literatur
Amira/Schwerin 1943 | Fieber/Lück/Schmitt 2009 | Lieberwirth/Lück 1987 | Lück 2004 | Lück 2003 a | Lück 2003 b | Lück 2004 a | Lück 2007 | Lück 2008 a | Lück 2008 b | Lück 2008 c | Lück 2009 d | Lück 2010 | Lück 2012 a | Lück 2012 b | Lück 2012 c | Lück 2012 d | Lück 2012 e | Lück 2012 f | Lück 2015 a | Lück 2016 a | Lück 2016 b | Lück 2016 c | Lück 2016 d | Lück 2016 e | Maisel 1992 | Schmidt-Wiegand/Lück 2016.



II.3

II.3 Himmlisches und irdisches Gericht

Böhmen, um 1430
Ölfarben auf Laubholztafel
H 141 cm, B 110 cm, T 4,5 cm
Würzburg, Museum am Dom, Sammlung Bischoflicher Stuhl, BOW Gemälde 122

Darstellungen, die sowohl ein Jüngstes, himmlisches Gericht als auch ein irdisches Gericht zeigen, haben sich nur selten erhalten. Neben der Würzburger Tafel sind lediglich zwei weitere Beispiele aus jener Zeit bekannt. Umso mehr erweist sich dieses Werk als kulturgeschichtliches Zeugnis von hoher Bedeutung, das die unlösbar Verbindung zwischen Gott und den Menschen, nicht zuletzt im Hinblick auf die im Zuge des Magdeburger Rechts umgesetzte Verlagerung der Rechtsprechung vom kirchlichen in den profanen Kontext, aufzeigt.

Die Anbringung solcher Darstellungen in den Gerichtsstätten, wie sie in einer Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht ausdrücklich empfohlen wurde, verfolgte das Ziel, den Betrachter gleichzeitig lehrhaft und mahnend dazu anzuhalten, sich im Sinne Gottes zu verhalten. Für Richter und Schöffen bedeutete das, gottgefällige Urteile zu sprechen, da letztlich auch sie dem Richterspruch Gottes standhalten mussten.

Im Zentrum der oberen Tafelhälfte thront Christus als Salvator Mundi und Pantokrator auf einem doppelten Regenbogen, umfangen von einer goldenen Mandorla. Zu beiden Seiten knien betend die zwölf Apostel, die durch Maria zur Rechten und durch Johannes den Täufer zur Linken Christi begleitet werden. Diese Gruppierung entspricht der klassischen Ikonografie der Deesis, die in Weltgerichtsbildnissen die Fürbitte der Heiligen für die armen Seelen charakterisiert. Außerdem flankieren zwei Engel die Mandorla. Sie blasen die Posaunen des Jüngsten Tages und erwecken so die Toten aus ihren Gräbern.

Vom Mund Christi gehen zwei Schwerter aus, die stellvertretend für die in ihm vereinte weltliche und geistliche Macht stehen. Mit seiner rechten, segnenden Hand entsendet Christus die Gerechten in den Himmel, seine geöffnete Linke weist die Verdammten von sich und schickt sie in den am rechten unteren Bildrand gezeigten Höllenschlund (Mt. 25,31–46). Dort befindet sich auch der heilige Michael, der entgegen dem gängigen Bildprogramm einer Weltgerichtsszene nicht als Seelenwärter auftritt, sondern die Verdammten mit erhobenem Schwert in die Unterwelt treibt. Fast spiegelbildlich wiederholen sich auf beiden Seiten die Vertreter der Ständeordnung. Hier wird der warnende Charakter zum Ausdruck gebracht: Von der geistlichen Ordnung als höchster Instanz zeugt der auf Christus verweisende Finger der Richterfigur, die unter den Verdammten zu finden ist.

Die durch das mäanderartig verlaufende Wolkenband separierte untere Tafelhälfte ist im Sinne des mittelalterlichen Bedeutungsmaßstabs verkleinert dargestellt. Begleitet von Schöffen leitet hier ein erhöht sitzender Richter mit Stab die Anhörung. Im Vordergrund wird ein Zeuge vereidigt. Die Abgrenzung der Szene geschieht durch mehrere in zeitgenössischer Tracht gekleidete Männer, die um den eingefassten Ge-

richtsort herum gruppiert sind und das Geschehen aufmerksam verfolgen. Ein dämonisches Geschöpf hat den Richter an dessen linker Schulter gepackt und versucht, ihn zu einem falschen Urteil zu verleiten, um ihn sofort in Richtung der Sünder ziehen zu können. Der Richter jedoch ist zur rechten Seite hin orientiert, wo ihn die Hand Christi, erkennbar an Wundmal und Kreuznimbus, zu einem gottgerechten Urteil ermahnt. Er trotzt allen Versuchungen des Teufels und besinnt sich darauf, seine gerichtlichen Entschlüsse im Sinne Gottes zu treffen. Somit wird er zum beispielgebenden Vorbild für alle weltlichen Richter.

Bis heute sind die genauen Entstehungsumstände der Tafel nicht geklärt. Weder ein Stadt- noch ein Stifterwappen erlauben eine eindeutige geografische und zeitliche Zuordnung. Die stilistische Annäherung zeigt eine deutliche Verwandtschaft zur böhmischen Tafel- und Buchmalerei auf und lässt die Entstehung in der Zeit um 1430 vermuten. Die Provenienz der Tafel ist erst ab dem Jahr 1884 nachzuverfolgen, als sie im Zuge der Auktion eines Münchener Kunsthause als Teil der Sammlung des Grafen Josef von Sternberg und der Fürstin von Lobkowitz versteigerte wurde und in das Eigentum des Priesters Schmitt (gest. 1923) im unterfränkischen Rannungen überging. Nach dessen Tod kam sie in das Eigentum seiner Nichte, bevor sie schließlich in die Sammlungen der Diözese Würzburg gelangte. *Christina Weigand*

Literatur
Hörsch 2006 | Koller 2014.



II.4

II.4 Siegelstempel des Magdeburger Schöffestuhls

Magdeburg, Anfang 16. Jahrhundert
Eisen
D 3,7 cm, G 420 g
Magdeburg, Kulturhistorisches Museum, Fe 790

Als selbständige Institution führte der Magdeburger Schöffestuhl ein eigenes Siegel, mit dem seine Rechtsmitteilungen gesiegelt wurden. Es waren insgesamt fünf verschiedene Stempel in Gebrauch, die sich in geringen Abweichungen bei der Inschrift und in Details des sonst übereinstimmenden Hauptmotivs, Jesus Christus als Weltenherrscher, unterscheiden lassen. Das erste Siegel des Magdeburger Schöffestuhls lässt sich seit 1282 nachweisen, das zweite kam kurze Zeit später in Gebrauch. Beide wurden parallel verwendet. Der dritte und der vierte Stempel des Schöffestuhl-Siegels sind erstmalig in den Jahren 1505 und 1517 belegt. Auch sie wurden zeitgleich benutzt. Der synchrone Einsatz von zwei Stempeln ist sehr ungewöhnlich und lässt auf eine sehr häufige Verwendung in der Kanzlei des Schöffestuhls schließen, sodass man also stets ein zweites Typar in Reserve hielt.

Der originale Siegelstempel aus Eisen des fünften Siegels des Schöffestuhls hat sich im Kulturhistorischen Museum Magdeburg bewahrt. Seine Entstehung und sein Zweck sind nicht ganz umstritten. Dass das Typar noch nach der völligen Vernichtung des Schöffestuhl-Archivs während der Zerstörung Magdeburgs im Dreißigjährigen Krieg 1631 angefertigt sein und nunmehr lediglich dem aus Schultheiß und Schöffen gebildeten Magdeburger Stadtgericht gedient haben soll, erscheint fraglich. Es ist nämlich auszuschließen, dass eine Rechtsinstitution mit dem Siegel einer anderen beurkundet hat. Der Stempel ist nur wenig größer als das seit Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbare Sekretseiegel des Schöffestuhls, unterscheidet sich aber von ihm, insofern die Umschrift nicht in gotischen Majuskeln geschrieben ist. Vielmehr war es offensichtlich das Ziel des Stempelschneiders, in Form, Motiv und Umschrift möglichst nahe an die vorangegangenen Typare heranzureichen. Modern ist lediglich der gegenüber den früheren Typen hinzugefügte, die gesamte Siegelfläche umlaufende Kranz mit vier Griffstücken jeweils

auf 12, 3, 6 und 9 Uhr. Insofern dürfte der fünfte Stempel eher zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden sein und diente vermutlich als Reserve oder zur Besiegelung von weniger wichtigen Rechtsvorgängen, bei denen die kostspielige Verwendung größerer Mengen von Siegelwachs unverhältnismäßig gewesen wäre.

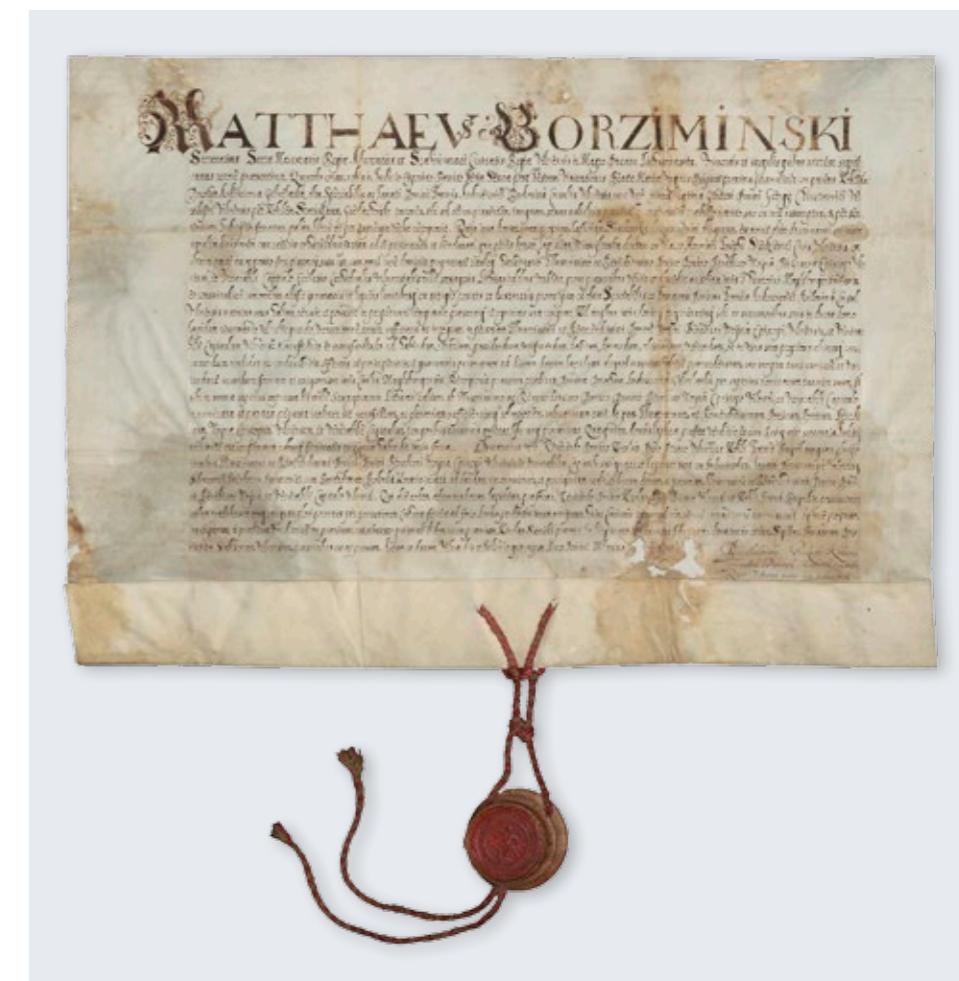
Der Siegelstempel zeigt das Wappen des Magdeburger Schöffestuhls: Jesus Christus als Weltenherrscher und Weltenrichter, auf einem Regenbogen thronend, die Füße auf der Weltkugel ruhend, die Hände zum Betrachter geöffnet und damit seine Wundmale zeigend. Er wird begleitet von den Attributen seines Leidens: drei Nägel, die Lanze und die Dornenkrone. Die lateinische Inschrift lautet: »SIGILLUM SCABINORVM MAGDEBURGENSIS« (Siegel der Schöffen von Magdeburg). Die Weltgerichtsdarstellung auf dem Siegel verweist auf die alleinige christliche Legitimation auch der Rechtsweisungen aus Magdeburg, wie sie schon Eike von Repgow (um 1180–nach 1233) in der Einleitung zum Sachsenpiegel ausformulierte: »Got ist selbe Recht, darum meismy recht lieph« (Gott ist selbst Recht, darum hat er das Recht lieb). *Claus-Peter Hasse*

Literatur
Buchda 1941 | Ebel 2004, S. 441f. | Goerlitz 1943 | Lück 2017, S. 138 | Puhle 2005, S. 145 (Heiner Lück/Claus-Peter Hasse).

II.5 Urkunde mit dem Siegel des Schöffestuhls von Wilna

Wilna, 6. Juli 1601
Pergament, Hängesiegel (in Holzkapsel) mit rot-grünem Flechtbody aus Seide
H 45 cm, B 63,5 cm
Umbug (plica): H 6,5 cm
Siegel: D 5,6 cm
Wilna/Vilnius, Lietuvos mokslų akademijos Vrublevskij biblioteka, MD F6-265

Mit dieser lateinischen Urkunde bestätigten der Sekretär Sigismund III. Wasa (reg. 1587–1632), des Königs von Polen und Großfürsten von Litauen, der Vogt von Wilna sowie Matthaeus Borziminski, ein Vorsteher des Schöffestuhls (Schöffengericht) von Wilna, einen Vertrag. Demnach verkaufte Dorotka Andrzejowna Galwelan-



II.5

ka, die Witwe eines Stadtrats von Wilna, ihr Ziegelgebäude, das Szaszkowska genannt wurde und am Fischmarkt lag, an Benedictus Woyna (gest. 1615), den Bischof von Wilna, gegen die Summe von 2000 litauischen kapa. Das Haus lag in der Nähe des Rathauses von Wilna (heute Didžioji, 7). Schon 1602 verwendete das Domkapitel das Gebäude für bedürftige Studenten, sodass es als »Sankt-Ambrosius-Burse« (Stiftung für arme Gelehrte) bekannt wurde.

Das Besondere an der Urkunde ist das Siegel des Schöffestuhls. Am 9. September 1536 hatte Sigismund I. der Alte (reg. 1507–1548), König von Polen und Großfürst von Litauen, einen Erlass verkündet, der die Funktionen der zwei wichtigsten Institutionen der städtischen Selbstverwaltung – Rat und Schöffestuhl (Schöffengericht) – trennte und ihre jeweiligen Vorrechte genauer definierte. Der Schöffestuhl sollte sich demnach

Wie organisiert man eine Stadt?



Abzeichen
der Stadtwaache Breslaus,
Breslau/Wroclaw, um 1540
(Kat.-Nr. II.57)

Als einer der führenden polnischen Rechtsgelehrten des ausgehenden 16. Jahrhunderts erklärte Bartholomäus Groicki (um 1534–1605), dass die vordringlichsten Aufgaben eines Ratskollegiums darin bestünden, unter den Bürgern für das Gemeinwohl zu sorgen, die städtischen Gemeinschaftsgüter zu mehren sowie Stadt und Einwohner vor Schäden und Missständen zu bewahren. Eine kommunale Gemeinschaft in diesem Sinn zu führen und städtisches Leben zu organisieren, stellte für mittelalterliche Räte eine mit unzähligen Herausforderungen verbundene Aufgabe dar. Groicki selbst sah die Gesetzgebung als bedeutendstes Instrument zur Realisierung der von ihm beschriebenen Ziele ratsherrlicher Politik an. Dabei konnten sich jedoch nicht alle Räte auf dasselbe Maß an Handlungsspielräumen stützen. Denn ihre Politik hing im Wesentlichen davon ab, inwieweit Stadt- und Landesherren ihren Städten das Recht zubilligten, nach eigenem Gutdünken Gesetze, Statute und Regelungen zu erlassen – das sogenannte Willkürrecht. Manchen Kommunen gelang es,

einen hohen Grad an Autonomie zu entwickeln, erkennbar zum Beispiel daran, dass sie selbst Todesurteile vollstreckten, Bündnisse schmiedeten oder sich von ihren Stadtherren lossagten. Anderen Bürgerschaften wurden dagegen restriktive Einschränkungen hinsichtlich ihres Willkürrechts auferlegt. So durften etwa die Ratsherren der vom Domkapitel des Bistums Ermland gegründeten Stadt Allenstein/Olsztyn keine städtischen Gewohnheiten aufstellen, ohne dazu eine Aufforderung und Zustimmung ihrer Stadtherren erhalten zu haben.

Unabhängig davon, welches Maß an Freiheit ein Rat erlangte, nahm er für sich in Anspruch, das Leben innerhalb der Stadt zu organisieren, indem er beispielsweise das kommunale Miteinander zu regeln versuchte, die Aufsicht über Markt, Handel und Verkehr führte, die Wahrung des Friedens übernahm und städtische Einnahmen verwaltete. Täglich sind Bürgermeister und Rat zahlreiche Anliegen und Probleme der städtischen Gemeinde kundgetan worden. Nicht immer geschah dies mittels förmlicher Berichterstattung im Rathaus. Oft kam es vor, dass man die Stadtväter in der Kirche, im persönlichen Heim oder in der Badestube in Gespräche über Politik und Stadtverwaltung verwickelte. Mit zunehmender Komplexität der an den Rat gestellten Aufgaben bildeten sich innerhalb dieses Gremiums unterschiedliche Zuständigkeiten aus. Eine solche Differenzierung städtischer Verwaltung lässt sich seit dem 13. Jahrhundert europaweit beobachten. Zeitgleich ist ein Bedeutungszuwachs der Schriftlichkeit zu verzeichnen. Für Städte bedeutete dies, dass sie immer öfter auf kompetente Schreiber zugriffen, die für die kommunale Geschäftsführung unverzichtbar waren und sich in der Lage sahen, über die städtischen Grenzen hinaus mit unterschiedlichen Adressaten zu korrespondieren.

Mit dem Aufkommen verschiedener Zuständigkeitsbereiche setzte somit eine Professionalisierung der städtischen Verwaltung ein, die jedoch nicht in allen Bürgerschaften gleichermaßen klar erkennbar ist. Einen Beleg für den Anstieg des ratsherrlichen Verwaltungshandelns stellen beispielsweise die im Spätmittelalter immer zahlreicher abgefassten Stadtbücher dar (Abb. 188). In ihnen hielt man verschiedenste Belange fest, die als wichtig und erinnerungswürdig galten. Darunter fielen in erster Linie Abschriften von städtischen Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, um sie im Bedarfsfall zur Beweisführung vorzei-

Abb.188
Zwickauer Stadtbuch 1495 bis 1498
mit einem zeittypischen Koperteinband
mit Schnallenverschluss. Zwickau,
Stadtarchiv, Sign. R 1 Rat der Stadt,
Altbestand III X1, Nr. 6



gen zu können. Die ursprünglich von geistlichen und weltlichen Herrschaften empfangenen Originalurkunden wurden hingegen oft in verzierten und verschließbaren Kisten bzw. Truhen verwahrt, vornehmlich an sicheren und soweit als möglich vor Feuer geschützten Plätzen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Bücher, in denen Räte Geschäfte mit Geld und Grundstücken dokumentierten, den Besitz von Dörfern, Ackerflächen und Wiesen aufführten oder die städtischen Korrespondenzen festhielten. Insgesamt betrachtet spiegeln Stadtbücher eine große Bandbreite der von Ratsherren verantworteten städtischen Organisation wider.

Häufig blickte der Rat im Rahmen seiner Tätigkeit über die Grenzen der Stadt hinaus. Durch herrschaftliche Ausgriffe ins Umland beabsichtigte er nämlich, den städtischen Grundbesitz zu erweitern und den vermögenden Bürgern ebenfalls den Erwerb von Äckern, Wäldern, Gewässern und anderen Nutzflächen zu ermöglichen. Bereits bei Gründung wurde vielen Städten ein größerer Grundbesitz übereignet. Als zum Beispiel

Herzog Barnim I. von Pommern (reg. 1226–1278)

seiner Stadt Stettin/Szczecin 1243 das Magdeburger Recht bestätigte, übertrug er ihr zugleich einen ansehnlichen Besitz, der sich eine Meile entlang beider Seiten der Oder erstreckte (Abb. 189). Es war derselbe Herzog, der dem noch jungen Prenzlau neun Jahre zuvor im Rahmen der Stadtrechtsbestätigung zugleich erlaubt hatte, Mühlen zu errichten, ohne die seiner Auffassung nach die dortige Bürgerschaft nicht lange bestehen

konnte. Am Beispiel des vom pommerschen Herzog getragenen Landesausbaus zeigt sich also, dass Grundbesitz und Infrastruktur für die Prosperität städtischer Gemeinschaften im Mittelalter geradezu grundlegend waren.

Die Organisation dieses mit der Stadt und ihren Einwohnern verbundenen Besitzes erforderte ihrerseits innerhalb des Ratskollegiums ganz unterschiedliche Kompetenzen. Am deutlichsten tritt in zahlreichen Städten das Amt des Kämmerers hervor. Sein Inhaber wachte über Einnahmen und Ausgaben und hielt diese mitunter auf Wachstafeln oder in eigens angelegten Rechnungsbüchern fest. Solche Quellen erlaubten ausschnittsweise Einblicke in die Finanzen einer Stadt. Wichtige Einnahmen flossen der städtischen Gemeinschaft beispielsweise aus Zöllen, Handelsabgaben, Dörfern, Münzrechten, Mühlen, Bergwerksbetrieben und nicht zuletzt aus allgemeinen Steuern, Renten und Zinsen zu. Einen wichtigen Posten markierten auch Straf- und Bußgelder, die unter anderem dann entrichtet werden mussten, wenn man die Regeln des gemeinsamen Lebens verletzte. Auch das Ignorieren geltender Maße, Gewichte und Münzen zog Strafzahlungen nach sich. Auf diese Weise



Abb.189
Stettin/Szczecin im vierten Band des
»Civitates Orbis Terrarum« Bd. 4, von
Franz Hogenberg und Georg Braun 1594,
S. 41/42. München, Bayerische Staats-
bibliothek, 2 Mapp. 41

Heiliger Florian, Schutzpatron gegen Feuer- und Wassergefahr, gotische Tafelmalerei aus der Kirche des Heiligen Niklaus, Ružomberok/Rosenberg, Liptovské múzeum Ružomberok

bildete gerade die Aufsicht über den Markt und den dort betriebenen Handel eine wichtige Aufgabe des Rats, mit der sich eines oder mehrere seiner Mitglieder befassten. Gleches gilt für die Aufsicht über die soziale Fürsorge innerhalb der Stadt und die Verwaltung von Hospitälern sowie anderen karitativen Einrichtungen. Keineswegs selten tritt auch ein mit dem Städtebau verbundenes Amt innerhalb des Rats auf. Spezielle Zuständigkeiten und Ämter haben sich zudem dort entwickelt, wo Räte Eigentümer von Salinen, Bergwerken und anderen infrastrukturellen Einrichtungen waren.

Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten innerhalb eines Ratskollegiums gestaltete sich also von Stadt zu Stadt höchst unterschiedlich. Ähnlich verhielt es sich mit dem Personal, das im ratsherrlichen Auftrag Dienste verrichtete. So war es selten der Ratsherr selbst, der auf dem Markt Qualitätskontrollen an den feilgebotenen Waren durchführte oder Gewichte und Maße überprüfte. Hierfür zeigte sich stattdessen die Marktaufsicht verantwortlich, während Bußgeldeintreiber damit beauftragt waren, Delinquenzen zu ahnden. Dagegen erledigten Boten den Versand städtischer Korrespondenzen. Für den Stadtbau wiederum entlohten Ratsherren unzählige Bauleute und Knechte. Unverzichtbar waren auch Fuhr-, Fähr- und Schiffsleute, die wichtige Transportfunktionen übernahmen. Das spätmittelalterliche Berlin-Cölln zum Beispiel versorgte sich zu einem erheblichen Teil dank eigener Kahnführer und Prahmmeister mit Bau- und Rohmaterialien wie Holz, Kohle, Kalkstein, Sand und Ziegelerde, die über die Flüsse Spree, Havel und Dahme aus dem Umland herbeigeführt wurden. Für die erbrachten Arbeiten erhielten die beauftragten Dienstleute Lohn, der teils in Geld, teils in Naturalien beglichen wurde. Für andere städtische Bedienstete wie Ziegelbrenner oder Müller war es durchaus üblich, dass diese aus den Erträgen der von ihnen meist gepachteten Einrichtungen eine anteilige Vergütung erhielten.



So sehr sich Räte um den Ausbau städtischer Infrastruktur wie Brennöfen, Brücken, Dämme, Schleusen und Ähnliches bemühten, so wichtig war es ebenfalls für sie, einen Zugang zum Wasser zu organisieren. Denn Flüsse, Bäche (Fließe) und Seen waren für die städtische Wirtschaft essenziell, sei es zum Antrieb von Mühlen, als Schifffahrtsweg, zum Fischfang, für die Abfallentsorgung oder zur Verteidigung der Stadt. Brunnen deckten einen Gutteil des zum Waschen, Kochen oder Trinken bestimmten Wasserverbrauchs. Weitaus größere Mengen benötigten

Gewerbe wie Gerber, Färber oder Schlächter, die von den Räten wegen starker Geruchsbelästigung gewöhnlich am Rand der Stadt angesiedelt wurden. Im 14. und 15. Jahrhundert machte sich in vielen Städten ein für die Zeit typischer Innovationsschub auch in Bezug auf die Wasserversorgung bemerkbar. Dies führte dazu, dass Wasser über Kanäle, Rinnen und Aquädukte immer öfter direkt in die Stadt zu den Verbrauchern geführt wurde, wie ein entsprechendes Bemühen des Lubliner Rats zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeigt. Viel Wasser benötigte auch die in

spätmittelalterlichen Städten höchst populäre Badekultur. Allein die Stadt Breslau betrieb gegen Ende des Mittelalters zwölf Badestuben, die mit Kalt-, Warm- und Dampfbädern nicht nur hygienische, sondern ebenso wichtige soziale Funktionen erfüllten. Wasser wurde aber ebenso zur Bekämpfung von Bränden gebraucht, unter denen nahezu jede mittelalterliche Stadt zu leiden hatten (Abb. 190). Vom Rat erlassene Feuerschutzordnungen sollten hierbei Präventionen schaffen: Sie schrieben wie etwa in Pressburg/Bratislava den Besitz von Eimern und Leitern in jedem Haus vor, legten Mindestabstände zwischen neu zu errichtenden Gebäuden fest oder schworen auf nachbarschaftliches Verhalten bei Stadtbränden ein.

Solche zum Zweck des Brandschutzes beschlossenen Stadtordnungen und viele weitere von Räten erlassene Statute verweisen auf ein Grundmerkmal städtischer Politik. Diese griff weit in heute als privat bezeichnete Bereiche der Bürger und Einwohner einer Stadt ein. Ganz im Sinne Groicks nahmen die Stadtväter dabei für sich jedoch in Anspruch, weise, ehrbar und im Sinne des Gemeinwohls zu handeln. Damit verbundene Allegorien wie etwa Darstellungen des salomonischen Urteils begegnen uns bis heute also nicht ohne Grund als Gestaltungselement vor moderner Rathäusern von Amsterdam bis Zerbst. Sascha Bülow

Literatur

Engel 1993, bes. S. 55–116 | Graßmann 1989 | Müller 2011 | Pieksalski 2008 | Steinführer 2007.

II.55

Elbinger Wiesenbuch

Elbing/Elblag, Wilhelm Merchan, 1421
Pergament, 124 Blätter/248 Seiten (Paginierung), Illuminationen und Vergoldungen; Hülle in Leder; Messingbuckel auf Einband
H 36 cm, B 23 cm, T 7 cm
Danzig/Gdańsk, Archiwum Państwowe w Gdańsku, APG 369, 1/126

Das »Elbinger Wiesenbuch« stammt aus dem Archiv des Stadtrats von Elbing (Archiwum Rady Miasta Elbląga). Während des Zweiten Weltkriegs wurde es zusammen mit dem gesamten Elbinger Stadtarchiv ins Innere des Deutschen Reichs ausgelagert. 1947 erfolgte die Rückforderung und



II.55

Überführung aus Goslar in die Sammlungen des Staatlichen Woiwodschaftsarchivs in Danzig (heute: Danziger Staatsarchiv, Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Gdańsku / Archiwum Państwowe w Gdańsku) zusammen mit den übrigen Archivalien aus Elbing.

Verfasst wurde das Buch von Wilhelm Merchan. Der Elbinger Altstadtschreiber verzeichnete in ihm die von den Elbinger Bürgern für die Verpachtung von Vorstadtwiesen zu entrichtenden

Gebühren. Die Herkunft des Buchs wird durch das Wappen der Stadt Elbing bestätigt (fol. 5, 87, 246). Die Pergamenthandschrift umfasst 124 Blätter, deren 248 Seiten mit Bleistift paginiert sind. Der Einband besteht aus zwei mit rot gefärbtem Pergament überzogenen Holzdeckeln, an denen mit Messingbuckeln eine Hülle aus Ziegenleder befestigt ist. Mit einem zusätzlichen losen Stück wurde das Buch zusammengebunden.



II.56

Der deutsche Text mit lateinischen Überschriften ist mit Malereien verziert, darunter Initialen mit landwirtschaftlichen Motiven sowie dekorative Marginalien mit Pflanzenmotiven und figurativen Darstellungen. Besonders interessant sind hier ein Bauer (mit »Cowboy«-Hut), der mit einer Sense Gras mäht (fol. 5r), ein Mädchen, das Heu harkt (fol. 87r), und zwei Jünglinge, die einen Heuhaufen aufschichten (fol. 157r). Aufmerksamkeit erweckt auch die Darstellung zweier kleiner Jungen (einer ist nackt und macht die ersten Schritte mit einer Lauflernhilfe, der zweite hebt sein Hemdchen, um Wasser zu lassen) (fol. 5r). Nach der Interpretation von Barbara Miodońska handelt es sich um die Zwillinge Castor und Pollux, die den hellsten Sternen im Sternbild Zwillinge ihre Namen gaben. Das Kaninchen zu Füßen des Heu harkenden Mädchens wiederum symbolisiert Fruchtbarkeit.

Im Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens waren in Handschriften weder landwirtschaftliche Themen noch aufwendige Verzierungen wie in dem Wiesenbuch aus der Elbinger Stadtkanzlei verbreitet. Es wird vermutet, dass der Illustrator des Buchs aus dem tschechischen Raum nach Elbing kam. *Marcin Kurr, Janina Strehlau*

Literatur
Archiwum 1970, S. 21 | Gierszewski 1993, S. 193 f., 281, Abb. 20 | Klesińska 1961 | Kupczyński 1948 | Prague 2005, S. 301f. (Elbląska księga łakowa – miniatury [Das Elbinger Wiesenbuch – Miniaturen]) | Schmid 1919/20.

II.56 Die Stadtkasse aus Sillein

Sillein/Žilina, 15. Jahrhundert
Eichenholz von 1495/96 (laut Tomáš Kyncl, DendroLab Brünn), eiserne Metallbeschläge
H 69 cm, B 209 cm, T 69 cm, G etwa 500 kg
Sillein/Žilina, Považské múzeum v Žiline, Burg Budatín, H 1487

Die Stadtkasse bzw. Truhe des Stadtrichters (lat. *thesaurarium*), die eines der schwersten Exponate der historischen Sammlungen des Museums der Region Považie in Sillein ist, wurde Ende des 15. Jahrhunderts aus einem Eichenstamm hergestellt, in Handarbeit ausgehölt, zu einer länglichen, kubischen Form gearbeitet und mit breiten Eisengurten beschlagen. Sie verfügt über einen klappbaren Deckel, der durch massive Scharniere mit der Truhe verbunden ist. Gesichert wurde sie durch ein Schloss, welches sich direkt im Holz befand, sowie mit zwei eisernen Haspen (Schließhaken) außen. Ihr Gewicht wird auf rund 500 Kilogramm geschätzt, ihre Maße sind mit einer Breite von über zwei Metern ebenso beachtlich.

Die Funktion des hauptamtlichen Schatzmeisters in Sillein wurde bis 1753 vom Stadtrichter (Vogt) ausgeführt. Er war der höchste Vertreter der Stadt, saß dem Stadtrat vor und verfügte vollumfänglich über die Gerichtsbarkeit. Zu Ende einer Amtszeit musste er dem Stadtrat eine Ab-

rechnung der Wirtschaftstätigkeiten, die aus der Stadtkasse getätig wurden, vorlegen. Was genau in der Stadtkasse aufbewahrt wurde, erfahren wir aus einer Aufzeichnung vom 17. August 1660, die aus Anlass einer Amtsübergabe angefertigt wurde. Diese Inventarliste der Gegenstände, die sich in den städtischen Kassen (Truhen) befanden, schrieb der ehemalige Richter Ondrej Stráňavský (Richter jeweils 1652, 1656, 1659, 1661, 1664) für den neu gewählten Richter Juraj Fráter (Richter 1660) nieder. Aus dieser Quelle ist zu erfahren, dass in der Truhe drei Siegel lagerten: das silberne Stadtsiegel, das Notarsiegel und das sogenannte Vogtsiegel. Des Weiteren lagerten darin zwei silberne, vergoldete Kelche und Geld von Stadtbürgern, welches aus dem Verkauf von Häusern, Feldern oder Weiden erwirtschaftet worden war. Für die Aufbewahrung der wichtigsten städtischen Schriftstücke hatte die Stadt zwei weitere Truhen, eine in grüner, die andere in roter Farbe. In der grünen Truhe wurden die Stadtprivilegien aufbewahrt, in der roten Testamente. Das Original der Urkunde mit der Inventarliste von 1660 befindet sich heute in der Außenstelle des Slowakischen Staatsarchivs in Sillein. *Martina Bernátová*

Literatur
Bada 2011 | Chaloupecký 1934 | Hallonová/Šimko 2012, S. 18–21 | Hrtánková 1985 | Kuchar 2001 | Papsonová 2014 | Štefánik/Lukačka 2010, S. 577–579.

II.57 Abzeichen der Stadtwache Breslau

Breslau/Wrocław, um 1540
Silber, geschmiedet, gegossen, emailliert, teilweise vergoldet
L 12 cm, B 10,8 cm, D 1,4 cm, G 346,5 g
Breslau/Wrocław, Muzeum Miejskie Wrocławia, oddział Muzeum Sztuki Mieczkańskiej, V-414

Das fünfgeteilte Abzeichen zeigt ein spätgotisches Wappenschild mit seitlichen Einschnitten in einer Kartusche, die mit Voluten von getrocknetem Akanthus und einer Pflanzenbordüre verziert ist. Das Wappen ist viergeteilt, in der Mitte liegt auf einer Schüssel der Kopf Johannes' des Täufers, und in den einzelnen Feldern sind folgende Elemente zu sehen: der weiße böhmische, gekrönte Löwe vor rotem Hintergrund, der schwarze Adler der Breslauer Piasten vor gol-



II.57

dem Hintergrund, das Haupt Johannes' des Evangelisten auf einer umgekehrten Krone vor rotem Hintergrund sowie der Buchstabe »W« vor goldenem Hintergrund. Auf der Rückseite stehen spätere Inschriften des 19. Jahrhunderts: »Klug d. 1 Febr. 1821, Kleiner 1827, Hermann 1889, h.t. 1896.«

Das im Abzeichen dargestellte Wappen von Breslau wurde am 12. März 1530 kraft des von Ferdinand I. von Habsburg, König von Böhmen und Ungarn (reg. 1526–1562), ausgestellten Wappenprivilegs beschlossen. Das zentrale Element ist hier das Haupt Johannes' des Täufers, da der Heilige der ursprüngliche Schutzpatron von Breslau und dessen Dom ist. Der hier an erster Stelle auftretende böhmische Löwe ist das Symbol der Oberherrschaft des Königreichs Böhmen über Schlesien. Der Adler der Breslauer Piasten mit

treten – unter anderem auf städtischen Amtssiegeln und Inkunabeln sowie in der Architektur des Alten Rathauses in Breslau, wo sie auf Gewölbeschlusssteinen aus den Jahren 1481 bis 1484 im Großen Saal zu sehen sind.

Bis 1970 befand sich das Abzeichen, dessen Hersteller unbekannt ist, im Besitz des Breslauer Magistrats, danach erwarb es das Historische Museum in Breslau (seit 2000 Städtisches Museum Breslau). *Jan J. Trzynadlowski*

Literatur
Encyklopedia 2006, S. 844 | Haisig 1978, S. 78–80 | Kohlhaussen 1935, S. 4 | Oszczanowski 2011, S. 65 f., Abb. IV/10 | Roehl 1900, S. 31–35 | Trzynadlowski 2008, S. 33, Abb. 3.

II.58 Spieß (Pike), evtl. Nachtwächterspieß

Leipzig (?), 1501/1600
Eisen, geschmiedet, Holzschaft, grün-weiß umwickelt, bemalt
L 243 cm, Klinge L 38 cm
Leipzig, Stadtgeschichtliches Museum Leipzig, W/St 11

Stangenwaffen gehörten im Mittelalter zu den weitverbreiteten Waffen für das Fußvolk, die regelmäßig auch der normalen Ausstattung wehrhafter Bürger dienten. Der Ausdruck »Spießbürger« erinnert noch heute daran. Etwa zwei Drittel einer militärischen Einheit war mit einem Spieß bewaffnet, er ist eine wirkungsvolle und kostengünstige Waffe. Diese konnte sowohl zur Verteidigung als auch zum Angriff eingesetzt werden, wirkte effektiv gegen Reiter sowie gegen Fußvolk und war bis ins 17. Jahrhundert im Gebrauch. Im Verband konnte mithilfe von Spießen eine Art »Igelmauer« gebildet werden. Dafür wurden die Schäfte schräg gegen den Gegner aufgestellt und die Enden am Boden abgestützt. Der Spieß aus Leipzig besteht aus einem mannshohen Schaft aus Holz, auf den mittels einer Tülle eine dolchartige, vierkantige, symmetrische Klinge aufgesetzt ist. Zum Schutz der Hand des Trägers dient die Parierstange, deren eines Ende nach oben und das andere nach unten gebogen ist. Die Wickelung des Schafthes erhöht seine Griffigkeit.

Religiöse Vielfalt in den Städten des Magdeburger Rechts



Illuminiertes armenisches Evangeliar aus Lemberg/L'viv, 1652, fol. 133v und 134r (Kat.-Nr. II.117)

Ostmitteleuropa war ein ethnischer wie religiöser Schmelziegel. Unter dem Magdeburger Recht entstanden und prosperierten hier Städte, die Heimat für verschiedenste Ethnien und Religionen wurden. Anhand der orthodoxen Christen, Juden und Armenier werden im Folgenden die Lebenswelten einiger dieser nichtkatholischen Bevölkerungsgruppen betrachtet. Als christliche Reformbewegung nehmen dann schließlich die Hussiten eine gewisse Sonderrolle ein.

Auch wenn im mittelalterlichen Europa das katholische Christentum vorherrschend war, gab es besonders in Ost- und Südosteuropa mit der griechisch-byzantinischen Orthodoxie eine weitere einflussreiche christliche Kirche, die in der Tradition des oströmischen bzw. byzantinischen

Reichs stand. Durch die Mission der orthodoxen sowie der katholischen Kirche – letztere im ostelbischen und ostmitteleuropäischen Raum besonders befördert durch das Erzbistum Magdeburg ab dem 10. Jahrhundert – rangen nun beide Kirchen um Einfluss im vormals heidnisch-slawisch geprägten Ostmitteleuropa. Wahr begleiteten stets interne konfessionelle Spannungen das Christentum seit der Spätantike, doch mit dem sogenannten Morgenländischen Schisma von 1054 standen sich fortan diese zwei einflussreichsten Kirchen unversöhnlich gegenüber.

Zwischen diesen Kontrahenten lag – mit wechselnder politischer wie religiöser Ausrichtung – das sich im 13. Jahrhundert ausbildende Großfürstentum Litauen. Mit der 1386 geschlossenen Ehe zwischen dem litauischen Herzog Jogaila/Jagiełło (reg. 1377/1386–1434) und der polnischen Königin Hedwig von Anjou (reg. 1384–1399) ging die Union des Königreichs Polen mit dem Großfürstentum Litauen sowie die katholische Christianisierung Litauens einher. Die Residenzstadt Wilna/Vilnius wurde 1387 Bistum und dem polnischen Erzbistum Gnesen/Gniezno unterstellt und erhielt gleichzeitig das Magdeburger Recht. Spätere Konfirmationsprivilegien unterstreichen, dass sich die Rechtsverleihung ausdrücklich an die Einwohner katholischen wie orthodoxen Glaubens richtete. Damit verdeutlichte das Magdeburger Recht seinen integrativen Charakter. Von Wilna ausgehend verbreitete es sich in der Folgezeit vom Zentrum in die Peripherie.

Da Katholiken und Orthodoxe im Großfürstentum Litauen die zwei größten Bevölkerungsgruppen stellten, kam es in den Städten Magdeburger Rechts vielfach zu einer paritätischen Besetzung bei den Amtsträgern. Teilweise wurde diese Parität sogar gesetzlich festgeschrieben. So richtete der polnische König Sigismund I. (reg. 1507–1548) am 9. September 1536 ein Schreiben an den Stadtrat von Wilna, das dessen Parität gesetzlich festlegte: Der Stadtrat bestand aus 24 Ratsleuten und zwölf Bürgermeistern, häufig aus Katholiken und Orthodoxen. Auch in anderen Dokumenten findet diese Zweiteilung ihren Ausdruck: Der eine Teil des Rats wurde »katholische« oder »litauische Seite« genannt, der andere »ruthenische Seite«. Wie für den Rat galt ebenso für den Schöffenstuhl und auf anderen Ebenen der Stadtverwaltung das Prinzip der Gleichstellung zwischen Katholiken und Orthodoxen.

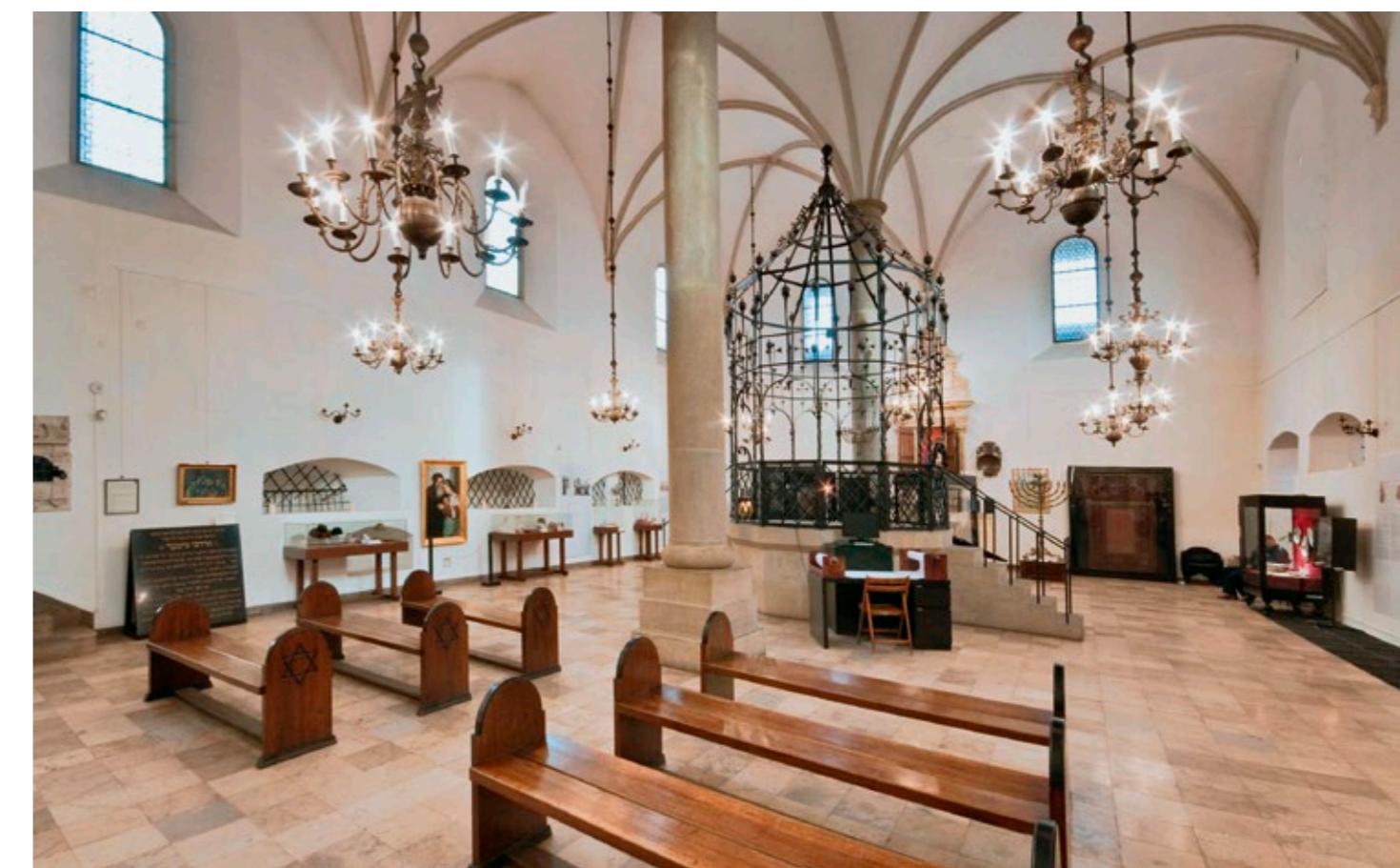
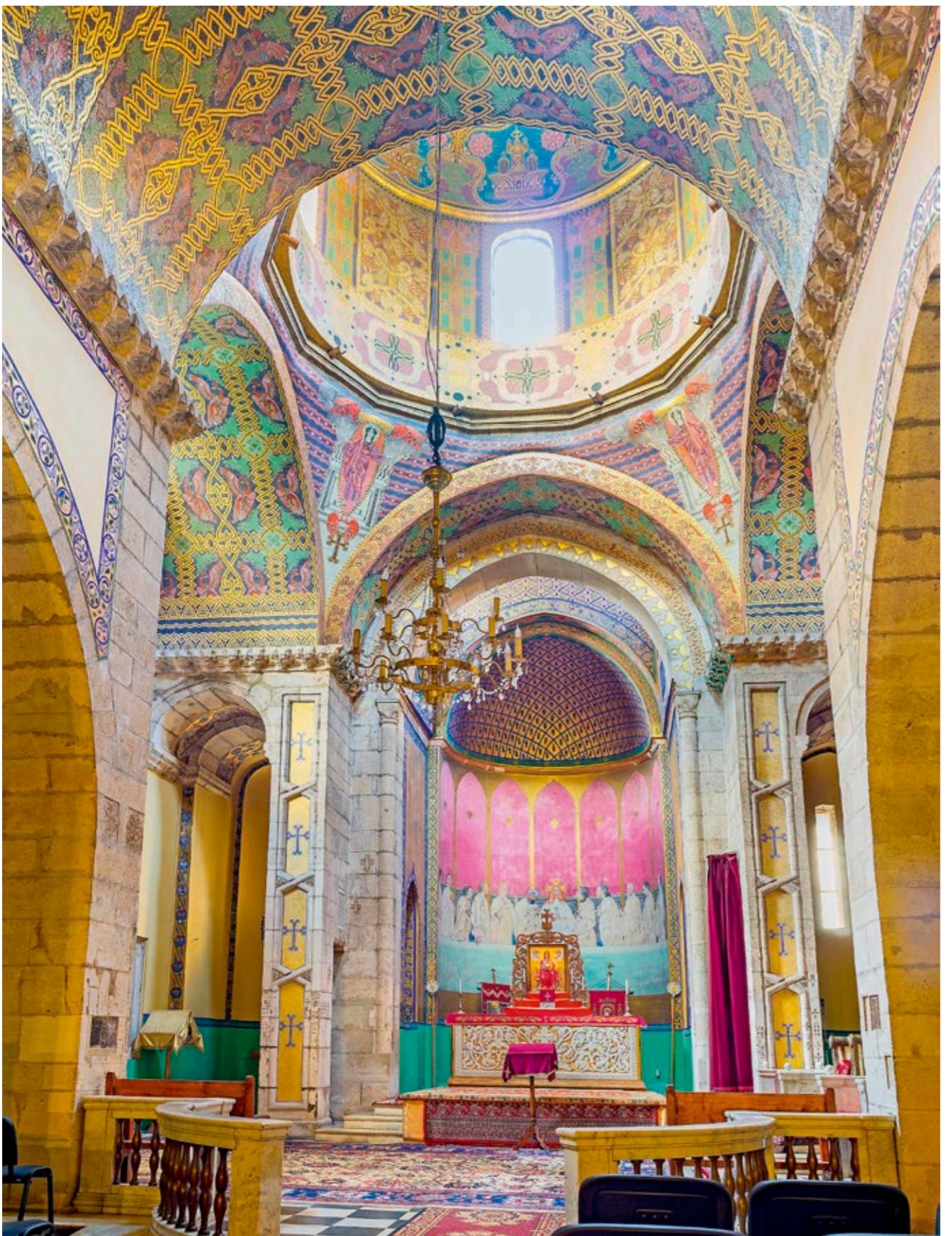


Abb. 205
Alte Synagoge in Krakau/Kraków. Kernbau aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Eine besondere Rolle in der religiösen Landschaft des europäischen Mittelalters kam den Juden zu. Seit der Antike – besonders nach der Zerstörung Jerusalems und seines Tempels 70 n. Chr. durch die Römer – lebten die meisten Juden außerhalb Judäas in der Diaspora, verstreut in den Provinzen des Römischen Reichs, aber auch im Orient (babylonisches Judentum). In Europa hielten sich die jüdischen Gemeinden beim Übergang von der Antike zum Mittelalter fast nur in Südfrankreich und auf der iberischen Halbinsel (sephardisches Judentum), doch kam es seit dem 9. Jahrhundert zu einer erneuten Blüte jüdischen Lebens in den Zentren Frankreichs und Deutschlands (aschkenasisches Judentum). Dieser Blüte folgten aber ab dem 11. Jahrhundert wechselvolle Jahrhunderte der Diskriminierung und Verfolgung in weiten Teilen Westeuropas.

Viele Juden zogen nach Ostmitteleuropa, teils vertrieben, teils von dort herrschenden großzügigen Privilegien angelockt. In den Gebieten des späteren Königreichs Polen-Litauen entwickelte sich so die größte in der Diaspora lebende jüdische Gemeinde. Die Privilegien der polnischen Herrscher gestatteten den Juden freien Handel und stellten sie unter ihren persönlichen Schutz. In Litauen, das seit 1386 in Personalunion mit Polen regiert wurde, hatte Vytautas/Witold (reg. 1392–1430) ähnliche Regelungen vorgenommen: »Hiermit gestatten wir ihnen [den Juden, A.d.A.] in ihren Häusern allerlei Waren zu erwerben [...]. Sie dürfen, den Bürgern gleich, Kauf und Verkauf sowohl auf dem Markt als auch in Läden sowie allerlei Handwerk betreiben. Sie dürfen, den Bürgern gleich, Acker und Grasland erwerben, indem sie die nötigen Abgaben an unsere Kammer entrichten« (Privileg für die jüdische Gemeinde von Grodno/Hrodna, zitiert nach Haumann 1990, S. 19).

Nicht selten lagen die jüdischen Viertel an einem von der städtischen Pfarrkirche möglichst weit entfernten Ort. Dieser Umstand hatte für die Juden Vor- und Nachteile. Der Vorteil war, dass sie so relativ unbehelligt von der christlichen Gemeinde lebten und in Zeiten antisemitischer Übergriffe nicht direkt im Blickfeld der Kirchengemeinde standen. Der Nachteil war, dass sie im Randgebiet städtischer Kommunikation und Interaktion lebten, denn die ökonomischen und sozialen Beziehungen der Juden waren eng mit dem Zentrum verbunden.



◀ Abb. 206
Armenische Kathedrale im armenischen
Viertel von Lemberg/Lviv, erbaut 1363

politischen Zentren der Städte konzentrierten sich auf und um den Marktplatz. Dennoch spielten die Juden im Wirtschaftsleben eine große Rolle, was stellenweise einen gesellschaftlichen Aufstieg mit sich brachte. Demgegenüber stand ein zuweilen religiös, zuweilen wirtschaftlich motivierter Antisemitismus, der sich besonders ab der Mitte des 14. Jahrhunderts im Zug der Pestepidemie in verstärkten Pogromen und Vertriebungen entlud.

Osteuropa verfügte auch über eine beträchtliche armenische Diaspora-Gemeinschaft. Armenien stand seit der Antike im Spannungsfeld zwischen dem Römischen Reich und den persischen Großreichen. Der »älteste christliche Staat« sah sich dabei immer wieder wechselnden Eroberungen und Einflussnahmen von römisch-byzantinischer und persischer Seite ausgesetzt, zu denen ab dem 7. Jahrhundert noch islamische Eroberungen hinzutrat. Ebenso sorgten das religiöse Schisma zwischen dem orthodoxen Byzanz und der armenischen Kirche einerseits sowie der religiöse Antagonismus zwischen christlichem Armenien und islamischen Invasoren andererseits für zusätzliche Spannungen und damit wechselnde Bündnisse und Eroberungen. Infolge dieser wechselvollen Geschichte existierte seit der Spätantike eine armenische Diaspora.

Während des Mittelalters siedelten sich Armenier besonders in den polnisch-litauischen Provinzen im Gebiet des heutigen Ostpolens und der Westukraine an, wo sich das armenische Zentrum Lemberg/Lwów/Lviv entwickelte. Die Verleihung des Magdeburger Rechts an die Stadt Lemberg zählte die Armenier gleichberechtigt neben anderen Einheimischen und Volks- und Religionsgruppen (*gentes*) der Stadt auf: »Neben der ganzen civitas und allen, die in ihr wohnen oder sich in ihr aufhalten, wird das Magdeburger Recht auch an die anderen gentes, die in ihr wohnen, verliehen, und zwar den Armeniern, Juden, Sarazenen, Ruthenen [Orthodoxen, A. d. A.] und anderen gentes, welcher Art und welchen Standes sie auch seien« (zitiert nach Heyde 2018, S. 287).

Die letzte hier zu betrachtende religiöse Gruppe, die Hussiten, nimmt eine gewisse Sonderrolle ein, da sie eine reformatorische Bewegung innerhalb des Katholizismus darstellte. Ausgehend von den Reformationsbestrebungen des Prager Predigers Jan Hus (um 1371–1415) entwickelte sich in Böhmen eine breite christliche Reformbewegung. Nach dessen Verurteilung und Hinrichtung, entgegen der Sicherheitsgarantien des römisch-deutschen Königs Sigmund (reg. 1414–1437), auf dem Konstanzer Konzil 1415 erhielten seine Anhänger, die Hussiten, eine sowohl antikirchliche als auch antideutsche Note, die zugleich das Nationalgefühl der Böhmen unterstrich. In sich äußerst heterogen, spaltete sich die Bewegung in radikalere und gemäßig-

tere Gruppen auf. Während die radikaleren Gruppen sich aus den städtischen Unterschichten und dem niederen Klerus rekrutierten, eine stärker endzeitliche Programmatik vertraten und ganz allgemein die kirchlichen und weltlichen Mächte infrage stellten, bestanden die gemäßigteren Kräfte aus Bürgertum und Hochadel, denen es eher um kirchliche Reformen und Verbesserung ihrer Ständerechte ging. 1419 entlud sich der Protest der radikaleren Gruppen im »ersten Prager Fenstersturz« in der Prager Neustadt gegen Ratsherren und Kirchen. Ein »Kreuzzug« König Sigismunds gegen Prag/Praha scheiterte aber im Folgejahr. Über ein Netzwerk aus Städten und Universitäten verbreiteten die Hussiten in der Folgezeit ihre Forderungen durch Mäfeste und riefen dabei zum Kampf gegen Kirche und weltliche Mächte auf. Die radikaleren Gruppen mit ihren weitreichenden sozialen und politischen Forderungen unterlagen jedoch letztlich einem Bündnis, das sich im Nachgang des Basler Konzils (1431–1449) aus Kirche, König und gemäßigten Hussiten gebildet hatte.

Das armenische Viertel Lembergs lag im Norden der Stadt entlang der »Armenischen Gasse«. Es wurde, ähnlich dem Rat der katholischen Bürger (*civitas*), durch einen Rat der »Ältesten« repräsentiert, der 1363 bei der Stiftung der armenischen Kirche im Viertel auch schriftlich greifbar wird (Abb. 206). Allerdings wurde der armenische Rat nicht durch Wahl legitimiert, sondern konstituierte sich durch eine religiös fundierte Hierarchie. Die herausragende Stellung der Armenier in Lemberg zeigte sich unter anderem dadurch, dass der armenische Ältestenrat zuweilen mit dem Bürgerrat der *civitas* in Konkurrenz stand.

Als 1378 die *civitas* einen Vogt bekam, wurde ein solcher kurz darauf auch für die Armenier verzeichnet. Jedoch geriet der armenische Rat ab dem 15. Jahrhundert zusehends unter Dominanz des Bürgerrats, was nicht zuletzt daraus resultierte, dass immer mehr Armenier in die attraktiveren katholischen Bürgergemeinde übertraten.

Die Städte Magdeburger Rechts waren Orte religiöser Vielfalt. Dabei prägte jede Religion ihr eigenes Viertel durch äußerliche Merkmale und innere Strukturen. Diese Viertel waren zugleich Ausweis der sozialen Stellung der Gruppen im Gefüge der Stadt – im Zentrum und am Markt beherrschten die Katholiken das Stadtbild, sie bildeten die Spitze der innerstädtischen Gesellschaft. Die anderen Konfessionen hatten demgegenüber ihre Viertel zumeist in Randlage. Dennoch stellten Angehörige nichtkatholischer Konfessionen zuweilen herausragende Mitglieder der Stadtgemeinschaft. Mit den Hussiten trat am Vorabend der Reformation eine Spaltung der katholischen Bürgerschaft ein, die weitreichende Folgen für das christliche Europa haben sollte.

Martin Müller

Literatur
Haumann 1990 | Heyde 2018 | Karpavičienė 2018
| Lübke 2007 | Maksoudian 2004 | Noga 2018 |
Pacyna 2015 | Rieder 1998.

II.116

Tora-Rolle mit dem Wappen der Stadt Magdeburg

Replik, Original vermutlich Magdeburg, Ende 14. Jahrhundert
Aschkenasische Quadratschrift auf Pergament
H 110 cm, L 600 cm
Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 148 Noviss. 2°

Das heiligste liturgische Objekt der jüdischen Religionsgemeinschaft ist die Tora, das heißt die Fünf Bücher Mose. Diese entsprechen dem griechisch-lateinischen Pentateuch. Der hebräische Begriff »Tora« bedeutet so viel wie »Gebot« oder »Weisung«. Nach jüdischer Tradition wurde die Tora dem israelitischen Anführer und Propheten Mose am Berg Sinai von Gott diktiert und zwar in jener Sprache, in der Gott bereits die Welt geschaffen hatte: Hebräisch. Der Text der Tora ist in 54 Wochenabschnitte eingeteilt, die im Lauf des Jahres gelesen werden. Zu Simchat Tora, dem Fest der Tora-Freude, werden der erste und der letzte Abschnitt der Tora im Jahreszyklus gelesen.

Für die Lesung in der Synagoge verwendet man die Tora in Rollenform, wie seit der Antike üblich. Ein dafür eigens ausgebildeter Tora-Schreiber beschreibt die Pergamentsseiten, die aneinander genäht werden. Die Anforderungen an ihn sind sehr hoch. Er stellt die von ihm benutzten Federn – in Europa sind diese aus Gänsekielen – und die Tinte nach spezifischen Vorschriften selbst her. Täglich muss er sich während der Arbeit an der Rolle einer rituellen Reinigung unterziehen. Um die punktgenaue Richtigkeit des Textes zu garantieren, muss er jeden Buchstaben kopieren, darf nichts auswendig auf das Pergament bringen und muss vor der Schreibung des Gottesnamens jeweils ein eigenes Gebet sprechen.

Seit wann gab es überhaupt Juden in Magdeburg? Anscheinend ließen sie sich schon im 10. Jahrhundert im Judendorf vor der Ottostadt an der Elbe nieder. Ihr Schicksal scheint als Spielball zwischen Stadt und Erzbistum typisch für das einer mittelalterlichen Gemeinde von Juden gewesen zu sein: Zeiten der Verfolgung, der Plünderung und Erpressung wechselten sich mit Ruhephasen und friedlichem Mit- oder Nebeneinander ab. 1493 wurde die jüdische Gemeinde Magdeburgs endgültig vertrieben. Sie war bei



II.116

Weitem nicht die einzige jüdische Gemeinde in Aschkenas, die den tiefgreifenden Veränderungen, die das Ende des Mittelalters markierten, zum Opfer fiel.

Das sorgfältige Niederschreiben der 304 805 Buchstaben einer Tora nimmt einen Zeitraum von rund einem Jahr in Anspruch. Das heißt, die Tora-Rolle ist nicht nur das religiös kostbarste Objekt, sondern auch materiell sehr wertvoll. Möglicherweise lag darin der Grund für eine jüdische Gemeinde, einen hohen Preis für den Rückkauf dieser Tora-Rolle zu bieten, die die Stadt Magdeburg 1573 aus nicht identifizierten Beständen Herzog Julius von Braunschweig-Wol-

fenbüttel (reg. 1568–1589) geschenkt hatte. Möglicherweise aber handelte es sich bei den erfolglosen Bietern auch um Nachkommen der Magdeburger Vertriebenen, die eine physische Erinnerung an einen Ort zu haben wünschten, der ihren Vorfahren fast 500 Jahre lang Heimat gewesen war. *Felicitas Heimann-Jelinek*

Literatur
Blau 1925/26 | Goebel 1996 | Güdemann 1866 | Heimann-Jelinek 2016 | Meissner 2001.

II.117

Armenisches Evangeliar

Jaslowez, Ukraine, Schreiber: Murat, Sohn des Michael, 1652
Papier, 306 Blätter, armenisch, zweispaltig, mehrfarbig illuminiert; Tinte, Zinnober; hölzerner Einband in rotem Samt eingeschlagen; Filigran: Osterlamm; Schnitt des Buches vergoldet
H 21,5 cm, B 15,5 cm, T 6,3 cm
Lemberg/Lviv, Lviv's'kyj istoričnyj muzej, Ruk – 195

Das in armenischer Sprache verfasste Evangeliar beinhaltet die Evangelien, mehrfarbige Randverzierungen sowie eingefügte Randnotizen und ein Kolophon. Den Evangelien jeweils vorangestellt ist ein Deckblatt (fol. 14, 93, 145, 235) mit mehrfarbiger Schrift und dekorativen Verzierungen. Die einleitenden Buchstaben sind polychrom ausgeführt, die Dekorationen umfassen teils vegetative Motive, zuweilen in Mustern an-

geordnet, teils anthropomorphe Motive. Die Farbgebung der dekorativen Elemente und hervorgehobenen Texte ist vorrangig in Gold und Rot, der Textkörper in Schwarz.

Das Evangeliar befand sich in der 1363 errichteten Kathedrale des armenischen Viertels in Lemberg, deren Gemeinde seit dem 12. Jahrhundert besteht und die in der Verleihungsurkunde des Magdeburger Rechts an die Stadt Lemberg von 1356 namentlich genannt wird. Lemberg war das Zentrum der armenischen Exilgemeinde im Königreich Polen-Litauen und Armenier stellten einflussreiche Bürger der Stadt, hatten eine eigene kommunale Verwaltung und eine autonome Gerichtsverfassung. Wiewohl vereinzelt armenische Künstler aus Lemberg schon seit dem 14. Jahrhundert bekannt sind, war die Gemeinde besonders im 17. und 18. Jahrhundert ein Zentrum kultureller und künstlerischer Tätigkeit. Sie fungierte als kultureller Vermittler zwischen der armenischen Heimat und dem Abendland und

brachte eine Vielzahl von Künstlern hervor. Deinen Kunsthandschreiber war europaweit geschätzt und der polnisch-litauische König Johann III. Sobieski (reg. 1674–1696) richtete in seiner Residenz in Lemberg dem armenischen Juwelier Bedro Sacharievyc eine Werkstatt ein.

Weltweit sind schätzungsweise 30 000 armenische Handschriften erhalten, dabei war ein Feld des künstlerischen Schaffens armenischer Schreiber die Herstellung kostbarer Evangeliare. Das Skriptorium in Lemberg war besonders im 17. Jahrhundert aktiv, unter anderem illuminierte hier 1619 Lazar Baberdac'i eine Bibel-Handschrift (Matenadaran MS. 351), die mehrfach kopiert wurde und deren Vorbild die Mainzer Bibel von Jan Theodor de Bry dem Jüngeren aus dem Jahr 1609 war. *Martin Müller/Ulyana Yavorska*

Literatur
Coulie 2014 | Evans 2018 | Heyde 2018 | Maksoudian 2004 | Merian 2014 | Thierry 1988.



II.117 fol. 14r

Bergbau und Technologie



Bergbauszen aus
der Bergrichter-Amtskette
um 1480–1520
(Kat.-Nr. II.157, Nr. 10)

Mitteleuropa war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit reich an Vorkommen von Erzen und Erden, welche bergmännisch abgebaut wurden und für eine Vielzahl von Produkten dringend nötig waren. Zu den wichtigsten Abnehmern der gewonnenen Rohstoffe und den daraus geschaffenen Halbfabrikaten gehörten zweifellos die Städte. Hier konzentrierten und spezialisierten sich seit dem Spätmittelalter in einem erheblichen Ausmaß Handel und Handwerk. Beträchtliche Mengen an Kupfer und Zinn verbrauchte man bei der Herstellung von Bronze für Glocken, Leuchter und Taufbecken, auch für Koch- und Essgeräte und später schließlich für Kanonen. Die Herstellung von Messing war bis 1781 nur durch die Verschmelzung von Galmei (Zinkerz) mit Kupfer möglich. Aus Blei bestanden Kirchendächer, Fensterverglasungen, Salzsiedepfannen und Musketenkugeln. Quecksilber benötigte man zur Herstellung von Spiegeln und Farben (Zinnoberrot), vor allem aber als Amalgam bei der Silber- und Goldproduktion sowie als Arzneimittel, zum Beispiel gegen die am Ende des 15. Jahrhunderts eingeschleppte Geschlechtskrankheit Syphilis.

Der Einsatz von Eisen war am vielfältigsten, sodass es an vielen Orten abgebaut wurde. Eisenvitriole wurden zum Schwarzfärben, Gerben, zur Desinfektion und bei der Herstellung von Tinte, sein Nebenprodukt Alaun für die Veredelung von Papier und Tuchen gebraucht. Kupfervitriole dienten zur Konservierung von Lebensmitteln und zur Erzeugung von Farben. Daneben bestanden noch zahlreiche unter- und oberirdische Abbaue nach Steinen und Erden, zum Beispiel Sandsteine und Tone, um qualitativ hochwertige Baumaterialien und Ingredienzien für die Herstellung von Glas und Keramik zu gewinnen. Silber wurde meist aus Bleierzen gewonnen und hauptsächlich zu Münzen geprägt. Gold baute man eher selten unter Tage ab, sondern wusch es vorrangig als Flussgold aus. Es wurde für liturgisches Gerät und für Schmuck, bisweilen auch für die Prägung von Münzen (Dukaten und Goldgulden) verwendet.

Der Bergbau und die Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze und Erden brachten von Beginn an besondere Herausforderungen mit sich und verlangten innovative technologische, chemische und wirtschaftliche Lösungen. Zunächst konnte man die Bodenschätze oberflächennah mit relativ einfachen Mitteln abbauen. Die Bergleute handelten dabei meist als selbstständige Betreiber unter dem Schutz der Landesherren. Das Recht, Bergbau zu betreiben und Bodenschätze abzubauen, oblag in der Regel zwar ursprünglich dem König, doch konnte dieses sogenannte Bergregal als Lehen übertragen werden. Exemplarisch hierfür steht die Verleihung des Bergregals durch Kaiser Friedrich II. (reg. 1212–1250) an die Wittelsbacher im Jahr 1219. Mit der berühmten Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (reg. 1346–1378) von 1356 wurde schließlich die Übernahme des Bergregals durch die Kurfürsten sanktioniert. Letztlich reklamierten alle Landesherren das Recht auf den Betrieb oder die Verleihung von Bergwerken sowie die Einnahme des Bergzehnten für sich.

Als in der zweiten Hälfte des Spätmittelalters die leicht zugänglichen Lagerstätten erschöpft waren, kam der Bergbau vielerorts zum Erliegen. Um den Abbau in größeren Tiefen fortsetzen zu können, mussten Lösungen für den Schachtbau, die Seilfahrt (bergmännischer Ausdruck für die Ein- und Ausfahrt der Bergleute und das Heben der gewonnenen Bodenschätze) und die Sumpfung (Ableitung der Grubenwässer) gefunden

werden. Hierzu wurden teils komplizierte Vorrichtungen konstruiert und aus Holz gebaut, welche mit Wasser- oder Tierkraft, seltener mit Windkraft betrieben wurden. In der Bergmannssprache heißen diese Maschinen Künste, sodass es beispielsweise Wasserkünste und Rosskünste gab. Vorbilder für die naturkraftbetriebenen Gerätschaften waren die Mühlen, die ersten und ältesten Maschinen der Welt. Ihre breite Wasserkraftnutzung gehörte zweifellos zu den entscheidenden technischen Fortschritten im Mittelalter. Nach und nach bildeten sich durch den diffizilen Einsatz der Wasser- und Windkraftübertragung sowie durch die Erfindung der Kurbel und der Nockenwelle spezialisierte Hammer- und Mühlwerke heraus, die entweder nach ihren Produkten (zum Beispiel Drahtziehmühlen und Walkmühlen zum Walken von gegerbten Häuten) oder nach ihrer Konstruktion (zum Beispiel Hammermühlen und Schneidmühlen) benannt wurden. Ohne die Entwicklung der wassergetriebenen Sägemühlen wäre der enorme mittelalterliche Baubetrieb schwerlich möglich gewesen. Mehrere Zehntausend Mühlen existierten im Reich und nutzten die Wasserkraft selbst der kleinsten Bachläufe.

Technische und chemische Errungenschaften aus Bergbau und Hüttenkunde fanden rasch auch in anderen Lebensbereichen Eingang, zum Beispiel in der Wasserversorgung und bei der Bereitung von Farben und Arzneien. Um die gewonnenen Erze zu probieren (den Metallgehalt ermitteln) und diese besser scheiden (das Metall gewinnen) zu können, entwickelte man fortschrittliche Verfahren beim Schmelzen und bei der Verhüttung, insbesondere das sogenannte Seigerverfahren, welches die Trennung von Silber aus silberhaltigen Kupfererzen mithilfe von Blei ermöglichte. Das berühmte Werk »De re metallica libri XII (Vom Bergwerck XII Bücher)« des Georg Agricola (1494–1555) fasste die technologischen Erkenntnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zusammen und zeigte sie in 292 hervorragenden Holzschnitten (Abb. 214). Es erschien 1556 in Latein und schon ein Jahr später in Deutsch. Die öffentlich zugänglichen chemischen Prozesse dieser Zeit versammelte 1574 das Werk »Beschreibung der allerfürnemsten Mineralischen Erzt und Bergwerksarten« von Lazarus Ercker (1528/1530–1594). Es erschien später unter dem Titel »Aula Subterranea Dominae Dominantium Subdita Subditorum. Das ist: Unterirdische Hofhaltung«.

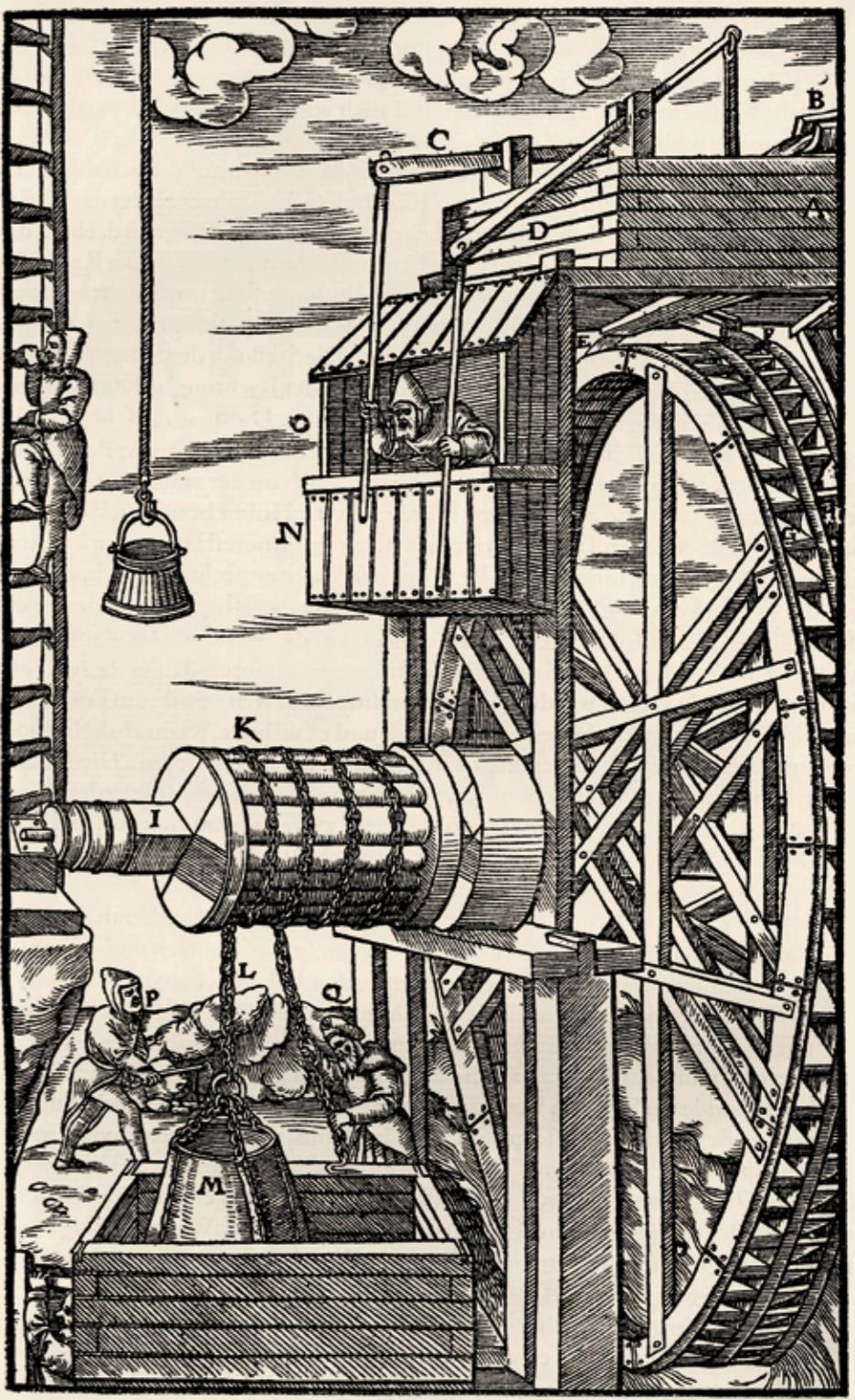


Abb. 214
Abbildung aus De re metallica libri XII
des Georg Agricola (1494–1555) von 1556

Versierte Berg- und Hüttenleute wurden zu viel gefragten und gut bezahlten Spezialisten, um welche die Grundeigentümer, Landesherren und bergbaulichen Unternehmer warben. Als Belohnung für die fachlich qualifizierte und zugleich gesundheitsgefährdende Arbeit winkten besondere Freiheiten und Rechte, die je nach Bergregion in speziellen Bergordnungen niedergeschrieben wurden. Sie regelten die Pflichten und Rechte der Beteiligten genau, vor allem enthielten sie Bestimmungen über die Berggerichtsbarkeit, die Freiheit der Bergleute und über den Bergfrieden. Besonders reizvoll waren die Vorteile des eigenen Gerichtsstands, der Freizügigkeit, des Tragens von Waffen und der Ausübung von Jagd-, Wald- und Wasserrechten. Die deutschsprachigen Länder, insbesondere Mitteldeutschland und Tirol, haben im Mittelalter eine große Anzahl von derlei Spezialisten hervorgebracht, die im Zuge des Landesausbaus nach Ost-Mitteleuropa oder über die Alpen nach Italien wanderten. Zahlreiche deutsche bergbauliche Lehnwörter in verschiedenen Sprachen legen davon Zeugnis ab (Abb. 215).

Die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Spätmittelalters brachten auch für die großen Bergreviere erhebliche Veränderungen mit sich. Von der ersten Hälfte des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nahm die Bevölkerungszahl im römisch-deutschen Reich beträchtlich ab. Es kam zu einer allgemeinen Wirtschaftskrise. Während die Agrarpreise sanken, verteuerten sich die Handwerkserzeugnisse. Die Grundherren versuchten, ihre Einnahmeverluste durch intensivere Herrschaft den Bauern gegenüber zu kompensieren. 40 Jahre lang amtierten zeitweilig drei Päpste (Schisma) nebeneinander, während auf Konzilen kirchliche Reformen angestrebt wurden. Konfliktstoffe religiöser, sozialer und ethnischer Art traten in der Bewegung der Hussiten hervor. Die neuen Abbau- und Verhüttungsprozesse in Bergbau und Metallurgie waren so kostspielig, dass sie andere Anforderungen hinsichtlich der Finanzierung und des Handels stellten. Es schlossen sich Gewerke (bergbauliche Unternehmer) zusammen, die jeweils Kuxen (Anteile) an den Gewerkschaften (bergrechtliche Gesellschaften) besaßen. Geistliche und weltliche Fürsten, Klöster, Städte und Kaufleute investierten laufend Zubuße (Kapital) in der Hoffnung, irgendwann in den Genuss der Ausbeute zu kommen – so nannte man den Gewinn im Bergbau nach Abzug aller Kosten

und Abgaben. Finanzstarke Großkaufleute und Fernhändler legten Teile ihres Geldes im Silber- und Metallerzbergbau an, wo gleichsam vorindustrielle Zustände im Entstehen waren.

Die erstaunlichsten Beispiele für den wirtschaftlichen Aufstieg ganzer Familien stellten die Fugger in Augsburg, die Welser in Nürnberg und die Thurzo in Krakau/Kraków dar. Ihnen gelang die gleichzeitige Kontrolle der Herstellung und des Vertriebs von Waren, womit erhebliche Geldvermögen zusammengetragen werden konnten. Die Fugger waren ab 1485 an Bergwerken im Salzburger Land, dann ab 1488 an Gruben in Tirol beteiligt. Schließlich übernahmen sie die gesamte Silberproduktion in Schwaz und betrieben zugleich über eine neu gegründete Faktorei in Innsbruck einen sehr erfolgreichen Kupfer- und Silberhandel. Von 1495 an wurde von ihnen der ungarische Silber- und Kupferabbau und Metallhandel im großen Stil monopolisiert, sodass sie bis 1526 den Bergbau und den Handel mit seinen Erzeugnissen im Donauraum beherrschten. Die Welser engagierten sich stark in den Zinn- und Kupferrevieren Thüringens und Böhmens wie auch im Tiroler Silberbergbau und seinen Montanunternehmen. Mit ihrem Geld versorgten die Fugger und Welser die Kaiser Maximilian I. (reg. 1486–1519) und Karl V. (reg. 1519–1558) sowie Päpste mit Darlehen und griffen insofern sogar in die Weltpolitik ein. Auch die Thurzo in Krakau betrieben einen umfangreichen Handel mit Rohstoffen, vor allem mit Kupfer, Silber und Blei. Sie investierten in den Bergbau des Königreichs Ungarn (in der heutigen Slowakei sowie in Siebenbürgen), im Königreich Böhmen und in Schlesien. Mit den Fuggern verbanden sie durch Ehen gestiftete verwandschaftliche Beziehungen.

Nicht alle historischen Bergbauorte entwickelten sich zu florierenden Städten, dennoch bildete der aus dem Bergbau und dem Rohstoffhandel resultierende Gewinn in Korrelation mit den verliehenen Rechten und Freiheiten eine mächtvolle Basis für entstehende Gemeinwesen. Einige der berühmtesten Bergstädte waren auch mit dem Magdeburger Recht verbunden wie Goslar, Wieliczka, Kuttenberg/Kutná Hora, Schemnitz/Banská Štiavnica, Kremnitz/Kremnica und Rosenau/Rožňava. Goslar lag im Gebiet des Heiligen Römischen Reichs. Am nahen Rammelsberg wurde bereits seit dem 10. Jahrhundert Bergbau auf Kupfer, Blei und Silber betrieben. Zwar bil-

dete sich in der Freien Reichsstadt Goslar ein eigenständiges Stadtrecht aus, immerhin holte der Goslarer Rat aber einige Male beim Magdeburger Schöffestuhl Rechtsauskünfte ein. Wieliczka, Kuttenberg, Schemnitz, Kremnitz und Rosenau sind hingegen als Gründungsstädte im Zuge der Binnenkolonisation und der europäischen Ostexpansion anzusprechen. So sind der Salzbergbau von Wieliczka seit dem 12. Jahrhundert, der Gold- und Silberbergbau von Kuttenberg, Schemnitz und Kremnitz seit dem 13. und der von Rosenau seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Die Salzstadt Wieliczka im Königreich Polen, die Silberstadt Kuttenberg in Böhmen und die drei Goldstädte im Königreich Ungarn erhielten ihre Stadtrechte ausdrücklich nach Magdeburger Recht. Aus allen genannten Bergorten haben sich Werke erhalten, auf denen mannigfaltige bergbauliche Szenen dargestellt sind und die den Stand der Bergleute im Mittelalter sowie die kulturschöpferische Leistung des Bergbaus auf dem Gebiet der bildenden Kunst eindrucksvoll dokumentieren.

Claus-Peter Hasse

Literatur

Blaschke/Heilfurth 1980 | Blume/Farrenkopf/Przgoda 2018 | Elmshäuser/Hägermann/Hedwig/Ludwig 1993 | Schreiber 1962 | Slotta/Bartels 1990.



Abb. 215 ►
Das Gemälde »Anna selbdritt« in der Pfarrkirche von Rosenau/Rožňava (Slowakei) von 1513 zeigt im Hintergrund Motive des Bergbaus Rosenau/Rožňava. Banícke múzeum v Rožňave

II.156

Horn der Bruderschaft der Hauer

Endres Dürer (?), datiert 1534

Auerochshorn mit Silberbeschlag; gegossen, getrieben, graviert

L 47 cm, H 36 cm

Wieliczka, Muzeum Źup Krakowskich Wieliczka, MŽKW IV/150

Das Horn der Bruderschaft der Hauer ist eines der ältesten Symbole für die Bedeutung der Bergleute von Wieliczka (*Magnum Sal*) und ein Beispiel hoher Goldschmiedekunst aus der Zeit der Renaissance. Es besteht aus drei Elementen: dem Fuß, der daran befestigten Figur eines Mannes und, darauf gestützt, einem Auerochshorn mit Silberbeschlag. Der ovale Fuß besitzt einen für die Renaissance typischen Umriss und ist in die Form eines Felsens mit erkennbaren Details aus Flora und Fauna getrieben. Darauf kniet ein Mann, der sich mit seiner linken Hand auf eine Keule stützt und mit der rechten das auf seinen Schultern liegende Horn hält.

Die Figur steht stellvertretend für einen Bergmann aus Wieliczka, dessen Attribute in Verbindung mit dem antiken Panzer auf den mythischen Herkules verweisen. Auf seinem Rücken trägt er eine gewaltige Last – das Horn, welches durch seine enorme Größe, verglichen mit dem Mann, die harte Arbeit des Bergbaus symbolisiert. Das geschliffene Horn des Auerochsen ist rund 40 Zentimeter lang und mit drei silbernen Beschlägen verziert, in die Pflanzenmotive und Wappen sowie die Jahreszahl 1534 eingraviert sind. Die Silberbänder sind mit getriebenen Dreipässen bekränzt. Das wertvollste Element bildet das Band an der Hornmündung, das mit einer breiten, durchbrochenen Krone, Pflanzenmotiven, kleinen Köpfen und Delfindarstellungen verziert ist. Dieses größte Band schmücken miteinander verwobene Schilde, die mit den Wappen der Herrscher, dem Adler Sigismunds I. (reg. 1507–1548) und der Schlange der Sforzas, dem Wappen des *Zupparius* (Verwalter) der Salzmine sowie den Wappen des Stifters des Horns Severin Boner und seiner Gattin Hedwig (Jadwiga) von Kościelecki versehen waren.

Das mittlere Band trägt die Wahrzeichen der Bruderschaft der Hauer: Spitzhache, Hammer und Horn. Die üppige Symbolik sollte an die einstige Macht und Bedeutung der Krakauer Salinen sowie an den Reichtum, den das Unternehmen dem königlichen Schatz einbrachte, wie auch an die Mühlen der Bergmannsarbeit erinnern. Dieses

Horn ist in den polnischen Sammlungen ein Unikat und ein Beispiel der hoch entwickelten Handwerkskunst. Es wurde den Hauern gewidmet, die die wichtigste Gruppe innerhalb der Bergarbeiterbruderschaft darstellten und die schon seit dem Mittelalter in einer Bruderschaft vereinigt waren.

Der Stifter des Horns war der damalige Salinenverwalter Severin Boner (1486–1549), der unter anderem auch Burggraf und Statthalter von Krakau/Kraków war. Er bekleidete somit höchste staatliche Ämter und unterhielt engen Kontakt zu deutschen Künstlern und Handwerkern. Als Statthalter des Krakauer Wawelschlosses und Liebhaber deutscher Kunst besaß er großen Einfluss auf den Bau des Königsschlosses, dessen wichtigste Kunstwerke in Boners Auftrag von Nürnberger Meistern gefertigt wurden. In dieser Zeit weilte auch der wegen seines herausragenden Könnens geschätzte Goldschmied Endres Dürer (1484–1555) am Hof, dem die Ausführung des Horns der Bruderschaft der Hauer zugeschrieben wird, was sich aber nicht durch Quellen belegen lässt. *Kinga Stabrawa-Powęska*

Literatur

Grzesiowski 1977 | Jodłowski 2009 | Jodłowski 2012 | Lepszy 1913 | Pociecha 1936 | Ptaśnik 1905.



II.156

II.157

Bergrichter-Amtskette

Mitteleuropa, um 1480–1520

Silber; farbig gefasst

G 1,2 kg

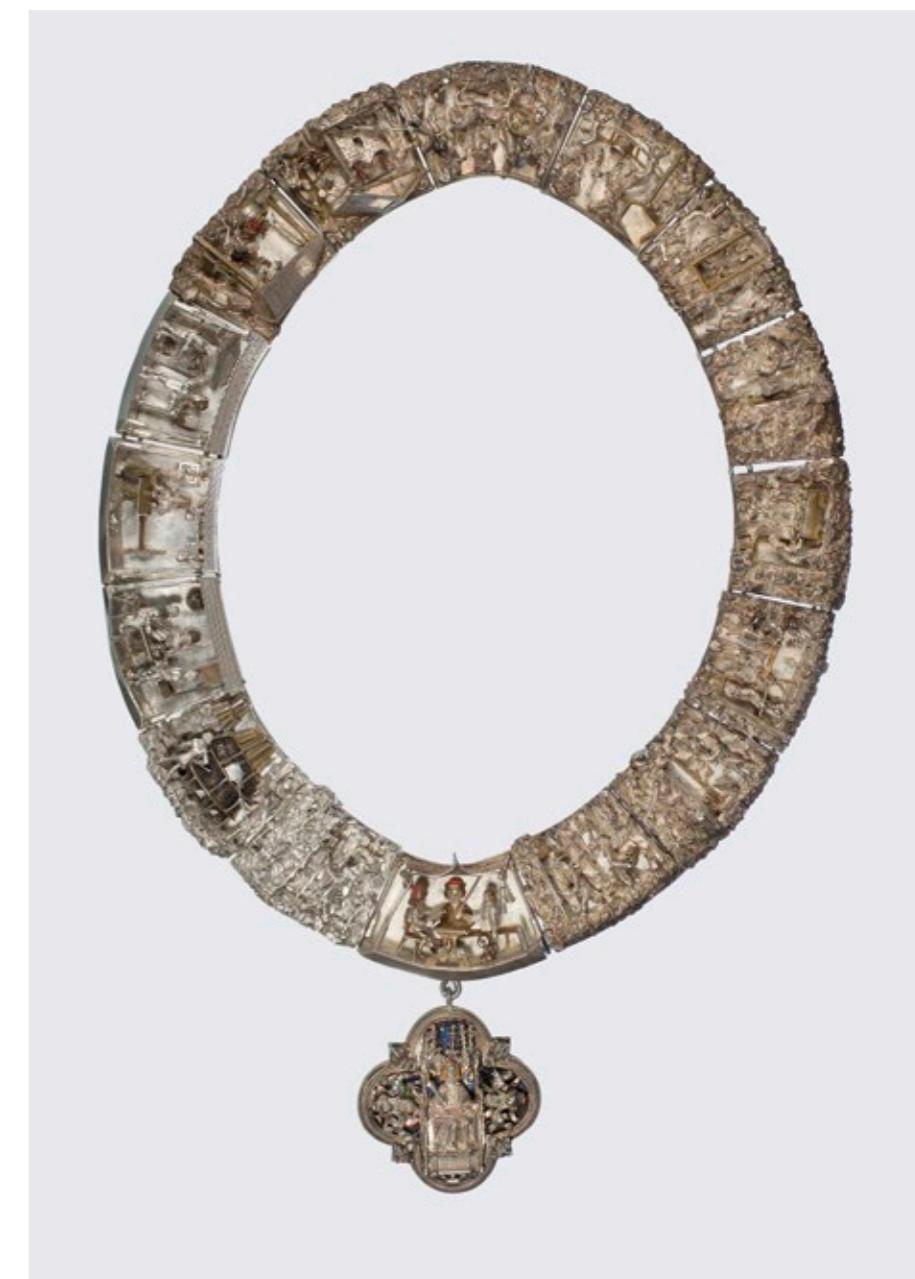
Privatsammlung

Dieses hochwertige und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts im Privatbesitz einer belgischen Familie befindliche Kunstwerk wurde bisher nur beiläufig in oberflächlichen Publikationen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwähnt. Hier wurde es als »Halskette des Dekans der Zunft der Silberschmiede von Gent« geführt. Der Mangel an schriftlichen Unterlagen und das Fehlen von Stempeln erlaubten bisher keine genauere Zuweisung einer Provenienz oder eines Herstellungsdatums. Erst 2009 gelangte das Stück im Rahmen von Untersuchungen, welche die Kunsthistorikerin Laure Dorchy während ihrer Dissertation an der Freien Universität Brüssel anstellte, wieder ins Licht der Forschung. Diese Untersuchungen dauern zurzeit noch an.

Die 16 Platten der Halskette sind mit verschiedenen Halbrelief-Darstellungen verziert, die wichtige Schritte der Gewinnung und Verarbeitung von Silbererz zeigen: Neun Szenen behandeln den Abbau und den Transport des Erzes, vier den Schmelzprozess im Ofen, und drei illustrieren die Arbeit des Bergrichters. Da einige wichtige Schritte des Gewinnungsprozesses nicht dargestellt sind, dürften ursprünglich noch weitere Platten existiert haben. Auch bei den Passmarken auf der Rückseite der Platten stimmen lediglich 13 von 16 Paaren überein. Unter der zentralen und damit wichtigsten Platte ist ein vierpassförmiger Anhänger befestigt. Er ist offenbar erst später an die Halskette angefügt worden. Aufgrund von Hakenresten wird außerdem angenommen, dass zwei weitere Anhänger heute fehlen.

Darstellungen auf den Platten:

1. Bergleute beim Betreten und Verlassen des Stollens
2. Errichtung eines mit Kohle befeuerten Schmelzofens
3. Entlohnung eines Bergmanns
4. Abwiegen und Markieren der Silberbarren
5. Reinigung des Silbers
6. Kupellation und Zerkleinern des Erzes in einer Stampfmühle
7. Reduktion im Schmelzofen
8. Abtransport des zerkleinerten Erzes durch ein Pferdefuhrwerk
9. Zählen der beförderten Erzbehälter mithilfe eines Kerbholzes
10. Zerkleinern des Erzes vor dem Ausgang des Stollens
11. Bergmann beim Verlassen des Stollens – Darstellung mit unbekannter Bedeutung
12. Bergwerkslore
13. Abstempeln des Stollens mit Holz
14. Vermessen des Bergwerks
15. Bergleute beim Betreten und Verlassen des Stollens
16. Bergmann beim Erwerb von Schürfrechten vor dem Bergrichter
17. Vierpassanhänger aus Silber, zum Teil mit Emailmalerei und Vergoldung verziert. Das Fehlen dieser Techniken auf den übrigen Teilen der Halskette sowie deutliche stilistische Unterschiede zeigen, dass der Anhänger ein eigenständiges Kunstwerk ist, welches der Halskette erst später hinzugefügt wurde. Der Anhänger zeigt eine Darstellung des heiligen Clemens, der in Oberungarn als Svatý Klement Schutzpatron der Bergleute war.



II.157



II.157, Nr. 16

Die Halskette besteht aus gegossenem und getriebenem Silber, das teilweise rot, braun, ockerfarben, grün, blau oder schwarz bemalt wurde. Heute sind nur noch geringe Spuren der polychromen Fassung erkennbar. Die 16 trapezförmigen Platten messen ungefähr $4 \times 5,5$ Zentimeter und sind ± 1 Zentimeter stark. Das gesamte Objekt wiegt 1,2 Kilogramm. Es sind keine Stempel oder Herstellerinschriften auszumachen, die bei der Zuschreibung und Verortung helfen könnten.

In geschickter Weise fassen die 16 Darstellungen die wichtigsten Abläufe und Handlungen des Verarbeitungsprozesses von Silbererz zusammen. Dabei wurden fast alle Schritte berücksichtigt – lediglich das Waschen des Erzes und die Lüftung, Entwässerung und Beleuchtung der Stollen fehlen. Die Details jeder Szene sind mit beachtlicher Genauigkeit ausgeführt: Sämtliche benötigten Werkzeuge werden gezeigt, die Bildkomposition umreißt mit einer begrenzten Anzahl von Elementen die Umgebung (zum Beispiel Felsengebirge, Verhüttungsplätze, gotische Interieurs), und selbst kleinste Feinheiten wie Münzen auf dem Zählisch oder die Schrift im

Rechnungsbuch werden genau wiedergegeben. Kein Element ist hier überflüssig, sodass man davon ausgehen kann, dass auch die Darstellung fremdartiger Pflanzen und eines Vogels mit Bedacht erfolgten. Sie könnten entweder als Symbole oder als Verweis auf eine spezifische Information oder Legende hinzugefügt worden sein. Eine weitere Besonderheit ist das Fehlen rein ornamentaler Motive, das bei einer solchen Feinschmiedearbeit eher ungewöhnlich ist. Die Halskette bietet insgesamt einen realistischen dreidimensionalen Überblick der Abfolge der Schritte in der Bearbeitung des Silbererzes, der von der Gewinnung bis zum Handel mit dem Edelmetall führt. Aus diesem Grund kommt dem Kunstwerk im Hinblick auf die Erforschung des mittelalterlichen Bergbauwesens im Mitteleuropa eine zentrale Position im Bestand der zeitgenössischen ikonografischen Quellen zu.

Die von der Autorin angestellten interdisziplinären Untersuchungen erlaubten ihr den Schluss, dass die Halskette ursprünglich als Amtskette eines Bergrichters gedient haben dürfte. Das Objekt stellt somit ein Unikat im Bestand vergleichbarer Ketten aus dem mitteleuropäischen Be-

reich der Zeit um 1480 bis 1520 dar. Die schier unglaubliche Qualität der Silberschmiedearbeit dieses Kunstwerks unterstreicht die Bedeutung des Bergrichteramts. Es stellte zu dieser Zeit die höchste Autorität im Bergbau auf Silber- und Golderz dar, der wiederum eine wesentliche Säule im wirtschaftlichen Aufstieg der Städte der Region bildete. *Laure Dorchy*



II.157, Nr. 1



II.157, Nr. 2



II.157, Nr. 3



II.157, Nr. 4



II.157, Nr. 5



II.157, Nr. 6



II.157, Nr. 7



II.157, Nr. 8

Kleider machen Leute



Die Trippe wurde über dem Schuh getragen und schützte diesen vor Schmutz (Kat.-Nr. II.185)

der von den Bürgern und Bürgerinnen gewählten Kleidung, mit der sie Macht und Reichtum aller Welt vor Augen führten. In der Verwendung von teuren und exotischen Materialien, ausgefallenen Schnitten und prunkvollen Verzierungen und Accessoires folgten sie den aktuellen Moden. Zur Vervollständigung des Erscheinungsbilds wurden außerdem Haar- und Bart aufwendig gepflegt, allerlei Kosmetika bemüht und ein vornehmer Habitus eingebüttet.

Die Mode des Mittelalters wies sowohl lokale und regionale Stile als auch gesamteuropäische Strömungen auf. Aufgrund des Drangs von »Trendsettern«, durch die Einführung neuer modischer Elemente unter den Zeitgenossen herauszustechen, und dem Bedürfnis der übrigen, nicht den Anschluss zu verlieren, entstanden und etablierten sich modische Innovationen in stetiger Folge. Die Ablösung des Schnabelschuhs durch den Kuhmaulschuh in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts ist nur ein besonders prominentes Beispiel für diesen Modewechsel.

Den modischen Vorstellungen der Oberschicht zu entsprechen und die aktuellen Trends mitzumachen, konnte der einzelnen Person einiges abverlangen. Mag sich die Anzahl der Kleidungsstücke im Besitz eines Bürgers oder einer Bürgerin an heutigen Maßstäben gemessen auch bescheiden ausnehmen, machte Kleidung oft einen bedeutenden Teil der persönlichen Habe aus. Textilhandel und -verarbeitung stellten daher auch äußerst bedeutende Wirtschaftszweige dar. Die zum Teil bis ins Groteske übersteigerten Formen einiger modischer Kleidungsstücke wie beispielsweise des Schnabelschuhs oder der Hörnerhaube riefen als »Modetorheiten« beißenden Spott und heftige Kritik von konservativer Seite hervor.

Das sich in den Städten herausbildende Bürgertum war im Dreiständemodell des Mittelalters nicht vorgesehen. Vom Adel wurden die Bürger deshalb bisweilen als »Bauern« verunglimpft. Doch dies konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bürger sich aufgrund ihrer rechtlichen Stellung und ihres wirtschaftlichen Erfolgs von diesen immer weiter entfernten und jenen immer weiter annäherten.

Selbstbewusst traten die Bürger deshalb in Konkurrenz zu den unterschiedlichen Gruppen innerhalb und außerhalb der Stadt und behaupteten den von ihnen beanspruchten Platz im Gesellschaftsgefüge. Dies zeigt sich nicht zuletzt in

man sich Regeln auferlegte, um sich teurer oder frivoler Kleidung zu enthalten. Aber auch ganz allgemein sah man durch lasterhafte Kleidung das Ansehen seines Trägers und den Ruf der gesamten Kommune gefährdet. Neben diesen Motiven spielten ökonomische Gesichtspunkte in den Präambeln von Kleiderordnungen eine Rolle. Schrankenloser Luxus und der Druck, mit der vestimentären Präsentation der Standesgenossen mitzuhalten, konnten zu Verschuldung und finanziellem Ruin führen. Dies schadete nicht nur dem Einzelnen, sondern ebenso der städtischen Wirtschaftskraft insgesamt und damit dem Gemeinwohl. Außerdem gefährdeten Konkurrenzdenken und Neid den sozialen Frieden in der Stadt.

Im Lauf des 15. Jahrhunderts kamen ständische Kriterien in den Ordnungen immer mehr zum Tragen. Die soziale, rechtliche und wirtschaftliche Stellung des jeweiligen Individuums innerhalb der Stadtgesellschaft sollte an der Kleidung ablesbar sein. Dies mag auch eine Reaktion auf den wachsenden Wohlstand immer weiterer Bevölkerungskreise und auf die zunehmende soziale Mobilität gewesen sein: Die Grenzen zwischen den Schichten der Stadtbevölkerung drohten zu verwischen, und die Versuche von sozialen Gruppen, nach oben aufzuschließen oder sich nach unten abzugrenzen, führten immer wieder zu Konflikten. Zum Teil peinlich genau versuchte man, in den Kleiderordnungen das vestimentäre Erscheinungsbild zu regeln. Die Verwendung des textilen Materials wurde in Qualität und Quantität, in Farbe und Form begrenzt und sozial gestaffelt, der Gebrauch von besonders anstößigen Elementen geregelt und städtische Sondergruppen mit besonderen Verordnungen bedacht.

Die städtischen Kleiderordnungen bestätigten, ergänzten und erweiterten so die durch Tradition, weltliche und kirchliche Gesetze gebildeten impliziten und expliziten Normen und Regeln des Kleidergebrauchs. Die Lesbarkeit der sozialen Gliederung der Stadtgesellschaft wurde damit geschärft: Essenziell war die vestimentäre Kennzeichnung der Geschlechter, deren Unterschiedlichkeit und Ungleichheit man als gottgegeben betrachtete. Die Aneignung von dem anderen Geschlecht zugewiesenen Kleidungsstücken, etwa die Übernahme des »männlichen« Barett in die Frauenmode an der Wende zur Neuzeit, galt deshalb als anstößig. Die Kleidung der Frauen ermöglichte zudem einen Rückschluss auf ihren Ehestand (ledig, verheiratet, verwitwet)



Abb. 219
Die Miniaturen im Krakauer Kodex des Balthasar Behem widmen sich hauptsächlich den Zünften und Gilde. In dieser Darstellung sind Schuster bei ihrer Arbeit zu sehen. Krakau/Kraków, Biblioteka Jagiellońska, Bk Rkps 16, fol. 287 (Detail)

mit Vermögen von 10 000 bis 20 000 Mark, 4. Bürger mit Vermögen von 4 000 bis 10 000 Mark, 5. die in Zünften organisierten Handwerker, 6. die gewöhnlichen Seefahrer und Handwerker, Handwerksgesellen und Krämer, 7. Träger und sonstige gemeine Männer, wobei jeweils auch die Kleidung der Frauen geregelt wurde.

Das städtische Prekariat war kaum gefährdet, gegen diese Kleiderordnungen zu verstößen. Vielmehr musste es besorgt sein, einigermaßen annehmbar gekleidet zu sein, um eine Anstellung in einem bürgerlichen Haushalt erlangen zu können. Bisweilen verzichteten Bürger aber ostentativ auf ihre Standeskleidung. Das einfache Pilgergewand markierte das zeitweise religiös motivierte Ausscheiden aus dem Alltag und verlieh seinem Träger zugleich einen besonderen Rechts- und Schutzstatus auf seiner Reise.

Bei besonderen Anlässen, etwa bei dem Adventus des Stadtherrn, konnte der Rat seinen Bürgern jedoch ebenso gebieten, nach oben abzuweichen

und in besonders prächtiger Kleidung zu erscheinen – hier war die Repräsentation der Stadt durch die gesamte Gemeinde vorrangig. Zu diesem Zweck stattete man auch städtische Bedienstete mit Dienstkleidung aus und unterstrich die Würde des Bürgermeisteramts mit einem besonderen Gewand und Insignien.

Nicht den städtischen, sondern den kirchlichen Kleidervorschriften unterworfen war der Klerus. Deutlich hob er sich von der übrigen Stadtbevölkerung ab, wobei die unterschiedlichen Habite der Mönche und Nonnen zudem eine Zuordnung zu den jeweiligen Orden erlaubten. Auch Universitätsangehörige unterstanden nicht der städtischen Jurisdiktion und erließen für sich eigene Kleidervorschriften. Darauf reagierten die städtischen Räte und gestatteten Universitätsabsolventen in ihren Reihen, Kleidung gemäß ihrer universitären Würde zu tragen. Kleidervorschriften konnten aber zugleich entehrend, diskriminierend, stigmatisierend sein. Juden war es geboten, ein Kennzeichen auf der Kleidung zu tragen, damit die christliche Mehrheitsgesellschaft sie erkennen konnte. Ähnlich erging es vielerorts den ebenfalls rechtlich schlechter gestellten Angehörigen der sogenannten unehrlichen Berufe, Prostituierten oder auch Leprosen.

Die Bedeutung der Kleidercodes belegen die bürgerlichen Porträts. Das Interesse am Individuum und damit am eigenen Antlitz wuchs in der Renaissance. Dennoch hatten die Porträts nicht den Zweck, die Persönlichkeit des Dargestellten in seinen Gesichtszügen einzufangen. Vielmehr sollten sie den Porträtierten als Mitglied einer sozialen Gruppe ausweisen. Deshalb war Typisierung in Pose und Physiognomie gewollt und eine minutiose Darstellung standesgemäßer Kleidung und Attribute angestrebt, die bisweilen sogar die Unterscheidung von verschiedenen Pelzsorten und -qualitäten erlaubt. Die Porträts dienten der Repräsentation, sie waren ein Mittel, um die körperliche Präsenz des Dargestellten zu vervielfachen und – gerade bei den Epitaphen und Grabmälern – über den Tod hinaus zu bewahren. Häufig entstanden sie anlässlich wichtiger biografischer Einschnitte. Neben Tafelbildern und Reliefs spielte zudem das Medium der Medaille eine Rolle, das eine weitere Verbreitung des eigenen Konterfeis erlaubte. Eine besondere Rolle kommt den bürgerlichen Ehepaarbildnissen zu. Sie dokumentierten den Eheschluss, mit



Abb. 220
Schneider (Krawcy) im Kodex des Baltazar Behem. Krakau/Kraków, Biblioteka Jagiellońska, Bj Rkps 16, fol. 250 (Detail)

dem sich der Rechtsstatus der Frau änderte und die Grundlage für eine eigenständige bürgerliche Existenz des Paars gelegt wurde. Darüber hinaus konnte eine Heirat, etwa bei der von Mitgliedern bedeutender Handelshäuser, große wirtschaftliche Bedeutung haben, begründeten oder festigten sie doch die Allianz zweier Familien.

Verstöße gegen die Kleiderordnungen wurden mit Geldbußen, seltener auch mit schärferen Strafen belegt. Zum Teil wurden die Verordnungen nicht nur auf die Person in natura angewandt, sondern galten explizit ebenso für seine Darstellung im Bildnis. Auf der anderen Seite konnte der Entzug des Anrechts, standesgemäße Kleidung tragen zu dürfen, als Strafmittel fun-

gieren. Um die Einhaltung der Kleiderordnungen durchzusetzen, wurde bisweilen ein nicht unerheblicher Kontrollaufwand seitens des Rats betrieben. Das Erlassen von Kleiderordnungen innerhalb kurzer Intervalle darf dabei nicht als Zeichen für deren Wirkungslosigkeit interpretiert werden. Vielmehr ging es darum, die Gesetzgebung an die sich verändernde Mode und die sich wandelnde Sozialstruktur anzupassen. Wie wichtig es auf der anderen Seite für den Einzelnen war, seine Rechte angesichts des Regelungsanspruchs des Rats zu wahren, zeigt ein Beispiel aus Breslau/Wrocław: Da ihren Ehefrauen das Tragen bestimmter Kleidungsstücke verboten wurde, gingen zwei Bürger 1368 so weit, ihr Bürgerrecht zurückzugeben.

Philipp Steinkamp

Literatur

Bulst 1988 | Bulst/Jütte 1993 | Deneke 1993 | Hofmann-Rendtel 1993 | Keupp 2010 | Kühnel 1989.

II.181a Schnabelschuh (Poulaine)

15. Jahrhundert
Fundort: Danzig/Gdańsk, Speicherinsel, ulica Żytnia
Leder, geschnitten, genäht
Sohle: L 30 cm
Danzig/Gdańsk, Muzeum Archeologiczne w Gdańsku, MAG/MM/GD/255/20/48/1433

II.181b Hornschatz

1. Hälfte 16. Jahrhundert
Fundort: Danzig/Gdańsk, Speicherinsel
Leder, Moos, geschnitten, genäht
Sohle: L 28 cm, B (vorn): 12,5 cm
Danzig/Gdańsk, Muzeum Archeologiczne w Gdańsku, MAG/GD/255/20/55/1046

Der Schnabelschuh mit langer Spitze (Poulaine, auch Cracoves), hier für den linken Fuß, wurde mit einem Riemen in Höhe des Mittelfußes gebunden. Er ist teilweise rekonstruiert. Der niedrige Hornschuh (Tudor-Typ), hier für den rechten Fuß, ist kompliziert und vierteilig gebaut. Wahrscheinlich schloss man ihn mit einem Riemen und einer Schnalle. In der vorderen Partie wurden kleine Elemente zur Verstärkung ange näht, auch mit Moosbüscheln. Das Objekt wurde rekonstruiert.

Schuhe sind als Gegenstände des täglichen Gebrauchs eines der greifbarsten Relikte der Vergangenheit. Das Archäologische Museum Danzig führt seit über 30 Jahren Ausgrabungen im Bereich des historischen Teils von Danzig durch. Infolge dieser Arbeiten kommen jedes Jahr Tausende von historischen Objekten in die Museumsmagazine, darunter auch aus Leder. Beinahe 90 Prozent der gefundenen Lederobjekte sind Schuhe und deren Produktionsabfälle. Die lokalen, besonderen Bedingungen der Deposition (hohe Feuchtigkeit bei gleichzeitig fehlender Sauerstoffzufuhr) begünstigen den hervorragenden Erhaltungszustand dieser Erzeugnisse. Dank eines komplexen Konservierungs- und Rekonstruktionsprogramms historischer Schuhe ist es gelungen, eine im europäischen Maßstab einzigartige Schuhssammlung zusammenzubringen, die die größte in Polen ist und die Veränderungen, die es im Schusterhandwerk und der europäischen Mode innerhalb von 600 Jahren gab, vollständig widerspiegelt.



II.181a



II.181b

Obwohl bisher keine deutlichen Spuren der Existenz von Schusterwerkstätten in Danzig entdeckt worden sind, zeugen die zahlreichen gefundenen Lederreste in Form von unbearbeiteten Schnipseln von einer riesigen Schuhproduktion im Stadtgebiet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Schuhe aus anderen Teilen Europas importiert worden sind, wie zum Beispiel Mules-Schuhe mit einer Korknenschuhsohle. Weiter ist nicht sicher, ob der Rohstoff in Form von Korkeichenplättchen oder ob Halbpro-

Hanse, Städte, Bünde

Kooperation und Konflikt



»Denn sie (die lombardischen Städte) lieben die Freiheit so sehr, dass sie sich jedem Übergriff der Gewalt entziehen und lieber von Konsuln als von Herrschern regieren lassen« (zitiert nach Schulz 1992, S. 187). So beschrieb Otto von Freising (um 1112–1158) in seinen »Gesta Frederici« die lombardischen Städte. Der erste lombardische Städtebund (1167–1183), dem im 13. Jahrhundert der zweite folge, gilt als mächtigster Städtebund der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte: 14 oberitalienische Städte hatten sich am 1. Dezember 1167 zu einem Bündnis, zur *Lega Lombarda*, zusammengeschlossen, darunter Venedig, Verona, Mailand und Cremona. Er war aus einer Reihe von kleineren Städtebünden und dem direkten Vorgängerbund, dem Veneroser Bund von 1164, entstanden. In den folgenden Jahren erweiterte sich der Bund zeitweilig auf 25 Städte. Die Grundmotive des lombardischen Bundes lagen auch den späteren Städtebünden zugrunde: Erhalt der erreichten Freiheit und Autonomie der Städte sowie die Inanspruchnahme eines Widerstands- und Selbstbehauptungsrechts, verursacht durch die Infragestellung des bisherigen Gewohnheitsrechts. Der Widerstand der lombardischen Städte richtete sich nicht gegen ihre fürstlichen Stadtherren wie bei den späteren Städtebünden, sondern gegen den Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Friedrich Barbarossa (reg. 1152–1190). Dieser hatte durch erhebliche Steuererhöhungen und eine stärkere Kontrolle der städtischen Konsulatsverfassung versucht, die lombardischen Städte der kaiserlichen Herrschaftsgewalt zu unterstellen (Abb. 237).

Abb. 237

Kaiser Friedrich I. mit einem Gefolgsmann beim Ausbau der Stadt Tivoli östlich von Rom im Jahr 1155. Hier wie im Norden des heutigen Italiens weitete das Reichsoberhaupt seinen Zugriff auf städtische Kommunen aus und verlangte ihnen erhöhte Steuern ab, was zu Widerstand führte. Darstellung aus einer spätmittelalterlichen Bilderhandschrift, Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. germ. 149, Bl. 207



Es kam zu einem regelrechten Krieg des Kaisers gegen die lombardischen Städte. 1162 hatte Barbarossa Mailand mithilfe der Stadt Cremona zerstört. Da die Hoffnungen Cremonas, aus dieser Kriegsbeteiligung Nutzen zu ziehen, vom Kaiser nicht erfüllt wurden, schloss sich die Stadt 1167 dem lombardischen Städtebund an. 1176 erzielten die Städte Oberitaliens, gruppiert um den Fahnenwagen Mailands, bei Legnano einen triumphalen Sieg über die Truppen des Kaisers. 1177 wurde der Frieden von Venedig geschlossen, und schließlich wurde der Konflikt 1183 im Konstanzer Frieden endgültig beigelegt. Der Kaiser erkannte den Lombardenbund in diesem Frieden an, und die lombardischen Städte akzeptierten ihrerseits die Oberhoheit des Kaisers. »Mit dem Frieden von Konstanz wurde die privilegierte Rechtsstellung der Städte in Oberitalien so stark ausgebretet, daß sie für die kaiserliche Politik in Reichsitalien normenbildend wirkte. Unter diesem Aspekt kann der Konstanzer Friede durchaus als ›magna carta libertatum‹ der ›civitates‹ in Reichsitalien charakterisiert werden« (Haferkamp 1987, S. 42). 1226 wurde der zweite Lombardenbund geschlossen, der sich gegen die Reichspolitik Kaiser Friedrichs II. (reg. 1212–1250) in Italien richtete. Nach dem Tod des Kaisers 1250 und dem dann einsetzenden Zerfall der Reichsherrschaft in Italien löste sich der Lombardenbund auf.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts regten sich auch nördlich der Alpen erste bündnispolitische Aktivitäten innerhalb der erstarkenden Städte. Dieser politische Prozess lief parallel zur Etablierung von Stadträten, vergleichbar der Konsulatsverfassung der lombardischen Städte, und zur Entwicklung von Handel und Gewerbe. 1226 befahl König Heinrich (VII.) (reg. 1220–1235) den Städten Frankfurt am Main, Gelnhausen, Friedberg, Mainz, Bingen, Worms und Speyer ihre Bündnisse und Einungen aufzulösen. 1231 wurde das Verbot durch ein Reichsgesetz erlassen, womit die Städtebünde »ohne jede reichsrechtliche Legitimation abgeschlossen« (Angermeier 1966, S. 39) wurden. An der Ausbreitung der Städtebundsbewegung, die von Süd nach Nord verlief, konnte diese Haltung des Reichs nicht viel ändern. Sicherung des Friedens und des Handels sowie Schutz vor Übergriffen der Territorialherren waren die häufigsten Motive dieser Bündnispolitik der Städte. In Burgund, im Hochstift Lüttich/Liège sowie im allmählich entstehenden nördlich gelegenen Raum der Hanse entstanden erste Bündnisse.

Von Bedeutung für die weitere Städtebundsbewegung, aber auch für die deutsche Verfassungsgeschichte war der große Rheinische Bund der Jahre 1254 bis 1257. Trotz der kurzen Dauer wurde dieser Bund zum umfassendsten Städtebund nördlich der Alpen. Über 60 Städte traten dem Bund bis Ende 1256 bei. Das Besondere dieses Bundes war, dass er das erste gemischte Städte- und Adelsbündnis war. Denn neben den mehr als 60 Städten traten ihm über 30 Fürsten bei. Doch dieses Bündnis um die Städte Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg und Basel sowie zahlreiche weitere stand unter der Führung der Städte, obwohl mit den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, den Bischöfen von Worms, Straßburg, Metz und Basel sowie vielen weltlichen Herren mächtige Herrscher dem Bund beigetreten waren.

Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass dieser Bund nicht gegen das Reich oder gegen einzelne Fürsten und deren möglicherweise städtefeindliche Politik gerichtet war, sondern ganz im Gegenteil: Er sollte – nach dem Ende des Stauferreichs 1250, dem die unsichere Zeit des *Interregnum*s folgte – verhindern, dass sich nach dem Zusammenbruch des Reichs auch die Reichsordnung auflöste. Diese Reichsordnung war 1235 mit dem großen Mainzer Reichslandfrieden durch Kaiser Friedrich II. hergestellt worden (Abb. 238). »Der Rheinische Bund suchte in jenen Teilen des Reiches, aus denen sich seine Mitglieder rekrutierten, die Ordnung wiederherzustellen, die der Mainzer Reichslandfriede für das gesamte Heilige Römische Reich errichtet



Abb. 238
Bis Ende des Jahres 1256 hatten sich dem Rheinischen Bund über 60 Städte und über 30 adlige Herren angeschlossen. In dieser Urkunde vom 10. Oktober 1256 bestätigte der Nürnberger Rat die Aufnahme der Stadt Regensburg in den Bund und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichsstadt Regensburg 52

hatte« (Buschmann 1987, S. 199). Dem Rheinischen Bund war nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden. Nach der Doppelwahl von Alfons von Kastilien (reg. 1257–1273) und Richard von Cornwall (reg. 1257–1272) hielten sich die Städte nicht an die von ihnen selbst festgelegten Regeln und blieben nicht neutral. Hinzu kam eine schwere militärische Niederlage im Mai 1257 gegen den Markgrafen von Baden mit der Folge, dass zahlreiche Bürger gefangen genommen wurden, für deren Freilassung erhebliche Lösegeldzahlungen fällig wurden. Das Bündnis wurde nicht mehr erneuert, seine Auflösung nie förmlich beschlossen.

Dennoch brachte das Ende des Rheinischen Bundes 1257 nicht das Ende, sondern eher den eigentlichen Beginn der Städtebundsbewegung. »Der Bund markiert somit letztendlich den Übergang von einer durch die kaiserliche Gewalt bestimmten spezifisch mittelalterlichen Reichsordnung des 13. Jahrhunderts zu der förderativen Ordnung der Folgezeit, die vor allem für die neuzeitliche Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches zum bestimmten Prinzip geworden ist« (Buschmann 1987, S. 212). Das heißt, dass die förderative Struktur des Heiligen Römischen Reichs, die bis zu seinem Ende 1806 ein Gegengewicht gegen den Kaiser bildete, sich im Wesentlichen von der Mitte des 13. Jahrhunderts an entwickelte (Abb. 239).



III.12

III.12 Tohopesate (Bündnisvertrag) von 19 Hansestädten

13. Oktober 1476
Pergament, 19 Stadtesiegel an Pergamentstreifen
H 46 cm, B 62 cm
Braunschweig, Stadtarchiv, A I 1 Nr. 885

Als Tohopesaten werden Bündnisse zwischen Hansestädten bezeichnet, die eine Sicherung der städtischen Freiheit und handelswirtschaftlicher Interessen der beteiligten Städte insbesondere gegen fürstliche Bedrohung zum Ziel hatten. Ihren Höhepunkt erlebte diese Form interkommunaler Bündnispolitik im 15. Jahrhundert. Die Tohopesate von 1476, die inhaltlich an mehreren früheren Vereinbarungen anschloss, ist nicht zuletzt wegen der großen Teilnehmerzahl und des weiten Geltungsbereichs, der tief ins hansische Binnenland reichte, ein besonderes Beispiel für diese spezielle Form hansestädtischer Kooperation.

Dem Abschluss der Tohopesate waren seit 1474 intensive innerhansische Verhandlungen und mehrere Vertragschlüsse vorausgegangen. Zwischen dem 27. August und dem 13. September hatte in Bremen ein Hansetag stattgefunden, in dessen Rahmen am 3. September auch ein Bündnisvertrag der teilnehmenden Städte geschlossen worden war. Da die hier getroffenen Vereinbarungen aber eher den Charakter allgemeiner Absichtserklärungen hatten, war eine Reihe von Städten mit dem Ergebnis unzufrieden. Sie strebten einen verbindlicheren Vertrag an, der im Krisenfall zu wirklicher Hilfe verpflichtete. Die Vertreter von 19 Hansestädten des sächsischen und wendischen Quartiers handelten den Vertrag Mitte Oktober 1476 in Hildesheim aus. Am 31. Oktober 1476 wurde die Tohopesate verkündet und damit gültig. Teilnehmer waren die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade, Uelzen, Magdeburg, Braunschweig, Halle (Saale), Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover und Einbeck.

Das auf sechs Jahre befristete Bündnis verpflichtete die Städte zur gegenseitigen politischen, finanziellen und militärischen Unterstützung insbesondere bei der Bedrohung des Handels und der städtischen Freiheit durch die Fürsten. Es wurden unter anderem Maßnahmen zum Schutz der Straßen sowie zum Vorgehen gegen Straßenräuber verabredet. Außerdem wurde die Größe des von jeder Stadt im Bedarfsfall zu stellenden militärischen Aufgebots gemäß der Leistungsfähigkeit der Städte festgelegt. Magdeburg stand dabei nach Lübeck und Hamburg an dritter Stelle, gleichauf mit Braunschweig, Lüneburg und Halle (Saale).

Die in vier Exemplaren ausgefertigte Urkunde wurde im Umlaufverfahren in den beteiligten Städten besiegelt und jeweils ein Exemplar in Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Magdeburg niedergelegt. Da dasjenige aus Magdeburg im Dreißigjährigen Krieg zerstört wurde und die Hamburger Urkunde bei einem Brand im 18. Jahrhundert verloren gingen, sind heute nur noch das Braunschweiger und das Lübecker Exemplar erhalten. *Henning Steinführer*

Quellen
Hansisches Urkundenbuch 10, Nr. 512, S. 327–333.

Literatur
Garzmann 1981, bes. S. 581f., 593 | Garzmann 1995, S. 38 f. | Puhle 1985, S. 151–154.

III.13 Gedenkbild Maria mit dem Kind

Danzig/Gdańsk, 1466
Öl auf Lindenholz; Übermalungen 19. Jahrhundert, Restaurierung 1967/68; Inschrift:
Sum quod eram eram quod sum Nunc dico
utrumque An[no] LXVI
H 210 cm, B 110 cm
Danzig/Gdańsk, Dominikanerkirche St. Nikolai,
nördliches Seitenschiff, Nordwand des zweiten
westlichen Joches

Zur Erinnerung an die Beilegung der Konflikte zwischen Danzig und Holland im Zusammenhang mit dem Krieg gegen den Deutschen Orden (1454–1466) stifteten niederländische Kaufleute in Danzig 1466 das monumentale Gemälde mit der Madonna für die Dominikanerkirche St. Ni-

kolai. Die Hansestadt Danzig wurde im 14. und 15. Jahrhundert durch zahlreiche internationale Handelsbeziehungen, vielfältige Kunstskontakte und die Einwanderung von Familien aus den verschiedensten Regionen, unter anderem aus den Niederlanden, geprägt.

Anders als viele importierte Gemälde gilt dieses als das Werk eines Danziger Malers. Es zeigt die gekrönte Madonna auf einem Fliesenboden stehend vor einem punzierten Goldgrund. Sie trägt einen blauen Mantel, der grün gefüttert ist und dessen rote Saumbordüre reich mit Perlen und Edelsteinen bestickt ist. Ihr unter dem Mantel sichtbarer roter Rock ist pelzgesäumt. Maria blickt auf den Jesusknaben, den sie vor sich hält, wobei sie mit ihrer Rechten auf seinen linken Fuß zu verweisen scheint, wohl als Hinweis auf die kommende Passion. Jesus ist in einen langen grünen, an den Ärmeln mit weißem Pelz gesäumten Rock gekleidet. In seiner Linken hält er ein Schriftband, auf das er mit dem Zeigefinger seiner rechten Hand weist, während er den Betrachter des Bildes anschaut. Die Inschrift (»Ich bin, was ich war, war aber nicht, was ich bin; nun heiße ich beides.«) verweist auf die Doppelnatur Christi: der Mensch gewordene Gott.

Vier Wappenschilder am unteren Rand des Bildes machen die Entstehungszusammenhänge deutlich: Unterhalb vom Schriftband ist das Wappen der Stadt Danzig zu sehen (in Rot zwei übereinanderstehende silberne Kreuze, über denen eine goldene Krone schwelt). Am unteren Bildrand sind drei weitere Wappen dargestellt (von links nach rechts): das Wappen der Grafschaft Holland (in Gold ein roter Löwe nach rechts), das Wappen der Stadt Amsterdam (in Rot ein mit drei silbernen Andreaskreuzen belegter schwarzer Stab) und das Wappen der Provinz Seeland (geteilt: oben in Gold ein halber roter Löwe nach rechts, unten: blaue Wellen). Während des sogenannten Dreizehnjährigen Krieges war es zu direkten Auseinandersetzungen zwischen Danzig und Amsterdam gekommen. Außerdem waren Danziger Kaufleute zum Beispiel in Middelburg in der Provinz Seeland bestraft und ihre Schiffe konfisziert worden. 1464 wurde ein formeller Friedensschluss zwischen Danzig und Amsterdam erreicht. Die holländischen Kaufleute stifteten das Gemälde in der Nikolaikirche, für die im Jahr 1492 auch die Einrichtung einer Bruderschaftskapelle belegt ist. Der Vertrag mit den Domini-



III.13

kanermönchen wurde 1514 von der Stadt Amsterdam bestätigt. Die Holländer-Bank der Bruderschaft stand im 1481 eröffneten neuen Artushof in der Mitte an den westlichen Pfeilern. Das Engagement holländischer Kaufleute in Danzig blieb also auch über eine Zeit der Konflikte hinweg bestehen. *Anja Rasche*

Literatur
Drost 1959 | Labuda 2015 | Schmid 1926 |
Woziński 2011a.

III.14

Porträt der Roxelana, später Hürrem Sultan, Ehefrau des otto- manischen Sultans Süleyman I.

Westeuropa, 16. Jahrhundert
Ölmalerei auf Holz
H 38,0, B 25,5 cm
Lemberg/L'viv, Lviv's'kyj istoryčnyj muzej,
Ж 1496

Das Porträt zeigt eine junge Frau mit Turban und Goldschmuck, roten Haaren und blassem Teint. Es ist das fiktive Antlitz der Roxelana, einer Frauenfigur, die über Jahrhunderte die Imaginationskraft von Literaten, Komponisten, Malern und Geschichtsschreibern anregte. Glaubt man der polnischen Literatur des 17. Jahrhunderts, so war Roxelana die Tochter eines orthodoxen Priesters aus Rohatyn im Westen der heutigen Ukraine. Ihr Name sei Aleksandra oder Anastasia/Nastia Lisovska gewesen, so wird überliefert. Sie wurde um 1500 in Rohatyn geboren und verstarb 1558 in Konstantinopel/Istanbul. Sie wurde als junges Mädchen vermutlich bei einem Raubzug der Krimtataren gefangen genommen und über den Sklavenmarkt von Kaffa/Feodossija nach Konstantinopel verkauft, wo ein Vertrauter des Prinzen Süleyman, des späteren Sultans Süleyman I., sie für den Harem kaufte. Dort erhielt sie ihren Beinamen Roxelana, der auf ihre ruthenische Herkunft Bezug nahm. Roxelana stieg zur ersten Frau an der Seite des Sultans auf, mit dem sie sechs Kinder, darunter fünf Söhne, hatte. Sie wurde Hürrem Sultan genannt, was wohl »die Lachende« oder die »Fröhliche« bedeutet.



III.14

Roxelana übte mit der Zeit großen Einfluss am Hof des Sultans aus, der ihr sehr zugetan war, wie Briefe mit Liebesgedichten belegen. Zeitgenossen beschrieben sie als Intrigantin, die skrupellos die Interessen ihrer Kinder verfolgte. Sicherlich war sie, trotz aller Einschränkungen, denen sie als Frau unterworfen war, eine wichtige Akteurin in machtpolitischen Fragen und fungierte als Beraterin ihres Mannes. Auch als Stifterin trat die zum Islam konvertierte Hürrem Sultan auf. Diese Geschichte wie aus »Tausendundeiner Nacht« inspirierte beispielsweise Lessing zu einem Theaterstück, und bereits 1561 schrieb Gabriel Bounin die Tragödie *La Soltane*. Ab dem Jahr 2011 entstand eine türkische Fernsehserie, die das Leben von Süleyman und Hürrem Sultan zum Gegenstand hat und die unter dem Titel »Das majestätische Jahrhundert. Roksolana« auch in der Ukraine ausgestrahlt wurde.

Ganz abgesehen vom märchenhaften Aufstieg von der Sklavin zur Sultansgattin erzählt die Geschichte von Roxelana von einem eher dunklen Kapitel europäischer Geschichte und von gänzlich ungewollter Mobilität. Die Überfälle von Krimtataren auf das Gebiet des Großfürstentums Litauen ab dem 15. Jahrhundert, die 1482 sogar zur Einnahme von Kiew/Kyiv führten, sind nur ein Beispiel für kriegerische Auseinandersetzungen, in deren Folge Kriegsgefangene verkauft wurden. Eine Vielzahl von Einwohnern von Städten der heutigen Ukraine dürften auf dem Weg des Sklavenhandels vorwiegend in nicht-christliche Länder verkauft worden sein. Insgesamt spielte die Sklaverei im Mittelalter eine größere Rolle als gemeinhin angenommen. Auch das christliche Europa scheute sich nicht davor, vornehmlich Muslime und Heiden als Sklaven zu handeln und einzusetzen.

Christina Link

Literatur
Kappeler 2015 | Luzzati 1995 | Yermolenko 2010,
S.1–16.



Städte faszinieren. Seit dem Mittelalter nahmen Stadtgründungen in Europa rasant zu. Städtische Siedlungen wuchsen und entwickelten durch ihr Versprechen von Freiheit, Sicherheit und Wohlstand große Anziehungskraft. Diesem Phänomen widmet das Kulturhistorische Museum Magdeburg eine große Sonderausstellung. Ausgangspunkt ist das Phänomen des Magdeburger Stadtrechts. Von Leipzig bis Kiew, von Vilnius bis Hermannstadt übernahmen Städte das Stadtrecht der Elbestadt. Es prägte das Leben in über 1000 Orten zwischen Elbe und Dnjepr. Meist wurde es an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und weiterentwickelt. Die Freiheit der Bürger, die Selbstverwaltung und das Recht, Angelegenheiten nach eigenen Bedürfnissen zu regeln, wurden Grundlage für die Blüte der Städte.

Erstmals vereint eine Sonderausstellung Exponate städtischer Kultur und des Magdeburger Rechts aus dem gesamten Kulturräum Ostmitteleuropas. In den drei Kapiteln »Städteboom im Mittelalter«, »Die Sphären der Stadt« und »Netzwerk von Städten und Städtern« werden über 400 Exponate der Ausstellung ausführlich vorgestellt. Essays namhafter Wissenschaftler der Rechts- und Kunstgeschichte, der Geschichts- und Sprachwissenschaft sowie der Archäologie schaffen anschauliche Zugänge zu den vielfältigen Aspekten des Magdeburger Rechts und seiner Verbreitung, einschließlich seines Nachlebens bis in die heutige Zeit. Ausgewählte Städteporträts, Einführungstexte zu den verschiedenen Ausstellungsthemen sowie zahlreiche Abbildungen ergänzen den Katalog.

Gemeinsam mit dem ebenfalls im Sandstein-Verlag erschienenen wissenschaftlichen Begleitband »Kulturelle Vernetzung in Europa« bietet der Ausstellungskatalog eine informative Basis für die künftige Beschäftigung mit dem Thema Magdeburger Recht.



KULTURHISTORISCHES
MUSEUM
MAGDEBURG

Magdeburger
Museumsschriften 17

SANDSTEIN

